

Wertpapierprospekt

**für das öffentliche Angebot von 50.000 auf den Inhaber lautenden
Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von
EUR 50.000.000,00**

6,5 % p.a. Anleihe von 2016 - 2020

der

Deutsche Oel & Gas I S.A.

Luxemburg

garantiert durch die Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg

International Securities Identification Number: DE000A18X5C7

Wertpapier-Kenn-Nummer: A18X5C

21. März 2016

Dieses Dokument stellt eine konsolidierte Fassung aus dem Wertpapierprospekt vom 21. März 2016 zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 und dem Nachtrag Nr. 2 zu diesem Prospekt dar. Es handelt sich daher nicht um das von der CSSF gebilligte Dokument. Der gebilligte Prospekt, der zugehörige Nachtrag Nr. 1 sowie der zugehörige Nachtrag Nr. 2 sind als einzelne Dokumente unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016 abrufbar.

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in der Fassung der RICHTLINIE 2010/73/EG vom 24. November 2010 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Inhaber-Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gem. Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Mit der Billigung dieses Prospektes übernimmt die CSSF gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes.

Die Billigung durch die CSSF bezieht sich nicht auf irgendwelche Angebote in der Schweiz.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
II.	RISIKOFAKTOREN	28
1.	Risiken in Bezug auf die Emittentin	28
2.	Marktbezogene Risiken	30
3.	Risiken in Bezug auf die Anleihe	33
4.	Risiken in Bezug auf die Sicherheiten	38
5.	Risiken in Bezug auf die Garantin	39
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	53
1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	53
2.	Zukunftsgerichtete Aussagen	53
3.	Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	54
4.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	55
5.	Einsehbare Dokumente	55
IV.	DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	57
1.	Gegenstand des Angebots	57
2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	59
3.	Rendite	60
4.	Besicherung	60
5.	Rating	60
6.	Informationen zum Angebot	60
7.	Zuteilung	62
8.	Einbeziehung in den Börsenhandel; Zahlstelle	62
9.	Verkaufsbeschränkungen	62
10.	ISIN, WKN	63
11.	Emissionsvertrag / Vertriebsprovision	63
12.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	63
13.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	63
V.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	65
VI.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	80
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung	80
2.	Historische Entwicklung der heutigen Emittentin	81

3.	Konzernstruktur	81
4.	Angaben über das Kapital der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin ..	81
5.	Organe der Emittentin.....	82
6.	Corporate Governance	90
VII.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	91
1.	Wichtigste Märkte	91
2.	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	91
3.	Unternehmensstrategie der Emittentin	91
4.	Wettbewerbsstärken der Emittentin	91
5.	Wesentliche Verträge	92
6.	Investitionen.....	92
7.	Rechtsstreitigkeiten	92
VIII.	AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN	93
IX.	BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE	95
1.	Allgemeine Information und Entwicklung der DOG-Gruppe	95
2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe.....	98
3.	Wichtigste Märkte	99
4.	Haupttätigkeitsbereiche der DOG-Gruppe: Exploration der Kitchen Lights Unit ..	106
5.	Gutachten über die Gasvorkommen in der KLU	121
6.	Unternehmensstrategie	122
7.	Wettbewerb, Wettbewerber und Wettbewerbsstärken	123
8.	Wesentliche Verträge	127
9.	Anforderungen aus Umweltschutzgründen.....	138
10.	Rechtsstreitigkeiten	138
11.	Investitionen.....	140
12.	Mitarbeiter	142
X.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GARANTIN	143
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung	143
2.	Historische Entwicklung der heutigen Garantin	143
3.	Angaben über das Kapital der Garantin	143
4.	Organe der Garantin	144
5.	Corporate Governance	150
6.	Hauptaktionäre	150
7.	Abschlussprüfer	151

XI.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GARANTIN	152
1.	Wichtigste Märkte	152
2.	Haupttätigkeitsbereiche	152
3.	Unternehmensstrategie	152
4.	Wettbewerbsstärken	152
5.	Wesentliche Verträge	152
6.	Investitionen.....	152
7.	Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden.....	153
XII.	AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER GARANTIN.....	154
XIII.	BESICHERUNG.....	156
1.	Sicherheitengeber.....	156
2.	Beschreibung der Sicherheiten.....	157
3.	Treuhandvertrag	159
4.	Garantie	182
XIV.	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	186
1.	Besteuerung der Inhaber der Schuldverschreibung in Deutschland (Einkommensteuer)	186
2.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	191
3.	Sonstige Steuern	191
4.	EU-Zinsrichtlinie.....	191
XV.	BESTEuerung IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH	193
1.	Allgemeiner Hinweis	193
2.	In Österreich ansässige Anleger.....	193
3.	Nicht in Österreich ansässige Anleger.....	196
XVI.	BESTEuerung IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG	199
1.	Allgemeines	199
2.	Generelles zur luxemburgischen Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen	200
3.	Besteuerung von Haltern von Schuldverschreibungen (nachfolgend die „Finanzinstrumente“).....	200
4.	Andere luxemburgische Steuern	204
XVII.	BESTEuerung IN DER SCHWEIZ.....	206

1. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung,
die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten.....206
2. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung,
die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.....207

FINANZTEIL..... F-1

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN G-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung setzt sich aus einzelnen Offenlegungspflichten zusammen, die „Elemente“ genannt werden. Diese Elemente sind durchnummeriert und in Abschnitte A - E eingeteilt (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich sind. Da einige Elemente nicht genannt werden müssen, können Lücken in der Nummerierung auftreten. Es kann sein, dass trotz der Tatsache, dass ein Element für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich ist, keine relevante Information in Bezug auf dieses Element genannt werden kann. In diesem Fall erfolgt eine kurze Beschreibung des Elements mit der Angabe „entfällt“.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle gemäß Art. 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute (jeweils ein „Finanzintermediär“) zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist</p>

		<p>erfolgen. Die Angebotsfrist beginnt am 22. März 2016 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2016.</p> <p>Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland Luxemburg und Österreich verwenden. Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.</p> <p>Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Website bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet. Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.</p>
Abschnitt B Die Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p>Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „Deutsche Oel & Gas I S.A.“. Unter dieser Bezeichnung tritt sie auch am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.</p>

<p>B.2</p>	<p>Sitz und Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung</p>	<p>Die Emittentin ist Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>) nach Luxemburgischen Recht, die in Luxemburg gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt.</p>
<p>B.4b</p>	<p>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Seit Mitte 2014 finden sich die Preise für Rohöl der beiden wichtigsten Sorten WTI (West Texas Intermediate) und Brent (benannt nach dem gleichnamigen Ölfeld in der Nordsee) nahezu ungebremst im Sinkflug. Kostete ein 159 Liter fassendes Barrel Brent Ende Juni 2014 noch rund USD 112, waren es Ende Juli 2015 nur noch gut USD 63. Im Januar 2016 rutschte der Preis schließlich unter die Marke von USD 30 pro Barrel. Die amerikanische Energiebehörde „U.S. Energy Information Administration“ („EIA“) prognostiziert einen durchschnittlichen Ölpreis von USD 38 pro Barrel in 2016 und USD 50 pro Barrel in 2017. Die Preisprognosen gelten jeweils für beide Jahre einheitlich für WTI und Brent. Die EIA betont, dass die Prognosen mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sind (Quelle: <i>EIA Short-Term Energy Outlook February 2016</i>). Die DOG-Gruppe, deren Bonität für die Emittentin wesentlich ist, ist im Bereich Erdgasproduktion tätig. Der fallende Ölpreis kann sich negativ auf den Erdgaspreis auswirken.</p>
<p>B.5</p>	<p>Gruppenstruktur</p>	<p>Alleingeschafterin der Emittentin ist die Deutsche Oel & Gas S.A. (nachfolgend auch „DOG SA“ und zusammen mit ihren 100 %-igen Tochtergesellschaften, mit Ausnahme der Emittentin, sowie deren jeweiligen Tochterunternehmen „DOG-Gruppe“ genannt). Mehrheitsaktionärin der DOG SA ist die Alecto Ltd., Dubai, (nachfolgend „Alecto“). Sämtliche Geschäftsanteile an Alecto werden von Herrn Kay Rieck gehalten.</p> <p>Die DOG SA hält alle Anteile an der Cornucopia Oil & Gas Company, LLC, Texas, USA (nachfolgend „Cornucopia“ genannt), die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Furie Operating Alaska, LLC, Texas, USA (nachfolgend „Furie Operating“ genannt) hält und die gemeinsam die „Cornucopia-Gruppe“ bilden.</p> <p>Die Emittentin selbst hält keine Beteiligungen und hat keine Tochtergesellschaften.</p>

		<pre> graph TD KR[Kay Rieck] -- 100% --> AL[Alecto Ltd. Dubai] AL -- 79% --> DOGL[Deutsche Oel & Gas S.A. Luxemburg] DOGL -- 100% --> COG[Cornucopia Oil & Gas Company, LLC League City, Texas / USA] COG -- 100% --> FOA[Furie Operating Alaska, LLC League City, Texas / USA] DOGL -- 100% --> DOGI[Deutsche Oel & Gas I S.A. Luxemburg] </pre>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Dieses Element entfällt, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Dieses Element entfällt, weil keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken in den historischen Finanzinformationen bestehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzdaten wurden im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) erstellt und sind dem unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016 einsehbaren ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 entnommen oder daraus abgeleitet. Die Angaben erfolgen in Euro („EUR“).

Ausgewählte Posten Gewinn- und Verlustrechnung in EUR	24. September 2015 - 31. Dezember 2015 Lux-GAAP (ungeprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	95
Ertragssteuern	3.210
Ergebnis (Verlust)	3.305
Ausgewählte Posten der Bilanz in TEUR	24. September 2015 - 31. Dezember 2015 Lux-GAAP (ungeprüft)
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	23.250

Forderungen	7.500
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	155
Kapital und Rücklagen	27.695
Rückstellungen	3.210
Bilanzsumme	30.905

	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum ihrer Gründung, dem 24. September 2015, nicht wesentlich verschlechtert.
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt, da wesentliche Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin nach dem Datum ihrer Gründung, dem 24. September 2015, nicht existieren.
B.13	Jüngste Ereignisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Dieses Element entfällt, es gibt keine solchen Ereignisse.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	(Vergleiche auch B.5) Die Emittentin ist als 100 %ige Tochtergesellschaft der DOG SA von dieser abhängig. Ferner besteht die Geschäftstätigkeit der Emittentin lediglich in der Begebung von Schuldverschreibungen und Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses als Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA, um die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe zu finanzieren. Demgemäß ist die Emittentin in wirtschaftlicher Hinsicht von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Gesellschaften der DOG-Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeit der Emittentin	Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft, die ausschließlich zum Zweck der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Emission von

		<p>Schuldverschreibungen und eventuellen künftigen weiteren vergleichbaren Finanzinstrumenten tätig ist. Seit ihrer Gründung hat die Emittentin noch keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Über die Emission der Schuldverschreibung, damit zusammenhängende Aktivitäten sowie die Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA, entfaltet die Emittentin keinerlei Geschäftstätigkeit.</p> <p>Die von der Emittentin erhaltenen Mittel soll die DOG SA in Form von Eigenkapital (als Einlage in die Kapitalrücklage der Cornucopia) an die Cornucopia weiterleiten, um damit die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe zu finanzieren.</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Direkte Kontrolle der Emittentin</p> <p>Die DOG SA hält 100 % der Geschäftsanteile an der Emittentin und ist daher in der Lage, wesentlich Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin zu nehmen. Die DOG SA steuert direkt die Emittentin und indirekt die Emission, da sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts alle Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der Stimmen beeinflussen kann.</p> <p>Indirekte Kontrolle der Emittentin und der DOG-Gruppe</p> <p>Mittelbar hält Herr Kay Rieck ca. 79 % der Stimmrechte der DOG SA und ist damit in der Lage, mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin zu nehmen. Herr Rieck kontrolliert direkt die DOG SA und indirekt die Emittentin, da er zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes alle Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der Stimmen beeinflussen kann.</p>
B.17	Rating	Dieses Element entfällt, da es kein Rating gibt.
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	Die Garantin garantiert unbedingt und unwiderruflich die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen und der darauf zu zahlenden Zinsen sowie sämtlicher weiterer Beträge, die nach dem Inhalt einer Schuldverschreibung im Hinblick auf sie zahlbar sein sollten, und zwar auf erstes Anfordern, wenn und soweit die entsprechenden Beträge entsprechend den Anleihebedingungen fällig werden.
B.19. B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	Die gesetzliche Bezeichnung der Garantin ist „ Deutsche Oel & Gas S.A. “. Unter dieser Bezeichnung tritt sie auch am Markt auf. Weitere kommerzielle

	der Garantin	Namen werden nicht verwendet.
B.19. B.2	Sitz und Rechtsform, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung	Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>) nach Luxemburgischen Recht, die in Luxemburg gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt.
B.19. B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Seit Mitte 2014 finden sich die Preise für Rohöl der beiden wichtigsten Sorten WTI (West Texas Intermediate) und Brent (benannt nach dem gleichnamigen Ölfeld in der Nordsee) nahezu ungebremst im Sinkflug. Kostete ein 159 Liter fassendes Barrel Brent Ende Juni 2014 noch rund USD 112, waren es Ende Juli 2015 nur noch gut USD 63. Im Januar 2016 rutschte der Preis schließlich unter die Marke von USD 30 pro Barrel. Die amerikanische Energiebehörde „U.S. Energy Information Administration“ („EIA“) prognostiziert einen durchschnittlichen Ölpreis von USD 38 pro Barrel in 2016 und USD 50 pro Barrel in 2017. Die Preisprognosen gelten jeweils für beide Jahre einheitlich für WTI und Brent. Die EIA betont, dass die Prognosen mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sind (Quelle: <i>EIA Short-Term Energy Outlook February 2016</i>). Die DOG-Gruppe, der die Garantin angehört, ist im Bereich Erdgasproduktion tätig. Der fallende Ölpreis kann sich negativ auf den Erdgaspreis auswirken.
B.19. B.5	Gruppenstruktur	Mehrheitsaktionärin der Garantin ist die Alecto. Sämtliche Geschäftsanteile an Alecto werden von Herrn Kay Rieck gehalten. Die Garantin hält alle Anteile an der Cornucopia, die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Furie Operating hält und die gemeinsam die „ Cornucopia-Gruppe “ bilden. Die Garantin selbst ist Alleingesellschafterin der Emittentin.

		<pre> graph TD KR[Kay Rieck] -- 100% --> ALD[Alecto Ltd. Dubai] ALD -- 79% --> DOGS[Deutsche Oel & Gas S.A. Luxemburg] DOGS -- 100% --> COG[Cornucopia Oil & Gas Company, LLC League City, Texas / USA] COG -- 100% --> FOA[Furie Operating Alaska, LLC League City, Texas / USA] DOGS -- 100% --> DOGISA[Deutsche Oel & Gas I S.A. Luxemburg] </pre>
B.19. B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Dieses Element entfällt, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.
B.19. B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Dieses Element entfällt, weil keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken in den historischen Finanzinformationen der Garantin bestehen.
B.19. B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzdaten der Garantin wurden im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux-GAAP“) erstellt und sind dem unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016 einsehbaren geprüften Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen oder daraus abgeleitet.

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1. Januar - 31. Dezember 2014 LUX GAAP (geprüft)	1. Januar - 31. Dezember 2013 LUX GAAP (geprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	930.802	5.175
Zinsaufwendungen	415	40
Ertragssteuern	0	3.210
Periodengewinn	499.419.783	0
Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2014 LUX GAAP (geprüft)	31. Dezem- ber 2013 LUX GAAP (geprüft)

Aktiva			
Anlagevermögen		1.216.356.801	0
Umlaufvermögen		53.643.198	29.386
Forderungen		49.930.813	4.784
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		3.712.385	24.603
Summe		1.269.999.999	29.386
Passiva			
Kapital und Rücklagen		1.255.115.014	21.001
Rückstellungen für Verbindlichkeiten und Belastungen		294.840	8.385
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten		14.590.145	0
Summe		1.269.999.999	29.386
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht wesentlich verschlechtert.	
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	<p>Zu erheblichen Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Garantin nach dem 31. Dezember 2014 ist es dadurch gekommen, dass die DOG-Gruppe eine Mezzanine-Finanzierung in Höhe von USD 285 Mio. (ca. EUR 219 Mio.) aufgenommen hatte, wovon bis März 2016 USD 115 Mio. (EUR ca. 88,5 Mio.) zurückgezahlt worden sind. Von Mitte November 2015 bis Mitte Februar 2016 hat die Garantin im Wege einer Privatplatzierung an individuell ausgewählte und angesprochene Anleger eine Anleihe platziert, die in Höhe von EUR 4,0 Mio. gezeichnet wurde.</p> <p>Im November 2014 wurde eine Vereinbarung mit der damaligen Mehrheitsgesellschafterin der Garantin, der Dt. Oel & Gas GmbH & Co. KG, Stuttgart (nachfolgend „DOG KG“), abgeschlossen über die Durchführung einer Transaktion, die im Kern wirtschaftlich zu einer Erhöhung der Aktienzahl um den Faktor 100 führt sowie daneben zu einer Barkapitalerhöhung um bis zu ca. EUR 220 Mio. In Umsetzung</p>	

		<p>dieser Rahmenvereinbarung wurde u.a. das gezeichnete Kapital der Garantin durch Sacheinlage von 10 % der Aktien an der DOG AG (die die Garantin vorher gegen eigene Aktien von 10 % des Kapitals getauscht hatte) um 475.080.000 Mio. erhöht und die Garantin hält als Folge des vorerwähnten Tauschs (und damit verbunden Erwerb Eigener Aktien) und der Rahmenvereinbarung 50 Mio. eigene Aktien. Von diesen eigenen Aktien sind rund 4 Mio. Stück als Options-Aktien und rund 2 Mio. Stück als Gratis-Aktien gezeichnet worden. Nach Eigentumsübergang an diesen insgesamt rund 6 Mio. Aktien hielt die Garantin noch ca. 44 Mio. eigene Aktien. Die Garantin hat in der Folgezeit Verbindlichkeiten der DOG-Gruppe durch Übertragung eigener Aktien erfüllt. Infolgedessen hält die Garantin derzeit ca. 26 Mio. eigene Aktien. Im Rahmen eines am 26. November 2015 beendeten öffentlichen Angebots hat die Garantin insgesamt 30.298.230 Aktien der Klasse B für einen Bruttoemissionserlös in Höhe von insgesamt EUR 107.827.314,00 platziert, wobei ein erheblicher Teil der Gegenleistung Sachleistungen waren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der maßgeblich durch witterungsbedingte Sicherheitsmaßnahmen verursachten Verzögerung des ursprünglich für Ende 2014 angestrebten Produktionsbeginns haben sich Kostenausweitungen in den Investitionen in 2015 ergeben. Hinzu kommt, dass aufgrund einer Änderung /Ausweitung des genehmigten Explorationsplans eine 3D-seismische Untersuchung des Fördergebiets im KLU in 2015 durchgeführt und weitere Bohrkosten für zusätzliche Bohrungen anfallen werden. All dies führte für 2015 zu einem deutlich höheren als dem zuvor angenommenen Mittelbedarf der DOG-Gruppe. Die DOG-Gruppe hat in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Erdgas begonnen und leitet dieses in das öffentliche Leitungsnetz ein. Sie erzielt seit Ende 2015 Erlöse aus der Produktion von Gas.</p>
B.19. B.13	Jüngste Ereignisse der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Die DOG-Gruppe hat in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Erdgas begonnen und leitet dieses in das öffentliche Leitungsnetz ein. Sie erzielt seit Ende 2015 Erlöse aus der Produktion von Gas.

<p>B.19 B.14</p>	<p>Abhängigkeit der Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe</p>	<p>(Vergleiche auch B.19/B.5) Die Garantin ist eine Holding-Gesellschaft, die operativ gruppeninterne Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaften erbringt und diese aktiv steuert. Demgemäß ist sie von den wirtschaftlichen Ergebnissen ihrer Tochtergesellschaften in den USA abhängig.</p>
<p>B.19 B.15</p>	<p>Haupttätigkeit der Garantin</p>	<p>Die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe besteht aktuell zum einen in der Entwicklung der erfolgreich explorierten Gasvorkommen im Corsairblock der Kitchen Lights Unit im Cook Inlet-Becken in Alaska, der Durchführung aller Maßnahmen, die für die geplante Ölproduktion erforderlich sind, der Durchführung weiterer Explorationen und in der Produktion und dem Verkauf von Öl und Gas im U.S.-Bundesstaat Alaska. Seit Erreichen der Produktionsphase in der zweiten Novemberhälfte 2015 produziert die DOG-Gruppe Gas, das verkauft wird, und will, sobald die Produktionsphase für Öl erreicht ist, das produzierte Öl verkaufen. Gas (und geplant künftig Öl) sollen hauptsächlich im südzentralen Energiemarkt Alaskas verkauft werden.</p>
<p>B.19 B.16</p>	<p>Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin</p>	<p>Unmittelbar kontrolliert die Alecto Ltd, Dubai, die Garantin, da die Alecto Ltd zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes alle Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Garantin mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit der Stimmen beeinflussen kann. Mittelbar hält Herr Kay Rieck der Verwaltungsrat der Garantin und alleiniger Gesellschafter der Alecto Ltd ist, ca. 79 % der Stimmrechte der DOG SA und kontrolliert damit die DOG SA.</p>
<p>B.19. B.17</p>	<p>Rating</p>	<p>Dieses Element entfällt, da es kein Rating der Garantin gibt.</p>
<p>Abschnitt C Die Wertpapiere</p>		
<p>C.1</p>	<p>Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, Wertpapierkennung</p>	<p>Bei den Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen (nachfolgend auch die „Schuldverschreibungen“ oder zusammen auch die „Anleihe“).</p> <p>Internationale Securities Identification Number (ISIN): DE000A18X5C7</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): A18X5C.</p>

C.2	Wahrung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere	Dieses Element entfallt, die angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen keinen Beschrankungen und sind frei Ubertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschrankungen dieser Rechte	Die nachfolgende Ubersicht stellt die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte dar.
	<p>Rechte</p> <p>Schutzrechte fur die Anleiheglaubiger (Covenants):</p> <p>Rangordnung, Besicherung</p>	<p>Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Ruckzahlung des Nominalbetrags.</p> <p>Die Anleihebedingungen enthalten folgende Regelungen uber Schutzrechte der Anleiheglaubiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundigungsrecht im Fall des Kontrollwechsels - Kundigungsrecht im Fall des Drittverzugs - Kundigungsrecht im Fall der Verletzung der Mindesteigenkapitalquote <p>Zudem sind Anleiheglaubiger zur auerordentlichen Kundigung berechtigt, wenn die fur die Besicherung der Schuldverschreibungen erforderlichen Versicherungsvertrage nicht geschlossen werden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen begrunden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Zur Besicherung der Zins- und Ruckzahlungsanspruche der Anleiheglaubiger sowie der Anspruche auf Zahlung von sonstigen Betragen unter den Schuldverschreibungen (z.B. etwaigen Schadensersatzanspruchen von Anleiheglaubigern) sind folgende Manahmen vorgesehen: Die Emittentin, die DOG SA, Cornucopia und Furie Operating treten als Sicherheitengeber ihre samtlichen Anspruche aus verschiedenen Versicherungen, die insbesondere einzelne Risiken aus der operativen Geschaftstatigkeit der DOG-Gruppe abdecken sollen, an einen Treuhander zugunsten der Anleiheglaubiger ab. Die hierzu erforderlichen Versicherungsvertrage sollen innerhalb von sechs Wochen nach Platzierungsbeginn geschlossen werden. Die Emittentin wird die Anleiheglaubiger uber den erfolgten oder nicht erfolgten Abschluss informieren.</p> <p>Samtliche Versicherungsleistungen werden durch Anweisung der Sicherheitengeber an die jeweiligen Versicherer auf das Treuhand-</p>

	<p>Beschränkungen der Rechte</p>	<p>konto gezahlt. Der Treuhänder prüft sodann, ob und in welchem Umfang eine Auszahlung an den jeweiligen Rechnungsersteller zur Schadensabwehr oder Schadensbeseitigung erforderlich ist. Im Übrigen verbleiben etwaige Versicherungsleistungen als Zins- und Tilgungsreserve zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf dem Treuhandkonto</p> <p>Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger kann für alle Anleihegläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.</p>
<p>C.9</p>	<p>Zinsen, Rückzahlung, Rendite, Vertreter der Schuldteilerinhaber</p>	<p>Die nachfolgende Übersicht stellt die weiteren mit den Schuldverschreibungen der Emittentin verbundenen Rechte dar. (Vergleiche auch Punkt C.8)</p>
	<p>nominaler Zinssatz</p> <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> <p>wenn Zinssatz nicht festgelegt, dann Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Angabe der Rendite</p>	<p>6,5 % p. a.</p> <p>Zinsen werden jährlich nachträglich am 31. März eines jeden Jahres gezahlt, erstmalig am 31. März 2017, letztmalig am 31. März 2020. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act, nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.</p> <p>Der Zinssatz beträgt 6,5 % p. a. Der Zinssatz kann sich allerdings u.U. erhöhen und zwar in Höhe von 3 % für jedes Jahr, in dem im vorangehenden Jahr die Inflationsrate in Deutschland 3 % oder höher betrug. (Vergleiche auch Punkt C.10)</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden am 31. März 2020 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.</p> <p>Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Haltedauer der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt</p>

	<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>sich erst am Ende der Haltedauer bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.</p> <p>Dieses Element entfällt, weil die Anleihebedingungen die Bestellung eines Vertreters der Anleihegläubiger nicht vorsehen.</p>
<p>C.10</p>	<p>Angaben zu derivativer Komponente bei der Zinszahlung</p>	<p>Der Zinssatz kann sich u.U. erhöhen und zwar um 3 % in jedem Jahr, in dem im vorangehenden Jahr die Inflationsrate in Deutschland 3 % oder höher betrug. Maßgeblich ist die vom Statistischen Bundesamt auf Basis des Verbraucherpreisindexes in Deutschland ermittelte Inflationsrate. (Vergleiche auch Punkt C.9). Diese Erhöhung der Zinsen ist zusammen mit der Zinszahlung fällig, wird aber nicht in Stückzinsen berücksichtigt.</p>
<p>C.11</p>	<p>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Märkte</p>	<p>Dieses Element entfällt, weil die Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem regulierten Markt zugelassen werden.</p>
<p>Abschnitt D Risiken</p>		
<p>D.2</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p>	<p><i>Risiken in Bezug auf die Emittentin</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft mit begrenzten Ressourcen und abhängig vom geschäftlichen Erfolg der DOG-Gruppe und der Zahlungsfähigkeit der DOG SA, der sie den Emissionserlös als Darlehen oder Schuldverschreibungen gewährt. Die DOG SA ist wiederum abhängig von den Gesellschaften der DOG-Gruppe. Diese Gesellschaften haben bislang kaum Umsätze erwirtschaftet bei hohen Vorlaufkosten und damit einhergehendem großen Finanzbedarf. - Das Ausfallrisiko der Emittentin ist besonders hoch, weil sie den Netto-Emissionserlös als Darlehen oder in Form von Schuldverschreibungen an die DOG SA weitergibt - bei einer Insolvenz der DOG SA ist daher ein Totalverlust des

		<p>Anleihekaptals hoch wahrscheinlich.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Emittentin verfügt weder über eine Betriebshistorie noch über eine Erfolgsbilanz.- Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit mittelbar auch der Emittentin hängt wesentlich von der Entwicklung vom Marktpreis für Erdgas und Erdöl ab.- Die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe und damit mittelbar auch der Emittentin ist von dem Gasmarkt in Südzentral-Alaska abhängig.- Die DOG-Gruppe und damit mittelbar auch die Emittentin ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt. <p>Risiken in Bezug auf die Garantin</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Garantie könnte sich als weniger werthaltig oder wertlos erweisen.- Die Garantin wird mittelbar durch Herrn Kay Rieck kontrolliert und ist von ihm abhängig; Herr Rieck unterliegt gleichzeitig Interessenkonflikten.- Die Garantin ist eine reine Holdinggesellschaft und von ihren operativen Tochtergesellschaften abhängig.- Die DOG-Gruppe hat aktuell und in den nächsten Jahren erheblichen Kapitalbedarf und erzielt derzeit lediglich aus der Produktion von Erdgas erste Umsatzerlöse; ob und wann aus der Produktion von Erdöl Umsatzerlöse erzielt werden ist noch unklar- Die Garantin ist vollständig von der Ertragsfähigkeit des Fördergebiets in Alaska im Cook Inlet Becken abhängig.- Die DOG-Gruppe befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und produziert lediglich seit der zweiten Novemberhälfte 2015 Erdgas und noch kein Erdöl. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie niemals Erdöl produzieren wird und Erlöse aus Ölproduktion erzielen wird. Die Tätigkeit in Alaska generell und der Aufbau der notwendigen technischen und baulichen Voraussetzungen für die Produktion dort unterliegt erheblichen Schwierigkeiten durch die landschaftlichen Gegebenheiten (Witterung, Transportmöglichkeiten- und Wege, Umweltumstände, Verfügbarkeit von technischen Ressourcen, Personal und Ma-
--	--	--

		<p>terial) und anderen Umständen. Dies kann dazu führen, dass sich der Start der Produktion gegenüber den aktuellen Planungen verzögert und/oder wesentlich kostenintensiver als angenommen wird. Dies ist in der Vergangenheit auch schon passiert.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die insbesondere aufgrund der Gutachten erwarteten Öl- und Gasreserven und deren Bewertung können sich als unzutreffend erweisen. Dies hat sich auch bereits realisiert: In 2014 ergab sich nach dem Gutachten eine Reduzierung der sogenannten nachgewiesenen Reserven von ca. USD 292,6 Mio. auf ca. USD 185,9 Mio.. Es könnte zu weiteren auch erheblichen und/oder kurzfristigen Schwankungen kommen.- Die Geschäftsaktivitäten der DOG-Gruppe werden von lokalen Gesetzen, Staats- und Bundesgesetzen in den USA reguliert und sind abhängig von staatlichen Erlaubnissen und Genehmigungen. Solche Gesetze können zum Nachteil der DOG-Gruppe geändert und erteilte Genehmigungen (von denen die DOG-Gruppe abhängig ist) nachträglich entzogen oder die Erteilung künftig erforderlicher Erlaubnisse versagt werden, insbesondere dann, wenn die DOG-Gruppe die Entwicklungsaktivitäten nicht wie geplant durchführt oder betroffene Dritte Genehmigungen anfechten.- Die DOG-Gruppe ist von den Rechten an dem Explorationsgebiet in Alaska abhängig und damit davon, dass diese Rechte bestehen und erhalten bleiben.- Die DOG-Gruppe erzielt seit Ende 2015 Erlöse aus der Produktion von Erdgas. Diese Erlöse stehen ihr aber nicht vollständig zu.- Die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe ist mit möglichen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken verbunden.- Mögliche nachlassende Produktionsfähigkeit der Gas- und Ölvorkommen und damit ein verbundener Produktionsrückgang kann mögliche Erweiterungsmaßnahmen der Geschäftstätigkeit und damit einhergehende zusätzliche Kosten verursachen.- Exploration und Produktion unterliegen bestimmten Umweltregulierungen, die den Beginn oder die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe verzögern, einschrän-
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">- ken oder auch ganz ausschließen können.- Die DOG-Gruppe ist abhängig von verschiedenen externen Dienstleistern, der Qualität und der Verfügbarkeit der Leistungen dieser Dienstleister.- Der geschäftliche Erfolg der DOG-Gruppe ist abhängig von einem kleinen Team von Personen in Schlüsselpositionen, die ihre Tätigkeit jederzeit beenden können.- Die DOG-Gruppe verfügt derzeit nicht über ein umfassendes Risikomanagementsystem.- Versicherungen und Haftungsfreistellungen könnten nicht alle Risiken oder Kosten adäquat abdecken.- Die DOG-Gruppe hat einen erheblichen Teil ihrer Kosten in U.S.-Dollar und erwartet auch künftige Umsätze in U.S.-Dollar, weshalb sie Wechselkursrisiken unterliegt.- Der Mangel an Bohrgeräten, Ausrüstungen, Material und Personal könnte die Betriebskosten der DOG-Gruppe erheblich erhöhen oder ihre Fähigkeit, ihren Investitionsplan zu erfüllen, verzögern oder negativ beeinflussen.- Die Garantin ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere der Besteuerung in Alaska und grenzüberschreitenden Besteuerungseffekten sowie, dass erwartete Auszahlungen aus Steuergutschriften ausbleiben oder erfolgte Steuergutschriftauszahlungen zurückgefordert werden.- Die DOG-Gruppe ist Zahlungsrisiken von insgesamt ca. EUR 26 Mio. aus laufenden Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt, dies erhöht sich jährlich um ca. EUR 1 Mio.
D.3.	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">- Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Emittentin geben.- Der Kurs der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil.- Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, weil die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen durch die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen an Wert verlieren könnten oder bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden müssten. Zudem führt die Ausweitung des Umfangs der Schuld-

		<p>verschreibungen zu einer Erhöhung der Verschuldung der Emittentin, die sich auf die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, auswirken kann.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden.- Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen.- Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.- Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen.- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil andere Verbindlichkeiten besichert und die Schuldverschreibungen nur teilweise besichert sind.- Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden.- Die Ansprüche aus verschiedenen Versicherungen, die zur Besicherung der Anleihe abgetreten werden, stellen keine umfassende Sicherung aller Risiken dar, die mit dem Geschäftsmodell der DOG-Gruppe verbunden sind, und der Versicherungsschutz könnte aus zahlreichen Gründen im Einzelfall nicht einschlägig sein.- Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt werden.- Pflichtverletzungen oder Fehlentscheidungen des Treuhänders können zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzung – auch aufgrund von Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht im vollen Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diesen nicht durchsetzbar sind oder die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung die Schäden nicht oder nicht vollständig abdeckt.- Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleihegläubiger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht aus-
--	--	---

		schließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.
Abschnitt E Das Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Netto-Emissionserlös von bis zu ca. EUR 46,5 Mio. soll vollständig in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz in Höhe von 6,5 % an die DOG SA weitergeleitet werden, die wiederum die erhaltenen Mittel in Form von Eigenkapital (als Einlage in die Kapitalrücklage der Cornucopia) an die Cornucopia zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe weiterleiten soll.
E.3	Angebotskonditionen	
	Öffentliches Angebot:	<p>In Deutschland, Österreich und Luxemburg erfolgt ein öffentliches Angebot durch die Emittentin. Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. März 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Eine Zeichnung der angebotenen Wertpapiere kann durch Unterzeichnung eines Zeichnungsscheins erfolgen, der bei der Emittentin per Post erhältlich ist. Alternativ kann der Zeichnungsinteressent auf der Homepage der Emittentin (www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016) in einer Zeichnungsmaske seine Daten und seinen Zeichnungswunsch eintragen. Der Zeichner muss den Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen, die er auf diese Weise gezeichnet hat, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsformulars auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto eingezahlt haben (Zahlungseingang). Je Anleger ist mindestens 1 (eine) Schuldverschreibungen zu zeichnen.</p> <p>Für den Fall, dass bis zur Aufnahme der Notierung im Freiverkehr der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des öffentlichen Angebots platziert wurde, behält sich die Emittentin vor, die verbleibenden Schuldverschreibungen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts wie folgt öffentlich abzuverkaufen: Die Emittentin wird ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an einer europäischen Börse Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr wie folgt verkaufen: Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Erwerbsangebote anzunehmen. Dieses öffentliche Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.</p>

<p>Angebotspreis:</p>	<p>100 % des Nominalbetrages je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00) zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorangeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag, an denen die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Beim öffentlichen Abverkauf kann es auch ein höherer aktueller Börsenkurs sein. Für Anleger, die im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots Aktionäre der DOG SA sind, reduziert sich der Angebotspreis je gezeichneter Schuldverschreibung um EUR 20,00 bei einer Zeichnung bis zum Tag der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1. Für Anleger, die im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots Aktionäre der DOG SA sind und Schuldverschreibungen ab dem Tag nach der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 zeichnen, reduziert sich der Angebotspreis je gezeichneter Schuldverschreibung um EUR 10,00.</p>
<p>Einbeziehung in den Börsenhandel:</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr einer europäischen Börse einbezogen werden.</p>
<p>Lieferung und Abrechnung:</p>	<p>Begebene Schuldverschreibungen werden 20 Bankarbeitstage nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrages geliefert.</p>
<p>Weitere Platzierung / Verkaufsbeschränkungen:</p>	<p>Es erfolgt auch eine Platzierung in der Schweiz sowie evtl. Privatplatzierungen in weiteren Ländern. Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.</p> <p>Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechts-</p>

		<p>ordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen einschließlich Interessenkonflikte	<p>Die DOG-Gruppe und ihre Aktionäre haben ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da der erzielte Netto-Emissionserlös als Darlehen an die DOG SA zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe weitergeleitet werden soll.</p> <p>Die Süddeutsche Aktienbank AG steht im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält sie eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat die Süddeutsche Aktienbank AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>Dieses Element entfällt, weil dem Anleger durch die Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Deutsche Oel & Gas I S.A., Luxemburg (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ oder die „**Emittentin**“ genannt) die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Kurs der Schuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

- a) **Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft mit begrenzten Ressourcen und abhängig vom geschäftlichen Erfolg der DOG-Gruppe und der Zahlungsfähigkeit der DOG SA, der sie den Emissionserlös als Darlehen oder Schuldverschreibungen gewährt. Die DOG SA ist wiederum abhängig von den Gesellschaften der DOG-Gruppe. Diese Gesellschaften haben bislang kaum Umsätze erwirtschaftet, bei hohen Vorlaufkosten und damit einhergehendem großen Finanzbedarf.**

Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft, deren Zweck ausschließlich in der Emission, der in diesem Prospekt beschriebenen Anleihe, sowie in der Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses als Darlehen oder in Form von Schuldverschreibungen an die Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg („**DOG SA**“) besteht. Die DOG SA ist aktive Holding-Gesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich auf die Exploration und Produktion von Erdgas sowie die Exploration von Erdöl im Cook Inlet-Becken im US-Bundesstaat Alaska konzentriert. Die DOG SA hält sämtliche Anteile an der Cornucopia Oil & Gas Company, LLC, Texas, USA (nachfolgend „**Cornucopia**“ genannt), die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Furie Operating Alaska, LLC, Texas, USA (nachfolgend „**Furie Operating**“ genannt) hält und die gemeinsam die „**Cornucopia-Gruppe**“ bilden. Die DOG SA bildet zusammen mit ihren 100 %-igen Tochtergesellschaften, mit Ausnahme der Emittentin, sowie deren jeweiligen Tochterunternehmen die „**DOG-Gruppe**“. Die DOG SA ist durch die Unternehmen der Cornucopia-Gruppe tätig in der Exploration und Produktion von Erdgas sowie in der Exploration von Erdöl. Die von der

Emittentin erhaltene Mittel will die DOG SA in Form von Eigenkapital (als Einlage in die Kapitalrücklage der Cornucopia) an die Cornucopia weiterleiten, um damit die Explorations- und Produktionstätigkeiten der Cornucopia-Gruppe zu finanzieren.

Die Emittentin verfügt über begrenzte Ressourcen. Die einzigen Ansprüche der Emittentin sind die Zins- und Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der an die DOG SA zu gewährenden Darlehen oder Schuldverschreibungen. Erhält die Emittentin aus diesen Ansprüchen keine Gelder, wird sie nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger keine Ansprüche oder sonstigen Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber der DOG SA. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger keine Rendite auf ihr eingesetztes Kapital erhalten, oder im schlimmsten Fall ihr ursprünglich eingesetztes Kapital verlieren.

Die Emittentin hat begrenzte Mittel, keine Angestellten und keine Möglichkeit ein anderes Geschäft, als die Gewährung von Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA zu betreiben. Sollte die DOG SA ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder insolvent werden, so würde dies die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, ausschließen. Da die DOG SA ihrerseits aktive Holdinggesellschaft der DOG-Gruppe ist, die aktiv das operative Geschäft ihrer Tochtergesellschaften in den USA managed, wobei sie bestimmte administrative Tätigkeiten outgesourced hat, ist sie vom geschäftlichen Erfolg der DOG-Gruppe abhängig. Auch die Emittentin ist daher mittelbar von den Gesellschaften der DOG-Gruppe abhängig. Damit ist die Emittentin mittelbar den Risiken ausgesetzt, denen auch die Gesellschaften der DOG-Gruppe ausgesetzt sind. Sie ist insbesondere abhängig von der Zahlungsfähigkeit der DOG SA, der sie den Emissionserlös als Darlehen oder Schuldverschreibungen gewährt. Die DOG SA ist wiederum abhängig von den Gesellschaften der DOG-Gruppe. Diese Gesellschaften haben bislang kaum Umsätze erwirtschaftet, bei hohen Vorlaufkosten und damit einhergehendem großen Finanzbedarf.

Jeder der vorgenannten und nachfolgenden Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Gesellschaften der DOG-Gruppe und damit auch die Garantin, die DOG SA, sind insbesondere den nachfolgend beschriebenen unternehmensbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt.

b) Fehlende Erfolgsbilanz und Betriebshistorie

Als neu gegründete Gesellschaft verfügt die Emittentin weder über eine Betriebshistorie noch über eine Erfolgsbilanz, die es den Anlegern erleichtern könnten, das mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundene Risiko einzuschätzen. Die Betriebshistorie der Gesellschaften der DOG-Gruppe ist in diesem Zusammenhang nicht notwendigerweise aussagekräftig.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

c) Hohes Ausfallrisiko der Emittentin

Das Ausfallrisiko der Emittentin ist besonders hoch, weil sie den Netto-Emissionserlös als Darlehen oder in Form von Schuldverschreibungen an die DOG SA weitergibt - bei einer Insolvenz der DOG SA, die auch die Garantin ist, ist daher ein Totalverlust des Anleihekaptals hoch wahrscheinlich.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2. Marktbezogene Risiken

Da sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausschließlich auf die Begebung der Schuldverschreibungen sowie die Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses an die DOG SA in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen beschränkt und die Emittentin für ihr Geschäftsmodell und damit auch für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen auf die DOG-Gruppe angewiesen ist, ist die Emittentin mittelbar den marktbezogenen Risiken ausgesetzt, denen auch die DOG-Gruppe ausgesetzt ist. Die DOG-Gruppe ist folgenden marktbezogenen Risiken ausgesetzt:

a) Entwicklung der Öl- und Gaspreise

Die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe ist wesentlich von der Entwicklung vom Marktpreis für Erdgas und Erdöl abhängig. Die DOG-Gruppe befindet sich derzeit noch in der Explorationsphase und hat deshalb bislang kein Öl gefördert und erst in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Gas begonnen. Sollte die DOG-Gruppe zukünftig erfolgreich Gas und Öl fördern, werden ihre wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und ihre Geschäftsergebnisse wesentlich vom weltweiten Marktpreis für Öl und Gas und insbesondere von der Entwicklung des Öl- und Gaspreises in Alaska abhängen.

In der Vergangenheit entwickelten sich die Öl- und Gaspreise aufgrund einer Vielzahl von Faktoren sehr volatil, wie zum Beispiel der globalen wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Nachfrage nach Produkten aus Erdöl, Maßnahmen der OPEC (Organization of Petroleum Exporting Countries), auftretenden politischen Instabilitäten im Mittleren Osten und anderen größeren öl- und gasproduzierenden Regionen, staatlichen Regulierungen in Alaska und den USA und in anderen Ländern, der Entwicklung der Steuerpolitik in Alaska, den USA und anderen Ländern, der Schnelligkeit, mit der Regierungen die Exploration, die Entwicklung und die Produktion ihrer natürlichen Reserven vorantreiben, der Preisentwicklungen für Importe von Öl und Gas aus dem Ausland, der Kosten der Explo-

ration, Produktion und Bereitstellung von Öl und Gas, der Entdeckung von neuen Öl- und Gasvorkommen, der durch Ausbeutung oder aus sonstigen Gründen zurückgehenden Produktivität einer Gas- oder Ölquelle, der Verfügbarkeit von Pipelines und anderen Kapazitäten für Öl- und Gastransport, der Fähigkeit von Öl- und Gasunternehmen, Kapital zu beschaffen, der gesamten Versorgungslage und der Nachfragesituation in Bezug auf Öl und Gas sowie der Verfügbarkeit von alternativen Energiequellen.

Eine besondere Bedeutung haben auch die Bedingungen im Fördergebiet der DOG-Gruppe, dem Cook Inlet. Hier haben bestimmte lokale Faktoren wie Wetterbedingungen, Nachfrage aus dem Cook Inlet nach Brenngas zur Erzeugung von Strom und Wärme, die Nachfrage von industriellen Anwendern, zum Beispiel zur Herstellung von Pflanzendünger aus Gas, sowie die Entwicklung des Exports von LNG (Liquified Natural Gas), einen wesentlichen Einfluss auf die Gaspreise.

Insbesondere ist die Produktion des sogenannten Schiefergases (Shale Gas; Gas, das in Schiefergestein eingeschlossen ist) in den letzten Jahren rasant angestiegen, was sich nachteilig auf die Entwicklung des Gaspreises ausgewirkt hat. Die Förderung von Schiefergas in den USA hat sich nach Angaben der Zeitschrift *The Economist* seit dem Jahr 2000 um das Zwölfwache erhöht (Quelle: *The Economist*), und zwar auf 4,9 Billionen Kubikfuß, was ein Viertel der gesamten Gasproduktion in den USA ausmacht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach der jüngsten Prognose der Internationalen Energie-Agentur (Quelle: *International Energy Agency*) die USA zu einem der weltweit größten Ölproduzenten im Jahr 2020 aufsteigen soll und damit sogar Saudi-Arabien und Russland übertreffen kann. Daher kann die Produktion von Schiefergas wesentlich und nachhaltig zu einer Absenkung des Marktpreises für Gas führen. Preisänderungen beeinflussen direkt die Erlöse aus Öl- und Gasproduktion und können sich indirekt auch auf die Produktion auswirken, weil - bedingt durch einen Erlösrückgang - nicht genügend finanzielle Mittel für die Explorationsaktivitäten zur Verfügung stehen.

Seit Mitte 2014 finden sich die Preise für Rohöl der beiden wichtigsten Sorten WTI (West Texas Intermediate) und Brent (benannt nach dem gleichnamigen Ölfeld in der Nordsee) nahezu ungebremst im Sinkflug. Kostete ein 159 Liter fassendes Barrel Brent Ende Juni 2014 noch rund USD 112, waren es Ende Juli 2015 nur noch gut USD 63. Im Januar 2016 rutschte der Preis schließlich unter die Marke von USD 30 pro Barrel. Die amerikanische Energiebehörde „U.S. Energy Information Administration“ („EIA“) prognostiziert einen durchschnittlichen Ölpreis von USD 38 pro Barrel in 2016 und USD 50 pro Barrel in 2017. Die Preisprognosen gelten jeweils für beide Jahre einheitlich für WTI und Brent. Die EIA betont, dass die Prognosen mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sind (Quelle: *EIA Short-Term Energy Outlook February 2016*). Die DOG-Gruppe, deren Bonität für die Emittentin wesentlich ist, ist im Bereich Erdgasproduktion tätig. Der fallende Ölpreis kann sich negativ auf den Erdgaspreis auswirken.

Insgesamt können sich die in letzter Zeit bereits gefallen bzw. künftig niedrigeren Gas- und Ölpreise nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Explorationen der DOG-Gruppe auswirken und sogar zur Ein-

stellung jeglicher Explorations- und Produktionstätigkeit führen, wenn die erzielten Einnahmen die Kosten nicht mehr decken sollten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Gasmarkt Südzentral-Alaska

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe ist auf die Exploration von Öl und Gas in dem U.S.-Bundesstaat Alaska gerichtet. Seit der zweiten Novemberhälfte 2015 leitet die DOG-Gruppe produziertes Gas in die öffentlichen Leitungen ein. Gleichwohl können sich auch mit dem Start der Produktion von Gas für die DOG-Gruppe Schwierigkeiten ergeben, Zugang zu dem südzentralen Gasmarkt in Alaska zu bekommen. Bestehende Versorgungsunternehmen haben bereits mittel- bis langfristige Lieferverträge mit Gasproduzenten in der Region abgeschlossen. Daher ist die DOG-Gruppe darauf angewiesen, Abnehmer für ihr Gas zu finden. Die DOG-Gruppe hat bereits mehrere langfristige Erdgasabnahmeverträge abgeschlossen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass es der DOG-Gruppe nicht gelingen könnte, weitere langfristige Erdgasabnahmeverträge bzw. nach Start der Produktion von Öl, darüber hinaus auch langfristige Abnahmeverträge für Öl abzuschließen. Darüber hinaus ist der Markt für die Lieferung von Gas an Energieversorger in Südzentralalaska reguliert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der DOG-Gruppe nicht gelingt, über diesen Markt ausreichende Gasmengen zu verkaufen, um ihre Ausgaben deckende Einnahmen zu erzielen. Dabei ist zu beachten, dass der Gaspreis einen bedeutenden Anteil an den Energiekosten hat. Die Verbraucher in Südzentral-Alaska müssen an staatlich regulierte Energieversorger Gaspreise zahlen, die im Cook Inlet von der „Regulatory Commission of Alaska“, der Regulierungsbehörde in Alaska für Gaslieferungsverträge mit Energieversorgern, festgesetzt werden. Je nachdem, welche Preispolitik diese Behörde verfolgt, könnte die DOG-Gruppe nicht in der Lage sein, produziertes Gas zu kostendeckenden Preisen zu verkaufen, insbesondere, wenn es zu einer Überversorgungssituation kommt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Wettbewerb

Die DOG-Gruppe ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt, da sich die Öl- und Gasindustrie durch einen sehr starken Wettbewerb auszeichnet. Der Markt für Öl und Gas ist ein Markt mit erheblichen Wachstumsentwicklungen und einer, in dem viele, auch größere, Unternehmen tätig sind sowie Unternehmen, die vom Staat gefördert werden.

Solche Konkurrenzunternehmen verfügen zum Teil über größere finanzielle Mittel, über ein höheres Potenzial an technischem Know-how und Gerätschaften und sind bereits seit einiger Zeit im Bereich der Förderung von Öl und Gas tätig. Hierdurch könnten sie sich einen vorhandenen Wettbewerbsvorteil sichern oder sogar weiter ausbauen. Einige dieser Konkurrenzunternehmen haben bereits mit der Durchführung der Explorationstätigkeit und teilweise nach Abschluss der Untersuchungen schon mit der tatsächlichen Förderung von den Rohstoffen begonnen. Aufgrund der längeren Förderzeit könnten diese Mitbewerber möglicherweise auch schon Mineralgewinnungsrechte erlangen, sich schon am Markt etablieren und sich somit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Auch werden Wettbewerber teilweise mittelbar oder unmittelbar politisch oder sonst durch Staaten unterstützt, etwa weil sie im Staatsbesitz stehen oder weil Staaten protektionistische Maßnahmen ergreifen können.

Ein Wettbewerb besteht aber auch zu Unternehmen aus anderen Energiebereichen, die die Verbraucher mit Energie, Kraftstoff und anderem versorgen insbesondere den erneuerbaren Energien die derzeit in vielen Staaten gefördert werden und dadurch Wettbewerbsvorteile erhalten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

a) Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Schuldverschreibungen geben

Bisher besteht für Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr einbezogen werden, sicher ist das aber noch nicht. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot außerbörslich oder börslich gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

b) Der Preis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Der Preis der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Preises bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

c) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

d) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

- e) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Die Anleihebedingungen sehen zudem einen Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger wegen Verletzung der Anleihebedingungen und / oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin dann vor, wenn im Zusammenhang mit diesem Kündigungsrecht eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen wurde. Dadurch kann gerade in einer Situation, in der die Anleihegläubiger ihr Kündigungsrecht besonders dringlich ausüben möchten, weil die wirtschaftliche Lage der Emittentin z.B. negativ ist, das Kündigungsrecht nicht bestehen.

- f) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf**

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

- g) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen**

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswir-

ken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

h) Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft insbesondere weil die Schuldverschreibungen nur teilweise besichert sind

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen.

Die Schuldverschreibungen sind insofern unbesichert, als den Anleihegläubigern keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt werden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Insbesondere besteht keine Sicherheit, die den Anlegern eine Inanspruchnahme der DOG-Gruppe erlauben würde. Eine Besicherung besteht für Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags durch Abtretung von Versicherungsleistungen. Nur soweit ein Versicherungsfall eintritt und es zu einer Zahlung einer Versicherungsleistung kommt, besteht eine Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger in dem jeweiligen Umfang der Versicherungsleistung.

Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

Dieses Risiko besteht insbesondere deswegen, weil die Darlehen oder Schuldverschreibungen, die die Emittentin aus dem Netto-Emissionserlös an die DOG SA gewährt, unbesichert sind. Sollte die DOG SA ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so würde die Emittentin nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu erfüllen. Auch aufgrund dieses Umstandes kann es zu einem Totalverlust des Anleihekaptals kommen.

i) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden

Das Angebot umfasst ein maximales Volumen von 50.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00, also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 50.000.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 50.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

j) Die Ansprüche aus verschiedenen Versicherungen, die zur Besicherung der Anleihe abgetreten werden, stellen keine umfassende Sicherung aller Risiken dar, die mit dem Geschäftsmodell der DOG-Gruppe verbunden sind, und der Versicherungsschutz könnte aus zahlreichen Gründen im Einzelfall nicht einschlägig sein

Die Besicherung der Anleihe besteht aus der Abtretung von Ansprüchen aus verschiedenen Versicherungen zur Abdeckung der operativen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe. Die Versicherungen stellen keinen umfassenden Versicherungsschutz für sämtliche Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe verbunden sind, dar. Der Versicherungsumfang ist vielmehr auf einzelne konkrete Versicherungen beschränkt, die zwar einen Teil, jedoch nicht alle mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken (insbesondere nicht alle ursprünglich im Treuhandvertrag ursprünglich vorgesehenen Versicherungen) abdecken und auf einen Maximalbetrag begrenzt sind. Darüber hinaus deckt die Forderungsausfallversicherung (Trade Credit Insurance) nicht den Ausfall sämtlicher Energieversorger, mit denen Abnahmeverträge bestehen, ab. Auch wäre im Fall, dass weitere Energieversorger hinzukommen sollten, deren Ausfall nach dem derzeitigen Stand der Versicherungsverträge nicht vom Versicherungsumfang umfasst.

Zudem könnte der jeweilige Versicherungsschutz im konkreten Fall aufgrund verschiedener Umstände nicht einschlägig sein, zum Beispiel weil einzelne Ausnahmen in den Versicherungspolicen eingreifen oder Verstöße des Versicherungsnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen den Versicherungsschutz ausschließen. Die im Versicherungsfall jeweils gezahlte Versicherungsleistung könnte ebenfalls nicht ausreichend sein, um die gesicherten Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe zu bedienen.

k) Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt werden.

Zur Besicherung der Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen werden die Emittentin und die DOG SA ihre sämtlichen An-

sprüche aus verschiedenen Versicherungen an den Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger abtreten. Die entsprechenden Versicherungsverträge sollen erst ca. sechs Wochen nach Platzierungsbeginn geschlossen werden und unterliegen verschiedenen Rechtsinstituten, was die rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten beeinflussen kann. Darüber hinaus könnten in den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorrangige Sicherheiten vorgesehen sein. Es besteht daher das Risiko, dass die Sicherheiten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht rechtsbeständig bestellt und damit die Ansprüche nicht wirksam und/oder vollständig an den Treuhänder abgetreten werden.

l) Pflichtverletzung und Fehlentscheidung des Treuhänders

Der Treuhänder nimmt Aufgaben der Sicherheitentreuhand im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Anleihebedingungen in Verbindung mit dem Treuhandvertrag wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er erhaltene Versicherungsleistungen zur Zahlung an die operativen Gesellschaften freigibt, obwohl die erforderlichen Freigabebedingungen nach dem Treuhandvertrag nicht erfüllt sind, oder indem er erhaltene Versicherungsleistungen nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet.

Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzung – auch aufgrund von Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht im vollen Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diesen nicht durchsetzbar sind.

m) Insolvenzrisiko des Treuhänders

Darüber hinaus tragen die Anleihegläubiger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleihegläubiger treuhänderisch gehaltenen Geldern auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist nicht auszuschließen.

4. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten

Ausfallrisiko der Garantin

Die Garantin ist im Zusammenhang mit der Herausnahme der Deutsche Oel & Gas AG („**DOG AG**“) aus der DOG-Gruppe im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen Freistellungsverpflichtungen eingegangen. Die bestehenden Verbindlichkeiten der Garantin zusammen mit den aus der Garantie resultierenden Verbindlichkeiten könnten ihr Vermögen übersteigen. Auch gibt es keine Beschränkung

der Höhe der gleich- oder vorrangigen Verbindlichkeiten, welche die Garantin zusätzlich aufnehmen darf. Sofern die Garantin einige oder alle ihre anderweitigen Verbindlichkeiten erfüllen muss, könnte die Garantie weniger werthaltig oder sogar wertlos werden, sofern Drittgläubiger den gleichen Rang oder Vorrang gegenüber den Anleihegläubigern haben. Die Garantin könnte Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten bestellen, einschließlich für Kapitalmarktverbindlichkeiten. Im Falle der Insolvenz der Garantin riskieren die Anleihegläubiger, dass ihre Ansprüche aus der Garantie nicht befriedigt werden. Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass die Garantie als Sicherheit die Ansprüche der Anleihegläubiger nicht oder nicht vollständig abdeckt.

5. Risiken in Bezug auf die Garantin

a) Interessenkonflikte

Mittelbar hält Herr Kay Rieck ca. 79 % der Stimmrechte der DOG SA und ist damit in der Lage, insbesondere Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der DOG SA sowie auch die Besetzungen der Organe zu beeinflussen. Die DOG SA wiederum hält 100 % der Geschäftsanteile der Emittentin, so dass Herr Rieck mittelbar auch Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sowie auch die Besetzungen ihrer Organe beeinflussen kann. Darüber hinaus ist er in entscheidenden Positionen in der DOG-Gruppe Organmitglied.

Herr Rieck unterliegt potentiellen Interessenkonflikten. Herr Rieck ist auch alleiniger Gesellschafter und Manager der Furie Petroleum Company, LLC (nachfolgend „**Furie Petroleum**“ genannt). Die Furie Petroleum ist ebenfalls im Erdöl- und Erdgasexplorationsgeschäft tätig. Zwar beschränkt sich ihre Explorations- und Produktionstätigkeit bislang auf Aktivitäten in Texas. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie künftig auch in Gebieten tätig wird, in denen die DOG-Gruppe tätig wird oder ist. Umgekehrt könnte auch die DOG-Gruppe in Gebieten tätig werden, in denen die Furie Petroleum tätig ist oder wird. Insofern könnte die Furie Petroleum zum Mitbewerber der DOG-Gruppe in Bezug auf Mineralgewinnungsrechte, Infrastrukturanlagen, Bohrgerät, Personal und anderes werden.

Aufgrund dieser Umstände könnte es dazu kommen, dass sich Herr Rieck mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder rechtlich gegensätzlichen Interessen ausgesetzt sieht und zu Lasten der DOG SA entscheidet, hierbei andere Interessen als die der DOG-Gruppe vorzieht und hierbei seine Kontrollmöglichkeiten einsetzt. Dadurch könnte die DOG-Gruppe u.a. wirtschaftliche Nachteile erleiden, weil ihr Geschäftsgelegenheiten vorenthalten werden, die ihr nicht vorenthalten würden, wenn es den vorbezeichneten Konflikt nicht gäbe.

Gleichzeitig ist die DOG SA von Herrn Rieck nicht nur als Gesellschafter abhängig. Herr Rieck hat die DOG SA in der Vergangenheit maßgeblich bei der Finanzierung unterstützt und ist als treibende Kraft der Unternehmensgruppe anzusehen. Er ist eine Schlüsselperson sowohl hinsichtlich der Finanzie-

rung als auch in Bezug auf die Geschäftsstrategie der DOG-Gruppe. Er hat die Absicht erklärt, im Rahmen einer Emission der DOG SA Schuldverschreibungen der DOG SA im Volumen von EUR 5,0 Mio. zu zeichnen. Darüber hinaus verfügt er über erhebliches wesentliches Fachwissen und Branchenkontakte, die für die DOG SA wichtig sind. Sollte Herr Rieck sich entscheiden, die DOG SA und ihre mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang zu unterstützen, könnte die DOG SA möglicherweise nicht mehr in der Lage sein, dies zu kompensieren.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Abhängigkeit

Die DOG SA ist eine aktive Holdinggesellschaft. Daher ist die DOG SA von dem wirtschaftlichen Erfolg der US-Tochtergesellschaften abhängig. Sollten die US-Tochtergesellschaften aufgrund von Fehlmaßnahmen, nicht hinreichender erdöl- und erdgastragender Vorkommen oder mangelnder finanzieller Ressourcen nicht erfolgreich Erdöl („Öl“) und Erdgas („Gas“) explorieren und produzieren, können keine Gewinne an die DOG SA ausgeschüttet werden und auch nicht die laufende Managementvergütung gezahlt werden.

Weiterhin bestehen Verpflichtungen der DOG SA zur Erfüllung sämtlicher laufenden Zahlungen und der Bedienung von Finanzierungen innerhalb der Gruppe. Deshalb ist die DOG SA darauf angewiesen, dass die US-Tochtergesellschaften ihr weitere liquide Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Kapitalbedarf

Die DOG SA bzw. DOG-Gruppe hat kurzfristig und in den nächsten Jahren einen erheblichen Kapitalbedarf, den sie evtl. nicht befriedigen kann, was zu einer Insolvenz dieser Gesellschaften und damit auch der Emittentin führen könnte.

Der Kapitalbedarf der DOG SA entsteht zunächst dadurch, dass sie als Explorationsunternehmen in erheblichem Umfang über einen langen Zeitraum Aufwendungen für die Explorationstätigkeit hat, ohne dass hieraus in diesem Zeitraum Umsätze generiert werden. Exploration ist auch ein Risikogeschäft, bei dem unklar ist, ob überhaupt und, wenn ja, wann und in welchem Umfang sowie zu welchen Bedingungen Umsätze generiert werden können. Hierbei ist das Risiko von Verschiebungen für die DOG SA besonders groß, wie schon bisherige Erfahrungen auch konkret gezeigt haben, weil in

Alaska aufgrund der klimatischen Bedingungen nicht das ganze Jahr über gearbeitet werden kann, sondern bis zu einem halben Jahr eine Arbeit nicht möglich ist. Auch sonstige Umstände, wie etwa unerwartete Kosten, können dazu führen, dass die DOG SA nicht über genug Kapital verfügt. Alle vorgenannten Umstände können zur Insolvenz der DOG SA führen und dazu, dass der Anleger damit sein gesamtes Kapital verliert.

Die DOG-Gruppe hat in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Erdgas begonnen. Sie erzielt seit Ende 2015 Produktionserlöse aus der Produktion von Gas. Parallel sind weitere Investments in das Bohrloch KLU #3 einschließlich seiner Erweiterungen (KLU #3A, #3B, #3C) geplant. Außerdem soll die Erdölexplorationsbohrung KLU #4 durchgeführt werden. Für die vorgenannten Maßnahmen entstehen voraussichtlich im Jahre 2016 Kosten von rund EUR 93,5 Mio. (ca. USD 116,9 Mio.). Darüber hinaus sollen in den Jahren 2017 bis 2019 in bereits geplante weitere Gas- und Ölexplorationsbohrungen und Gasentwicklungsbohrungen im KLU, in die Produktionsaufnahme der Gasquelle im Bohrloch KLU #3C, in den Bau und die Errichtung der Infrastruktur um das Bohrloch KLU #4 sowie in die Produktionsaufnahme und in die Produktionsaufnahme am Bohrloch KLU #4B investiert werden. Für die vorgenannten Maßnahmen entstehen voraussichtlich in den Jahren 2017 bis 2019 weitere Kosten von rund EUR 488,0 Mio. (ca. USD 610,0 Mio.); der tatsächliche Umfang der durchzuführenden Maßnahmen hängt jedoch von der Finanzierbarkeit ab und kann deshalb auch deutlich niedriger ausfallen. Dieser Betrag soll teilweise mittels Aufnahme neuer Finanzierungen erzielt werden, wobei klassische Bankfinanzierungen der DOG-Gruppe evtl. nicht offen stehen. Es könnte sich als schwierig oder unmöglich erweisen, entsprechende Mittel aufzunehmen oder die Konditionen könnten wirtschaftlich unattraktiv sein. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Finanzierungssituation für junge Unternehmen und Unternehmen mit einer Verlustsituation. Für die DOG SA gilt dies insbesondere deswegen, weil sie sich in einer Phase ihrer Tätigkeit befindet, die mit hohen Risiken verbunden ist.

In den Jahren 2016 bis 2019 geplante Investitionen der DOG-Gruppe sollen durch die Aufnahme von Fremdkapital, z.B. die Aufnahme von Mezzanine-Kapital oder die Begebung von Unternehmensanleihen, finanziert werden, ohne dass hierfür schon Zusagen vorliegen.

Es könnte sich als schwierig oder unmöglich erweisen, die nach den vorstehenden Ausführungen oder evtl. darüber hinausgehend notwendigen Mittel aufzunehmen oder die Konditionen könnten wirtschaftlich unattraktiv sein. Die geplanten laufenden und/oder weiteren Kapitalbeschaffungsmaßnahmen könnten ganz oder teilweise scheitern, so dass der DOG-Gruppe die bis 2019 angenommenen Mittel von bis zu ca. EUR 581,5 Mio. evtl. ganz oder teilweise nicht zu fließen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Finanzierungssituation für junge Unternehmen und Unternehmen mit einer Verlustsituation sowie der aktuellen negativen Entwicklung des Ölpreises und der Aktienkurse von Branchenunternehmen. Für die DOG-Gruppe gilt dies insbesondere deswegen, weil sie sich in einer Phase ihrer Tätigkeit befindet, die mit hohen Risiken verbunden ist.

Schließlich wird die DOG SA Kapitalbedarf haben, um ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung auslaufendem Fremdkapitals, insbesondere aus dem Darlehen mit dem ihr seitens der Emittentin die Emissionserlöse gewährt werden zu befriedigen. Denn die DOG SA ist verpflichtet am Ende der Darlehenslaufzeit, die mit der Anleihelaufzeit kongruent ist, das Darlehen zurückzuzahlen. Die DOG SA ihrerseits gewährt jedoch die entsprechenden Mittel als Eigenkapital an ihre Tochtergesellschaft Cornucopia und hat daher gegen die Cornucopia keinen gleichzeitig automatisch fällig werdenden Rückzahlungsanspruch. Sofern jedoch DOG SA nicht gruppenintern Mittel zur Verfügung stehen, etwa weil in ihren Tochtergesellschaften aus dem operativen Geschäft liquide Mittel generiert werden, die der DOG SA beispielsweise als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, muss die DOG SA die Mittel für die Rückzahlung des Darlehens aus in dem Zeitpunkt sonst frei verfügbaren Vermögen oder aus verfügbaren bzw. noch aufzunehmenden Finanzierungen darstellen. Ob dies gelingen wird, ist unsicher.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

d) Ertragsfähigkeit

Die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe ist davon abhängig, dass in dem Fördergebiet, für das sie die Lizenz hat, zu wirtschaftlich attraktiven Konditionen und in wirtschaftlich attraktiver Menge Erdöl und Erdgas abgebaut werden können. Sollte das nicht der Fall sein, würde dies erhebliche wirtschaftlich negative Auswirkungen auf die DOG SA haben und könnte ihr vollständig die Geschäftsgrundlage bis hin zu einer Insolvenz entziehen.

Der vorgenannte Umstand könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

e) Frühes Entwicklungsstadium

Die DOG-Gruppe befindet sich noch immer im Stadium der Exploration von Öl und auch weiterhin von Gas. Sie produziert Gas seit der zweiten Novemberhälfte 2015 und leitet das Gas seitdem in die öffentlichen Leitungen ein. Trotz des Produktionsbeginns und der Tatsache, dass das Gas bereits zur Einleitung in die Pipeline und die Onshore-Verarbeitungsanlage bereit steht und nunmehr in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist wird, kann es immer noch zu technischen Problemen oder Verzögerungen kommen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus geologischen oder sonstigen Umständen eine begonnene Produktion zu geringeren Ergebnissen führt oder sogar ganz ausfällt.

Der Geschäftserfolg der DOG-Gruppe hängt davon ab, dass sie in der Lage ist, Öl und Gas wirtschaftlich zu produzieren, und auch künftig bei Fortführung der Bohrungen im KLU #4 und im Rahmen mög-

licher neuer Explorationsbohrungen weitere Öl- und Gasreserven im Fördergebiet KLU zu entwickeln und wirtschaftlich förderbare Gas- und Ölvorkommen zu finden.

Sollten künftige Explorationen erfolglos verlaufen, ist es möglich, dass es nicht zu der geplanten Öl- und weiteren Gasproduktionen kommen wird. Die Tätigkeit in Alaska generell und der Aufbau der notwendigen technischen und baulichen Voraussetzungen für die Produktion dort unterliegt erheblichen Schwierigkeiten durch die landschaftlichen Gegebenheiten (Witterung, Transportmöglichkeiten- und Wege, Umweltumstände, Verfügbarkeit von technischen Ressourcen, Personal und Material) und anderen Umständen. Dies kann dazu führen, dass sich Investitionen in solche Aktivitäten als wertlos und/oder als wesentlich kostenintensiver als geplant erweisen und zu einem Verlust führen und/oder wesentlich verzögern wie bereits in der Vergangenheit.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

f) Öl- und Gasreserven können fehlerhaft eingeschätzt werden

Grundsätzlich sind mit jedem Gutachten zur Beurteilung von Öl- und Gasvorkommen Unsicherheiten verbunden. Insofern ist zu beachten, dass alle in diesem Dokument genannten Zahlen zum Umfang und der Bewertung von Öl- und Gasvorkommen und insbesondere auch die in Gutachten genannten Zahlen und Bewertungen auf Einschätzungen beruhen. Des Weiteren existieren zahlreiche Unsicherheiten bei der Abschätzung, in welcher Zeit welche Explorationen und Produktionen tatsächlich möglich sind, welche Kosten dafür entstehen, ob und in welcher Höhe Subventionen in Form von „Tax Credits“ durch den Staat Alaska tatsächlich gewährt werden und wann und in welcher Höhe notwendige Finanzierungen erlangt werden können. Die meisten leicht zugänglichen Öl- und Gasquellen sind schon erschlossen. Neu entdeckte Lagerstätten erfordern innovative technologiegeprägte Methoden der Exploration und Produktion, die mit Explorationsgeophysik arbeiten. Da das Vorhandensein von Vorkommen durch natürliche Abläufe, die normalerweise in großer Tiefe auftreten, schwierig zu verstehen und von Geophysikern nicht leicht vorauszusagen sind, verlaufen Explorationsbohrungen häufig vollständig erfolglos (*dry hole*) oder ergeben nur unzureichende Mengen oder aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht sinnvoll förderbarer Vorkommen.

Dementsprechend kann sich herausstellen, dass das erwartete Potenzial an Vorkommen im Wesentlichen nicht gegeben ist. Sollte sich herausstellen, dass das Potenzial an Öl- und Gasvorkommen falsch eingeschätzt wurde und deren Bewertung unzutreffend ist, kann sich das nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe auswirken.

So wurde im sog. Competent Persons Report zum 1. Januar 2014 noch von nachgewiesenen Reserven von USD 292,6 Mio. ausgegangen. Im Competent Persons Report zum 1. Januar 2015 wurde

hingegen von nachgewiesenen Reserven von USD 185,9 Mio. ausgegangen. Der Competent Persons Report zum 1. Januar 2016 liegt noch nicht vor. Die ursprünglichen Annahmen bezüglich der nachgewiesenen Reserven mussten also auf Grundlage aktueller Erkenntnisse korrigiert werden. Es könnte zu weiteren auch erheblichen und/oder kurzfristigen Schwankungen kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

g) Regulierungen auf Basis lokaler Gesetze, Staats- und Bundesgesetze in den USA

Um Explorationstätigkeiten an möglichen Gas- oder Ölvorkommen in Alaska durchzuführen, ist es erforderlich, die hierfür notwendigen Genehmigungen zu besitzen. Die Gesellschaft ist derzeit in Besitz entsprechender Genehmigungen für die möglichen Lagerstätten. Für den möglicherweise stattfindenden Abbau von Rohstoffen ist darüber hinaus eine Abbaugenehmigung für die Lagerstätten erforderlich. Teilweise müssen vorhandene Genehmigungen aufgrund kurzfristiger Laufzeiten auch regelmäßig verlängert werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass erteilte Genehmigungen durch die zuständige Behörde geändert werden. Es besteht die Gefahr, dass diese Genehmigungen durch den Erlass von neuen Gesetzen eingeschränkt werden oder es durch neue genehmigungsrelevante Erkenntnisse im Rohstoffabbau zu Einschränkungen für die Explorationstätigkeiten kommen kann. Ferner kann es durch die Auslegung und Interpretation von Gesetzestexten bei der Behörde zu nachträglichen Änderungen der Verwaltungspraxis kommen, mit der Folge, dass die bestehenden Genehmigungen abgeändert werden.

Eine Einschränkung oder Abänderung der bestehenden Genehmigungen könnte negative Folgen für die DOG-Gruppe haben, wenn diese bereits Investitionen im Vertrauen auf die derzeit uneingeschränkt bestehenden Genehmigungen getätigt haben sollte. Solche sich im Nachhinein als wirtschaftlich nicht sinnvoll herausstellende Investitionen würden sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe auswirken.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, die erforderlichen Genehmigungen beizubehalten bzw. rechtzeitig zu verlängern, die Auflagen des Explorationsplans einzuhalten und verlangte Bohrungen durchzuführen, könnte die weitere Explorationstätigkeit gefährdet sein. Zur Verlängerung der Explorationstätigkeiten muss die Gesellschaft den tatsächlichen Beginn von Explorationstätigkeiten in diesen Gebieten nachweisen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, rechtzeitig mit entsprechenden Explorationstätigkeiten zu beginnen oder den Nachweis hierüber zu erbringen, könnte eine Verlängerung der Genehmigungen erschwert oder unmöglich werden. Diese könnte zu einem Verlust bzw. Entzug dieser Genehmigungen führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

h) Rechte an dem Explorationsgebiet

Die DOG-Gruppe hat Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsrechte an Grundstücken in Alaska für die Exploration, Entwicklung und Produktion von Erdöl und Erdgas. Von diesen Rechten sind die gesamte operative Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und der Wert der Beteiligung an den einzelnen Gesellschaften abhängig. Demgemäß ist die DOG-Gruppe davon abhängig, dass die Rechte rechtlich wirksam bestehen und nicht widerrufen werden oder sonst untergehen und, dass die DOG SA, alle notwendigen Maßnahmen fortlaufend ergreift, um diese Rechte zu erhalten. Insbesondere muss die DOG-Gruppe zur Erhaltung der Rechte regelmäßige laufende Zahlungen erbringen.

Insbesondere umfassen diese Rechte Verpflichtungen der DOG-Gruppe. Dazu gehört eine Vereinbarung, nach der die DOG SA aktuell und in den nächsten Jahren bestimmte - kostenintensive und umfangreiche - Explorationsmaßnahmen durchführen muss. Hält die DOG-Gruppe die sich aus diesen Genehmigungen und Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen nicht ein, so können ihr die entsprechenden Rechte entzogen werden. Dies kann der DOG-Gruppe und damit mittelbar der Emittentin die wirtschaftliche Grundlage entziehen, da die DOG-Gruppe von diesen Rechten abhängig ist.

Hinzu kommt, dass jede zusätzliche Erweiterung des Explorationsplanes von Personen, die davon betroffen sind, innerhalb bestimmter Fristen angefochten werden kann. Eine erfolgreiche Anfechtung oder etwaige Gerichtsverfahren können die Durchführung geplanter Explorationen und Entwicklungsaktivitäten der Furie Operating und der Cornucopia verzögern. Die Cornucopia-Gruppe kann als Folge davon gezwungen sein, weitere Vorkehrungen zu treffen. Dies kann zu weiteren verzögerungsbedingten Kosten führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

i) Partizipation Dritter an den Nettoerlösen

Die DOG-Gruppe erzielt seit Ende 2015 Erlöse aus der Produktion von Erdgas. Diese Erlöse stehen ihr aber nicht vollständig zu. Vielmehr werden von den Roherlösen (Bruttoerlöse) zunächst Kosten insbesondere Produktionskosten beglichen. Danach wird erwartet, dass ca. 72 % als Nettoerlös anfallen. An den danach verbleibenden Nettoerlösen ist die DOG-Gruppe zu 80 % beteiligt, d.h. sie bekommt von den Bruttoerlösen ca. 57,6 %.

Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

j) Mögliche Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken

Die Entwicklung von Öl- und Gasvorkommen bis hin zur Produktion ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die DOG-Gruppe ist allen für diese Industrie üblichen Risiken ausgesetzt. Diese Gefahren und Risiken umfassen beispielsweise, dass auf ungewöhnliche und unerwartete Gesteinsformationen gestoßen wird, eingeschlossene Gasblasen mit großen Druck unerwartet freigesetzt werden, seismische Verschiebungen auftreten, unkontrollierbare Öl- und Gasaustritte sowie Ölverschmutzungen in erheblichem Umfang verursacht werden, ein extremer Tidenhub, Explosionen, Feuer und große Winde.

Die Art der von der DOG-Gruppe ausgeübten Tätigkeiten bringt es mit sich, dass Explorations- und Bohranlagen, und insbesondere die Bohrinselfen aufgrund ihres Einsatzes im Wasser Gefahren, wie etwa Kentern oder Sinken, ausgesetzt sind. Ferner bringt das Bohren spezifische Bohrrisiken mit sich, wie das Auftreten hoher Drücke und mechanische Probleme, was zu Verzögerungen und operativen Schwierigkeiten führen kann. Gerade im Cook Inlet ergeben sich besondere Risiken, weil es sich um ein Gebiet handelt, das nicht nur unter Wasser liegt, sondern in dem auch vulkanische Aktivitäten, Erdbeben und Tsunamis vorkommen. So kam es im Jahr 2009 zum Ausbruch des Mount Redoubt, durch den ein Schlamm- und Schuttstrom ausgelöst wurde, der den „Drift River“-Ölterminal bedrohte. Wenn solche Ereignisse eintreten sollten, kann es zu verheerenden Umweltschäden, zur Verletzung und zum Tod von Menschen und zum Ausfall von Öl- und Gasproduktionen kommen. Außerdem kann durch solche Ereignisse eine Verzögerung des Bohrprogramms, die vollständige oder teilweise Einstellung von Geschäftsaktivitäten, eine erhebliche Beschädigung oder die vollständige Vernichtung von Ausrüstungsgegenständen verursacht werden. Als Folge davon können erhebliche Ansprüche auf Schadensersatz gegen die DOG-Gruppe wegen Personen- oder Sachschäden ausgelöst werden. Schließlich können solche Ereignisse auch die für die Geschäftsaktivitäten der DOG-Gruppe notwendigen Mineralgewinnungsrechte beeinträchtigen und erhebliche zivilrechtliche Verbindlichkeiten, Strafen und Bußgelder sowie strafrechtliche Sanktionen gegen die DOG-Gruppe und ihr Management auslösen. Die DOG-Gruppe kann auch gezwungen werden, bestimmte geschäftliche Aktivitäten einzuschränken oder gänzlich einzustellen, falls solche Ereignisse eintreten.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

k) Produktionsfähigkeit der Gas- und Ölvorkommen

Öl- und Gasquellen verlieren im Laufe der Zeit an Produktionskraft, vor allem, weil sich die Öl- und Gasreserven verbrauchen. Über die vergangenen Jahre ist die Erdgasproduktion im Cook Inlet stetig gesunken. In dem Maße, in dem aus solchen Gründen die Produktion zurückgeht, muss die DOG-Gruppe für einen Ersatz so zurückgehender oder auch ganz ausfallender Produktionen durch Erweiterungsmaßnahmen oder die Erschließung neuer Quellen sorgen. Dies stellt auch deshalb ein Risiko dar, weil nicht sicher vorhergesagt werden kann, wie stark die Produktionsfähigkeit einer Öl- und Gasquelle im Laufe der Zeit nachlässt. Sollte es der DOG-Gruppe nicht oder nicht schnell genug gelingen, einen eintretenden Produktionsausfall auszugleichen, kann es zu erheblichen Verlusten kommen. Vor allem aber können Erweiterungsmaßnahmen mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

l) Umweltregulierungen

Die DOG-Gruppe unterliegt bei der Exploration und Produktion von Öl und Gas zahlreichen lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Umweltschutzvorschriften. Diese Vorschriften dienen dem Umweltschutz, dem Schutz der Fische, der Tierwelt, der Kultur und anderer natürlichen Ressourcen. Aus den vorgenannten Umweltschutzvorschriften können zum Schutze der Umwelt Maßnahmen erlassen werden, die die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe verzögern, einschränken oder - soweit eine erhebliche Gefahr für die Güter des Umweltschutzes ausgeht - gänzlich untersagen. Das gilt insbesondere, wenn es zum unkontrollierten Austreten von Öl oder ölhaltigen Flüssigkeiten in die Umwelt kommt oder gefährliche Abfälle gelagert werden. Allerdings sind solche Gesetze und Vorschriften bereits im Rahmen der staatlich genehmigten Explorationspläne berücksichtigt. Sollte es jedoch zu einer Verschärfung dieser Umweltgesetze oder der Auslegung und Handhabung durch die zuständigen Behörden kommen oder sollten unerwartete Störfälle, wie unkontrollierte Austritte von Öl und ölhaltigen Stoffen, eintreten, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe haben, weil Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung eingetretener Schäden oder neue oder andersartige Anforderungen an die Geschäftstätigkeit mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Es kann dadurch sogar die Geschäftstätigkeit unwirtschaftlich werden und ganz oder teilweise eingestellt werden müssen. Ein besonderes Risiko liegt darin, dass die Explorationen unter Wasser, wo geschützte Fische und Wildtiere leben, stattfinden. Die im Cook Inlet lebenden Belugawale unterliegen dem Schutz nach dem Gesetz zum Schutz der Meeressäuger und gelten nach dem „Endangered Species Act“ als gefährdet. Darüber hinaus leben im Cook Inlet nahe der KLU weitere geschützte Tiere und Pflanzen. Dieser Umstand kann dazu führen, dass vor der Erteilung von Explorations- und Produktionsgenehmigungen Untersuchungen und Studien über die Auswirkungen auf die geschützten Tiere und Pflanzen durchge-

führt werden. Dadurch bedingt kann es zu Verzögerungen bei der Genehmigungserteilung kommen. Auch können neue schützenswerte Tier- und Pflanzenarten entdeckt oder schon bisher bekannte Tier- und Pflanzenarten aufgrund neuerer Erkenntnisse künftig als schützenswert eingestuft werden. Dies kann dazu führen, dass die DOG-Gruppe wegen zusätzlicher Untersuchungen oder zur Ergreifung zusätzlicher Schutzmaßnahmen vorübergehend ihre Aktivitäten herunterfahren oder andere Vorkehrungen treffen muss oder auch ihre Aktivitäten zumindest vorübergehend einstellen muss.

Auch Dritte können aus - wenn auch nur vorgeblichen - Interessen am Tier- und Pflanzenschutz gegen die Exploration und Produktion sowie erteilte Genehmigungen gerichtlich vorgehen. Auch solche Maßnahmen können die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen, wenn solche Dritte mit ihren Klagen erfolgreich sind. Außerdem kann es auch zu zivil- und strafrechtlichen Sanktionen kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

m) Qualität und Verfügbarkeit von Dienstleistungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe hängt zu einem Großteil von den Leistungen Dritter ab, die in die Exploration, die Entwicklung und die Produktion als Dienstleister und Werkunternehmer eingeschaltet werden. Die DOG-Gruppe nimmt für die Exploration von Öl- und Gasfeldern die Dienste von Geologen, Geophysikern und Ölfeldingenieuren in Anspruch. Es ist nicht gewiss, dass diese ihre Arbeiten und Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt und zudem zeitgerecht erbringen. Auch können solche Anbieter zu einer Zeit kündigen, zu der ein Ersatz nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen verfügbar ist. Dadurch kann es zu Verzögerungen oder Verteuerungen bei der Umsetzung des Investitionsplans der DOG-Gruppe und je nach den Umständen auch zu einer vollständigen oder teilweisen Einstellung von vorgesehenen Aktivitäten kommen und zwar auch ohne, dass Regressmöglichkeiten bestehen.

Sollten von der DOG-Gruppe eingeschaltete Dienstleister oder Werkunternehmer Schäden bei Dritten verursachen, kann dafür die DOG-Gruppe haftbar gemacht werden, obwohl sie ihre Dienstleister und Werkunternehmer nicht oder nur eingeschränkt überwachen und steuern kann, evtl. auch ohne dass Regressmöglichkeiten bestehen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

n) Schlüsselpositionen

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele der DOG SA und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit hängen im hohen Maße von der Fähigkeit der DOG-Gruppe ab, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter einstellen und halten zu können. Sollte es nicht gelingen, im geplanten Maße qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG SA haben. Darüber hinaus hängt der Erfolg der DOG SA von einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen ab. Hierzu gehören z.B. Kay Rieck (Verwaltungsratsmitglied der DOG SA und (mittelbarer) Mehrheitsgesellschafter der DOG-Gruppe), Thomas E. Hord (Leiter operatives Geschäft von Furie Operating), Jerry Cloud (Bohrmanager), Bruce Webb (Vizepräsident, Alaska) und Lars Degenhardt (Verwaltungsratsmitglied der DOG SA, Präsident der Furie Operating und Cornucopia). Ein Ausscheiden dieser Personen aus der DOG-Gruppe kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der DOG SA auswirken.

Seit dem Ausscheiden des ehemaligen Präsidenten der Furie Operating und der Cornucopia, Herrn Damon Kade, werden dessen Funktionen durch den Finanzvorstand der Gesamtgruppe, Herrn Lars Degenhardt, übernommen. Aufgrund dieser Mehrfachbelastung des Herrn Degenhardt ist die personelle Lage im Management derzeit angespannt.

Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

o) Risikomanagementsystem

Die DOG-Gruppe ist ein junges Explorationsunternehmen und hat erst im Februar 2013 ein Buchhaltungsunternehmen damit beauftragt, ein internes Controlling System zu entwickeln, das im Jahr 2013 umgesetzt worden ist. Derzeit existiert aber noch kein umfassendes Risikomanagementsystem, das sicherstellt, dass die DOG-Gruppe alle geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen und die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Risiken, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können, rechtzeitig erkennen, vermeiden oder minimieren kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die DOG-Gruppe es wegen ihres starken Wachstums nicht schafft, rechtzeitig interne Strukturen für ein ausreichendes Risikomanagementsystem zu entwickeln. Daher kann es dazu kommen, dass das Management der DOG-Gruppe Risiken für die nachhaltige Entwicklung erst spät erkennt oder nicht richtig einschätzt. Wenn und soweit die DOG-Gruppe nicht rechtzeitig die bestehenden Risiken oder negativen Entwicklungen erkennen, analysieren, minimieren oder vermeiden kann, kann

es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe und ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

p) Versicherungen

Die DOG-Gruppe ist mit ihrer Geschäftstätigkeit erhöhten Risiken ausgesetzt, die typischerweise mit jeder Explorations-, Entwicklungs- und Produktionstätigkeit gerade im Offshore-Bereich verbunden sind. Es ist nicht gewiss, dass die bestehenden Versicherungen alle potenziellen Risiken ausreichend abdecken und auch alle Schadensarten erfassen. Insbesondere können nicht versicherte oder nicht versicherbare Schäden eintreten. Außerdem ist die DOG-Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass der Versicherungsschutz eingeschränkt ist oder höhere Prämien verlangt werden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

q) Wechselkursrisiken

Der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der DOG-Gruppe ist von Währungsrisiken betroffen, da das Hauptbetätigungsfeld im Währungsraum des US-Dollar liegt und auf den jeweiligen Absatzmärkten die Rohstoffe überwiegend in US-Dollar gehandelt werden. Änderungen der Wechselkurse zwischen US-Dollar und Euro untereinander könnten also dazu führen, dass bei der DOG SA Verluste entstehen und/oder zusätzliche Kosten, um sich gegen Währungsrisiken abzusichern.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

r) Betriebskostenerhöhung

Wenn die Bohraktivitäten in Alaska generell deutlich zunehmen sollten, kann ein Mangel an Bohrgeräten und anderen für die Exploration und Produktion notwendigen Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie an qualifiziertem Personal entstehen. Dadurch kann es zu einem drastischen Anstieg der Kosten kommen, sowie zu Einschränkungen oder zum ganzen Ausfall von Explorations- und Entwicklungstätigkeiten der DOG-Gruppe kommen. Auch andere Umstände wie z.B. generelle Preissteigerungen können zu solchen Kostensteigerungen und weiteren Folgen führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

s) Steuerliche Risiken

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechtes unterliegt - auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung - einem stetigen Wandel. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Die DOG SA führt die operative Geschäftstätigkeit ausschließlich über ihre mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften in Alaska aus. Gewinne, die dort künftig u.U. vor Ort erzielt werden, müssen über die Tochtergesellschaft zur DOG SA gelangen. Dies könnte negative steuerliche Auswirkungen haben. Es könnten auch Beziehungen zwischen verschiedenen Gesellschafter der DOG-Gruppe in steuerlicher Hinsicht nicht anerkannt werden, etwa grenzüberschreitende gruppeninterne Kostenverrechnungen, z.B. weil die steuerlich anerkannten Werte nicht beachtet, die steuerlichen Dokumentationspflichten nicht eingehalten oder sonstige steuerrechtliche Pflichten nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde verletzt werden.

Für bestimmte Investitionen in die Exploration und die Entwicklung von Öl- und Gasvorkommen werden Steuergutschriften („**Tax Credits**“) gewährt. Diese Steuergutschriften werden, sofern die Explorationsgesellschaft bereits steuerpflichtige Gewinne aus Produktion erzielt, mit der zu zahlenden Steuer verrechnet. Die DOG-Gruppe erzielte bis Ende 2015 noch keine Produktionserlöse. Mit der Produktion von Erdgas hat sie in der zweiten Novemberhälfte 2015 begonnen und erzielt hieraus seit Ende 2015 Produktionserlöse. Gleichwohl war die DOG-Gruppe bereits vor Produktionsbeginn zu Tax Credits berechtigt und hat solche auch schon in erheblichem Umfang realisiert. Das „Tax Credits“-Programm sieht vor, dass Explorationsunternehmen, die noch keine Steuern zahlen, sich Steuergutschriftscheine (tax credits certificates) ausstellen lassen können, die vom Staat Alaska durch Zahlung eingelöst werden. Solche Zahlungen hat die DOG-Gruppe in erheblichem Umfang erhalten. Die DOG-Gruppe erwartet Auszahlungen auf im Mai und August 2015 beantragte Tax Credits in Höhe von USD 55,8 Mio. (ca. EUR 44,6 Mio.) im Jahr 2016. Es besteht das Risiko, dass diese erwarteten Zahlungen ausbleiben und/oder künftig oder in der Vergangenheit schon geleistete Zahlungen oder Steuergutschriften ganz oder teilweise zurück gefordert werden, z.B. weil die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die DOG-Gruppe die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt oder erfüllt hat. Dies gilt insbesondere deswegen, weil im Zusammenhang mit diesen Steuergutschriften ebenso wie mit Produktionssteuern in Alaska in erheblichem Umfang Rechtsunsicherheiten bestehen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

t) Zahlungsrisiken aus Rechtsstreitigkeiten

Die Furie Operating wird von einer US-amerikanischen Behörde wegen Verstoßes gegen Regelungen zur Schifffahrt auf Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von USD 15 Mio. (ca. EUR 12 Mio.) in Anspruch genommen. Diesbezüglich ist ein Rechtsstreit anhängig. Der Transport von Gütern von einem in den USA gelegen Hafen zu einem anderen in den USA gelegenen Hafen darf nur mittels eines unter der U.S.-Flagge laufenden Schiffes erfolgen. Unter bestimmten Umständen erteilt die CBP eine Sonderfreigabe, die es Schiffen unter fremder Flagge erlaubt, Güter zwischen amerikanischen Häfen zu transportieren. Furie Operating stellte einen Antrag für eine solche Sonderfreigabe, die sie im Jahr 2006 auch erhielt. Allerdings verzögerte sich ein Transport bis zum Jahr 2011. Zu diesem Zeitpunkt war die Sondererlaubnis nicht mehr gültig und auch eine erneute Erteilung wurde versagt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von rund USD 15,2 Mio. (ca. EUR 12,2 Mio.) gebildet.

In einem Rechtsstreit, der von einem deutschen Investor geführt wird, geht es um Sicherung von Ansprüchen dieses Investors auf Zahlung von Zinsen von jährlich ca. EUR 1,76 Mio.; aufgelaufen sind derzeit ca. EUR 7 Mio. Furie Operation und Cornucopia sind von diesem Rechtsstreit insoweit betroffen, als festgestellt werden soll, ob dem Kläger in Höhe seiner behaupteten Zinsansprüche ein Anspruch auf Erlöse aus der Gasproduktion der DOG-Gruppe, eine entsprechende Beteiligung an den Lizenzen der DOG-Gruppe an der Kitchen Light Unit oder eine Beteiligung von 15 % an Cornucopia zusteht. Dem liegt eine Forderung auf Rückzahlung von Einlagen in Höhe von ca. EUR 18 Mio. zugrunde, die gegen Herrn Rieck und eine Herrn Rieck gehörende Gesellschaft außerhalb der DOG-Gruppe geltend gemacht wird.

Cornucopia führt ein Klageverfahren gegen mehrere Beklagte wegen einer Darlehensforderung. Nach dem Scheitern von Vergleichsverhandlungen haben die Beklagten Widerklage gegen Cornucopia auf Zahlung von USD 4.474.000,00 (ca. EUR 3,6 Mio.) wegen behaupteter Vermittlerhonoraransprüche erhoben. Eine Einschätzung über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits ist derzeit nicht möglich.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOG-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Deutsche Oel & Gas I S.A., Luxemburg, (nachfolgend „**DOG I SA**“, die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“ genannt) sowie die Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg (nachfolgend „**DOG SA**“ oder die „**Garantin**“ genannt) übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Des Weiteren erklären die DOG I SA und die DOG SA, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf gegenwärtige oder historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Geschäftsgang und Aussichten“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, der Garantin und ihrer Tochtergesellschaften, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die vorgenannten Gesellschaften ausgesetzt sind, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“, „Geschäftsüberblick“, „Beschreibung der DOG-Gruppe“ und „Geschäftsgang und Aussichten“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und auf die Branche, in der die Emittentin tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leis-

tungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Es ist nicht beabsichtigt, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und / oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen; es besteht allerdings eine (gesetzliche) Pflicht einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit wichtige neue Umstände auftreten oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Informationen bekannt wird, welche die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere der Gesellschaft beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden.

Angaben in diesem Prospekt aus Studien Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und darin sind, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Des Weiteren basieren die Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist oder die Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben können, auf Einschätzungen der Gesellschaft.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

4. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Währungsangaben in US-Dollar wurden mit „USD“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen. Vielfach wurden Beträge von USD in EUR bzw. EUR in USD umgerechnet. Hierfür wurde vereinfachend ein Durchschnittskurs der Jahre 2013 bis einschließlich 2015 von EUR 1,00 pro USD 1,25 angesetzt. Soweit die jeweiligen Tageskurse von dem angesetzten Kurs abweichen, ergeben sich Differenzen.

5. Einsehbare Dokumente

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der DOG I SA, 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (i) die Statuten der Gesellschaft;
- (ii) der ungeprüfte Jahresabschluss nach Luxemburger GAAP der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015;
- (iii) die Anleihebedingungen;
- (iv) die Garantie;
- (v) dieser Wertpapierprospekt auch einsehbar unter www.deutsche-oelgas.com/anleihe2016;

- (vi) die Statuten der DOG SA;
- (vii) der geprüfte Jahresabschluss nach Luxemburger GAAP der DOG SA für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 (auch einsehbar unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016);
- (viii) der geprüfte Konzernabschluss der Deutsche Oel & Gas AG zum 31. Dezember 2013 nach IFRS (auch einsehbar unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016);
- (ix) der geprüfte Jahresabschluss der DOG SA zum 31. Dezember 2014 nach Luxemburger GAAP (auch einsehbar unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016).

Die Emittentin hat keine Zwischenfinanzinformationen, wie etwa Quartalsberichte, veröffentlicht. Die Garantin hat keine Zwischenfinanzinformationen die sich auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 2014 beziehen veröffentlicht.

IV. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Wertpapierprospekts ist das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen der DOG I SA (die „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen die „**Anleihe**“ genannt). Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Schuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung und werden mit 6,5 % p.a. verzinst. Das Maximalvolumen der gemäß diesem Prospekt auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 50 Mio. Je Anleger ist mindestens 1 (eine) Schuldverschreibung zu zeichnen. Es gibt keinen Höchstbetrag der Zeichnungen. Für jede Zeichnung im Nennbetrag von EUR 10.000,00 erhält der Anleger von der Emittentin einen Zuschuss in Höhe von je EUR 100,00 für eine Reise zur Besichtigung der Produktionsstätten der DOG-Gruppe in Alaska, die bis Ende 2017 stattfinden muss. Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses ist, dass der Anleger gegenüber der Emittentin den Nachweis erbringt, sowohl im Zeitpunkt der Reisebuchung als auch im Zeitpunkt der Reise Inhaber der Schuldverschreibungen der Emittentin in anspruchsbegründender Höhe zu sein. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00) zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorangeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet in diesem Prospekt dabei jeden Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, vorangeht). Somit hat der Käufer der festverzinslichen Schuldverschreibungen neben dem Kurswert auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Kurswert addiert. Beim öffentlichen Abverkauf kann es auch ein höherer aktueller Börsenkurs sein. Für Anleger, die im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots Aktionäre der DOG SA sind, reduziert sich der Angebotspreis je gezeichneter Schuldverschreibung um EUR 20,00 bei einer Zeichnung bis zum Tag der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1. Für Anleger, die im Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots Aktionäre der DOG SA sind und Schuldver-

schreibungen ab dem Tag nach der Billigung und Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 zeichnen, reduziert sich der Angebotspreis je gezeichneter Schuldverschreibung um EUR 10,00.

Die Emittentin kann jeweils für bis zu 100 % des Erwerbspreises der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen anstelle von Barzahlungen von Anlegern Erfüllungshalber, die Abtretung von Ansprüchen und Rechten, denen Forderungen etwa aus Fondsanteilen und/oder Namensschuldverschreibungen und/oder sonstigen Ansprüchen aus Vermögensanlagen zugrunde liegen, annehmen, sofern es sich dabei nach Auffassung der Emittentin um Vermögensgegenstände handelt, deren Übertragung – auch mittelbar – zu einer Entlastung der DOG-Gruppe von derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten führt, z.B. im Wege der Aufrechnung. Dies gilt entsprechend für die Abtretung von fälligen Forderungen gegen Gesellschaften, die die DOG-Gruppe finanziert haben. Erfüllungshalber bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Leistungsverpflichtung der Anleger erst dann erlischt, wenn und soweit die Emittentin aus den abgetretenen Ansprüchen und Rechten Befriedigung erlangt hat. Über die Annahme Erfüllungshalber wird die Emittentin ggf. mit Anlegern eine Zusatzvereinbarung schließen.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22. März 2016 ausgegeben und nachträglich am 31. März 2020 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind nachträglich zum 31. März eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. März 2017. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Im Falle einer Inflationssteigerung in Deutschland während der Laufzeit der Schuldverschreibungen von mehr als 3 % in einem Jahr, steigt auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen um 3 % für das Folgejahr. Maßgeblich ist die vom Statistischen Bundesamt auf Basis des Verbraucherpreisindex in Deutschland ermittelte Inflationsrate. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird zum Zwecke der Inflationsabsicherung in dem Jahr erhöht, das dem Jahr nachfolgt, für das eine Erhöhung der Inflationsrate anhand des gültigen Verbraucherpreisindex festgestellt wird. Diese Zahlung ist zusammen mit der Zinszahlung fällig, wird aber nicht in Stückzinsen berücksichtigt.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss, wenn diese öffentlich angeboten werden, ein neuer von der

zuständigen Aufsichtsbehörde zu billiger Wertpapierprospekt erstellt werden und die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten an Wert verlieren.

2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt Instituten im Sinne von Art. 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG, § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) (Deutschland) und Art. 5 Prospektgesetz (Luxemburg) als Finanzintermediäre die Zustimmung, den Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Wertpapierprospekt begebenen Wertpapiere innerhalb des Angebotszeitraums, also voraussichtlich dem Zeitraum vom 22. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016, und im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zu verwenden.

Auch hinsichtlich dieser Platzierung durch die vorgenannten Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts. Die Zustimmung ist nicht von weiteren Bedingungen abhängig. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht davon, die Verkaufsbeschränkungen und sämtliche andere anwendbare Vorschriften einzuhalten.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

3. Rendite

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamt-laufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Haltedauer der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Haltedauer bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

4. Besicherung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen (z.B. etwaigen Schadensersatzansprüchen von Anleihegläubigern) werden durch Abtretung sämtlicher Ansprüche aus verschiedenen Versicherungen, die einzelne Risiken aus der operativen Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe abdecken sollen, an einen Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger besichert. Sicherheitengeber sind die Emittentin, die Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg (nachfolgend „**DOG SA**“ genannt), die Cornucopia Oil & Gas Company, LLC, Texas, USA (nachfolgend „**Cornucopia**“ genannt) und die Furie Operating Alaska, LLC, Texas, USA (nachfolgend „**Furie Operating**“ genannt und zusammen mit der Emittentin, der DOG SA und der Cornucopia die „**Sicherheitengeber**“ genannt). Die zugrundeliegenden Versicherungsverträge sollen innerhalb von sechs Wochen nach Platzierungsbeginn geschlossen werden. Die Schuldverschreibungen sind daher zunächst für einen Zeitraum von ca. sechs Wochen unbesichert. Einzelheiten der Besicherung sind unter „X. BESICHERUNG“ dargestellt.

5. Rating

Die Emittentin hat kein Rating in Auftrag gegeben.

6. Informationen zum Angebot

In Deutschland, Österreich und Luxemburg sollen die Schuldverschreibungen durch ein öffentliches Angebot durch die Emittentin platziert werden. Interessenten, die Kaufanträge stellen möchten, kön-

nen von der Emittentin unter der Adresse 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg einen Zeichnungsschein erhalten. Der Zeichnungsschein ist an die Emittentin ausgefüllt zurückzusenden und damit der Zeichnungsschein wirksam wird, muss der Angebotspreis innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsformulars auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto eingezahlt haben (Zahlungseingang). Alternativ kann der Zeichnungsinteressent auf der Homepage der Emittentin (www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016) in einer Zeichnungsmaske seine Daten und seinen Zeichnungswunsch eintragen und erhält anschließend eine Bestätigung seiner Zeichnung in Form einer PDF-Datei in einer E-Mail. Es besteht die Möglichkeit, das Zeichnungsformular auf der Webseite der Emittentin auszufüllen und online zu übermitteln. Der Zeichner muss den Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen, die er auf diese Weise gezeichnet hat, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsformulars auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto eingezahlt haben (Zahlungseingang).

Daneben erfolgt auch eine Platzierung in der Schweiz. Weiterhin werden möglicherweise die Schuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international durch die Emittentin oder durch von der Emittentin beauftragte Dritte angeboten.

Für den Fall, dass bis zur Aufnahme der Notierung im Freiverkehr der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des öffentlichen Angebots platziert wurde, behält sich die Emittentin vor, die verbleibenden Schuldverschreibungen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts wie folgt öffentlich abzuverkaufen: Die Emittentin wird ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an einer europäischen Börse Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin im Freiverkehr wie folgt verkaufen: Die Emittentin wird über die Zahlstelle als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, entsprechende Erwerbsangebote anzunehmen. Dieses öffentliche Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der luxemburgischen Tagespresse, insbesondere im Luxemburger Wort, kommuniziert.

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. März 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger. Begebene Schuldverschreibungen werden 20 Bankarbeitstage nach Zugang der Zeichnungserklärung und

Zahlung des Ausgabebetrag zzgl. der von Banken und anderen Dienstleistern berechneten üblichen Effektenprovision geliefert.

Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) bekannt gegeben. Es wird ferner bei der CSSF gemäß Art. 10 (1) des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere eingereicht.

7. Zuteilung

Im Fall, dass es zu einer Überzeichnung kommt, wird die Emittentin die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen, an dem Tag, an dem die Überzeichnung eintritt, pro rata. Sofern es im Rahmen einer Überzeichnung zu einer nur teilweisen Zuteilung kommt, wird die Zeichnung der Anleger auf den entsprechenden Betrag reduziert und die Erstattung des eventuell zu viel gezahlten Betrages erfolgt durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen gibt es nicht, insbesondere gibt es keine Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger.

8. Einbeziehung in den Börsenhandel; Zahlstelle

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr einer europäischen Börse einbezogen werden.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Zahlstelle ist die KAS Bank N.V., Niederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 51, 60329 Frankfurt am Main.

9. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen in der Schweiz platziert und eventuell ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung

von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

10. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A18X5C7
Wertpapierkennnummer (WKN):	A18X5C

11. Emissionsvertrag / Vertriebsprovision

Soweit Schuldverschreibungen über Dritte platziert werden, wird die Emittentin mit diesen Dritten einen Vertriebsvertrag abschließen. Die Dritten werden eine Provision abhängig von der Höhe des Bruttoplatzierungserlöses erhalten.

12. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die DOG SA (nachfolgend zusammen mit ihren 100 %-igen Tochtergesellschaften, mit Ausnahme der Emittentin, sowie deren jeweiligen Tochterunternehmen die „**DOG-Gruppe**“ genannt) und ihre Aktionäre sowie die DOG-Gruppe haben ein Interesse an der Durchführung des Angebots, da der erzielte Netto-Emissionserlös als Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe weitergeleitet werden soll.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

13. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 3,5 Mio. bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher Schuldverschreibungen. Die Emissionskosten setzen sich zusammen aus ca. EUR 1,3 Mio. für den Versicherungsschutz über die Laufzeit, ca. EUR 1,7 Mio. für Vertriebskosten und Marketing und ca. EUR 0,5 Mio. für die gesellschaftsrechtliche Struktur, die Prospekterstellung nebst zugehöriger Beratungstätigkeiten und Research. Daraus ergibt sich bei einem

Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 50,0 Mio. - bei vollständiger Platzierung - ein Netto-Emissionserlös von ca. EUR 46,5 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Der Emittentin steht nach dem zwischen ihr und der DOG SA abzuschließenden Darlehensvertrag ein Kostenerstattungsanspruch gegen die DOG SA zu, der u.a. die Gesamtkosten der Emission umfasst.

Der Netto-Emissionserlös von bis zu ca. EUR 46,5 Mio. soll vollständig in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz in Höhe von 6,5 % an die DOG SA gewährt werden. Die DOG SA ihrerseits soll die empfangenen Mittel in Form von Eigenkapital (als Einlage in die Kapitalrücklage der Cornucopia) an die Cornucopia weiterleiten, um damit die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe zu finanzieren. Die geplanten Investitionen der DOG-Gruppe, die auf diesem Wege finanziert werden sollen, sind im Abschnitt IX.11 „BESCHREIBUNG DER DOG-Gruppe - Investitionen“ beschrieben wobei Einzelheiten der genauen Verwendung noch nicht feststehen und auch von der Höhe des Kapitals, dass die DOG SA an die Cornucopia weiterleitet, abhängen.

V. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

6,5 % Unternehmensanleihe 2016/2020
bestehend aus bis zu 50.000 Schuldverschreibungen

der

Deutsche Oel & Gas I S.A.
Luxemburg

ISIN DE000A18X5C7 – WKN A18X5C

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Deutsche Oel & Gas I S.A., 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in bis zu 50.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift von Verwaltungsratsmitgliedern der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab 22. März 2016 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) mit jährlich 6,5 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbe-

trag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. März eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 31. März 2017, zahlbar (unadjusted). Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

- 2.2 Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365), Act/Act (ICMA-Regel 251), europäische Zinsberechnungsmethode.
- 2.4 Inflationsanpassung.** Im Falle einer Inflationssteigerung in Deutschland während der Laufzeit der Schuldverschreibungen von mehr als 3 % in einem Jahr, steigt die Verzinsung der Schuldverschreibungen um 3 % für das darauf folgende Jahr. Maßgeblich ist die vom Statistischen Bundesamt auf Basis des Verbraucherpreisindex in Deutschland ermittelte Inflationsrate. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird zum Zwecke der Inflationsabsicherung in dem Jahr erhöht, das dem Jahr nachfolgt, für das eine Erhöhung der Inflationsrate anhand des gültigen Verbraucherpreisindex festgestellt wird.

§ 3

Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung; Rückerwerb

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 31. März 2020 (der „**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.
- 3.2 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden

Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.

- 3.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl die Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, mit einer Frist von mindestens 60 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit Wirkung zum Ablauf des 30. März 2018 oder des 30. März 2019 zu kündigen und am nächsten Bankarbeitstag (wie in § 4.4 definiert) nach dem 30. März 2018 vorzeitig zu 102 % bzw. am nächsten Bankarbeitstag (wie in § 4.4 definiert) nach dem 30. März 2019 zu 101 % des Nennbetrags zuzüglich bis zum Ablauf der (durch Kündigung verkürzten) Laufzeit auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich.
- 3.4 Rückkauf.** Die Emittentin ist jederzeit nach freiem Ermessen ohne Beachtung eines Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt; von einzelnen oder mehreren Anlegern Schuldverschreibungen zurück zu kaufen und diese auch wieder zu verkaufen.
- 3.5 Emissionstag und Laufzeit.** Emissionstag ist der 22. März 2016. An diesem Tag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 Zahlstelle.** Die Emittentin hat die KAS Bank N.V., Niederlassung Frankfurt am Main, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 8 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder de-

ren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- 4.4 Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag, an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.
- 4.5 Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

6.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin nach § 7.3 bekannt gibt, dass die zur Besicherung der Schuldverschreibungen abzuschließenden Versicherungsverträge nicht geschlossen wurden, oder den Abschluss dieser Versicherungen nicht innerhalb der Frist des § 7.3 bekannt gibt
- c) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- d) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder
- e) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- f) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist, im Falle einer Bekanntmachung nach § 7.3 darüber, dass Versicherungen nicht abgeschlossen wurden, innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung oder wenn die Versicherungen doch abgeschlossen werden.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Sonderkündigungsrechte nach 6.1 lit. a) oder in 6.2 sowie andere außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z.B. wenn die Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.

6.2 Sonderkündigungsrechte. Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger liegt auch bei

- einem Drittverzug und / oder
- einer Verletzung der Mindesteigenkapitalquote

(jeweils wie nachstehend definiert) vor.

Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen.

Der Rückzahlungstag im Sinne dieses § 6.2 ist der 30. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer ein Sonderkündigungsrecht nach diesem § 6.2 ausgeübt werden kann, wenn es eine solche Frist gibt, sonst der 30. Tag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Ein **Drittverzug** liegt vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Garantin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Garantin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 20 Mio. oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens zwei Monaten erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Garantin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Garantin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 des deutschen HGB erfüllt sind.

Eine **Verletzung der Mindesteigenkapitalquote** liegt vor, wenn die Eigenkapitalquote der Garantin in deren Einzelabschluss 20 % zu einem Stichtag eines Jahresabschlusses unterschreitet. Die Eigenkapitalquote entspricht (x) (i) dem bilanziellen Eigenkapital zuzüglich (ii) Verbindlichkeiten mit Nachrang gegenüber den Anleiheforderungen, diese Summe dividiert durch (y) die Bilanzsumme, wobei alle Zahlen aus dem Einzelabschluss der Garantin nach lokalem Recht zu ermitteln sind wobei die Emittentin berechtigt und verpflichtet ist für Zwecke der Berechnung der Mindesteigenkapitalquote die zum Zeitpunkt der Emission genutzten Bilanzierungsmethoden - ggf. auch abweichend vom testierten Jahresabschluss - fortzuführen.

Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Drittverzug oder einer Verletzung der Mindesteigenkapitalquote Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen, nachdem eine Benachrichtigung gemäß dem vorangehenden Satz als bekannt gemacht gilt, kann das Kündigungsrecht nach der entsprechenden Regelung ausgeübt werden, danach nicht mehr.

6.3 Ein **Kontrollwechsel** liegt vor, wenn (i) Kay Rieck und/oder (ii) Angehörige von Herrn Rieck im Sinne von § 15 AO und/oder Personen, die im Sinne von § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes den in (i) oder (ii) genannten Personen zugeordnet werden, zu irgendeiner Zeit nicht mehr zusammen mittel- oder unmittelbar 30 % der Stimmrechte an der Garantin halten.

Sofern im Zeitpunkt des Kontrollwechselereignisses gemäß dem vorherigen Absatz ein Rating der Garantin vorliegt, erfordert ein Kontrollwechsel des Weiteren, dass innerhalb von drei Monaten nachdem ein Ereignis gemäß dem vorangehenden Satz eingetreten ist, eine Verschlechterung des Ratings der Garantin um wenigstens drei Notches erfolgt. Zu diesem Zweck ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist, ein neues Rating der gleichen Ratingagentur, von der das letzte Rating ist, vorzulegen. Kommt die Emittentin dem nicht nach, gilt die zweite Voraussetzung (Ratingverschlechterung) mit Ablauf der Frist als eingetreten.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen (die „**Put-Rückzahlungsmittteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“) und diese depotführende Stelle muss diese Information bis spätestens zum Ablauf von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen an die Zahlstelle weitergegeben haben sonst wird die Ausübungserklärung nicht wirksam. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Bankarbeitstagen nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

6.4 Bestätigung über das Nichtvorliegen eines Kündigungsgrundes nach § 6.2 durch die Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, höchstens 180 Tage nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres eine von Verwaltungsräten in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnete Information auf ihrer Homepage zu veröffentlichen mit folgendem Inhalt:

Bestätigung, dass zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres nach Kenntnis der Emittentin kein Kündigungsgrund nach § 6.2 vorliegt.

6.5 Benachrichtigung. Eine Erklärung der Anleihegläubiger gemäß § 6.1 oder § 6.2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.

6.6 Erlöschen des Kündigungsrechts. Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

6.7 Gesamtkündigung. Kündigungen gemäß § 6.2 können nur von mehreren Gläubigern und einheitlich erklärt werden, der für die Kündigung erforderliche Mindestanteil der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt 25 % (sog. Gesamtkündigung).

6.8 Entfallen der Kündigungswirkung. Die Kündigungswirkung der Gesamtkündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten ab Erreichen oder Überschreiten des unter vorstehenden § 6.7 geregelten Schwellenwerts mit Mehrheit in einer Gläubigerversammlung beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Gläubiger zustimmen als gekündigt haben.

6.9 Leistungsverweigerungsrecht der Emittentin. Vor Ablauf der drei Monate im Sinne des § 6.8 darf die Emittentin die Zahlungen gegenüber den kündigenden Gläubigern im Fall einer Kündigung nach § 6.2 verweigern.

§ 7

Status, Besicherung, Treuhänder

7.1 Status. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder zu besichernde Verpflichtungen der Emit-

tentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen.

7.2 Besicherung. Die Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen werden durch Abtretung sämtlicher Ansprüche der Emittentin, der Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg, der Cornucopia Oil & Gas Company, LLC, Texas, USA, und der Furie Operating Alaska, LLC, Texas, USA, (zusammen die „**Sicherheitengeber**“) aus verschiedenen Versicherungen wie im Treuhandvertrag vom 18. März 2016 näher beschrieben an einen Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger besichert. Die Abtretung und Besicherung erfolgt nach Maßgabe des Treuhandvertrages vom 18. März 2016. Daneben erfolgt die Besicherung der Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibung sowie auch Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen durch die von der Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg, übernommene Garantie.

7.3 Bekanntmachung des Abschlusses von Versicherungen. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger unverzüglich durch eine Bekanntmachung zu informieren, wenn die im Treuhandvertrag vorgesehenen Versicherungen geschlossen wurden und die Anleihegläubiger nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Emissionstag durch eine Bekanntmachung zu informieren, ob und welche erforderlichen Versicherungsverträge nicht geschlossen wurden.

7.4 Treuhänder. Die Sicherheitengeber bestellen nach Maßgabe des Treuhandvertrages vom 18. März 2016 die TB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Innugstraße 11 – 13, 21244 Buchholz i.d. Nordheide, als Treuhänder (nachfolgend der „**Treuhänder**“), dessen Aufgabe es ist, die Sicherheiten im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben und nach Maßgabe der Regelungen des Treuhandvertrages die ordnungsgemäße Verwendung etwaiger Versicherungsleistungen sicherzustellen. Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtbeziehungen zwischen den Anleihegläubigern und dem Treuhänder richten sich nach dem zwischen den Sicherheitengebern und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anleihegläubigers geschlossenen Treuhandvertrag.

Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.

7.5 Zustimmung zur Bestellung des Treuhänders. Mit Zeichnung der Schuldverschreibungen stimmt jeder Anleihegläubiger dem Abschluss des Treuhandvertrages und der Bestellung

des Treuhänders ausdrücklich verbindlich zu und bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich mit der Ausübung der Rechte unter dem Treuhandvertrag.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 10

Änderungen der Anleihebedingungen

- 10.1 Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5. Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 10.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- 10.2 Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5.3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
- 10.3 Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 10.3(a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach

§ 10.3(b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.

- (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

10.4 Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

10.5 Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit,

wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 10.2 zuzustimmen.

- 10.6 Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 8.
- 10.7 Ausschluss der Anwendung luxemburgischer Regelungen.** Zur Klarstellung hinsichtlich des Inhaltes und der Anwendung von § 10: Die Anwendung u.a. der Art. 86 bis 97 des abgeänderten Luxemburgischen Gesetzes über Handelsgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 11

Verschiedenes

- 11.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Die Anwendung Luxemburger Rechts ist ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 11.3 Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart, Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für alle aktiven Rechtsstreitigkeiten eines österreichischen Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zuständig, für Aktivklagen der Emittentin gegen einen österreichischen Verbraucher ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.
- 11.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll,

soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

11.5 Erfüllungsgehilfen. Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

Luxemburg, im März 2016

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Die DOG I SA ist eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburgischen Recht. Sitz der Gesellschaft ist 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg. Die Gesellschaft ist unter der Registernummer B 200700 in das Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis 31. Dezember des folgenden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Telefon: +352 27862310.

Die Gesellschaft tritt unter der Geschäftsbezeichnung „Deutsche Oel & Gas I S.A.“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Gemäß Artikel 3 der Satzung besteht der Gegenstand des Unternehmens in dem Halten von Beteiligungen in jedweder Form an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften oder anderen Unternehmen, unter anderem solcher, die sich insbesondere mit der Exploration, der Produktion und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas, dem An- und Verkauf sowie der An- und Vermietung von Explorationsgerät, Bohrplattformen, Pipelines, Terminals und anderen Anlagen, Ausrüstungsgegenständen und Zubehör, die für die Exploration, die Produktion und den Verkauf erforderlich, nützlich oder geeignet sind, sowie dem An- und Verkauf von Mineralgewinnungsrechten befassen, dem Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder in sonstigen Weise, der Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise von Aktien, Anleihen, Schuldscheinen, Scheinen und jedweden anderen Sicherheiten, sowie dem Eigentum, der Verwaltung, der Entwicklung und dem Management ihres Portfolios. Die Gesellschaft kann auch Anteile in Personengesellschaften halten und unternehmerischen Tätigkeiten über Niederlassungen in Luxemburg oder im Ausland ausüben. Des Weiteren kann sie in den Erwerb und die Verwaltung eines Portfolios an Handelsmarken oder anderen Rechten an geistigem Eigentum jedweder Natur oder Herkunft investieren.

Die Gesellschaft kann in jedweder Form Anleihen und Schuldscheine aufnehmen oder herausgeben und Kapital durch das öffentliche Angebot von Wertpapieren aufnehmen.

Die Gesellschaft kann (durch Gewährung von Darlehen, Vorschüsse, Garantien oder Sicherheiten) Gesellschaften oder anderen Unternehmen, an denen sie ein wirtschaftliches Interesse hat oder die Teil der Unternehmensgruppe der Gesellschaft sind, Unterstützung gewähren, alle Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vornehmen und jede Handlung vornehmen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für notwendig hält.

2. Historische Entwicklung der heutigen Emittentin

Die DOG I SA wurde mit Gründungsurkunde vom 24. September 2015 mit Sitz in Luxemburg, Luxemburg, gegründet und am 16. Oktober 2015 in das Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 200700 eingetragen. Seit der Gründung hat die Emittentin noch keine Geschäftstätigkeit ausgeführt, so dass bislang keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, eingetreten sind.

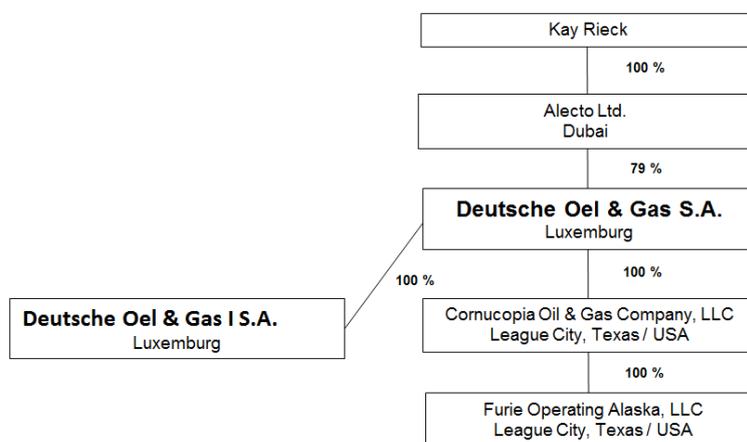
Die Gesellschaft hat zum Tage des Prospekts keine Mitarbeiter sowie 3 Verwaltungsratsmitglieder.

3. Konzernstruktur

Die Emittentin selbst hält keine Beteiligungen und hat keine Tochtergesellschaften.

Alleingeschäftsführerin der Emittentin ist die DOG SA.

Die folgende Abbildung zeigt die Struktur der DOG-Gruppe und die Anbindung der Emittentin:



4. Angaben über das Kapital der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin

Die Emittentin hat ein Gesellschaftskapital von EUR 31.000,00 eingeteilt in 31.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Gesellschaftskapital in Höhe von je EUR 1,00. Das Gesellschaftskapital ist zu einem Viertel eingezahlt. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Gesellschafter sind:

Aktionär	Anzahl Aktien
Deutsche Oel & Gas S.A., Luxemburg	31.000

5. Organe der Emittentin

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (*Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales* – im Folgenden das „**Gesetz von 1915**“) in seiner aktuellen Fassung, der Satzung der Gesellschaft sowie ggf. in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

a) Verwaltungsrat

Überblick

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Er hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder nützlich erscheinen und die nicht ausdrücklich durch das Gesetz, aufgrund der Satzung oder einer Entscheidung der zuständigen Organe der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Verstoßen die Mitglieder des Verwaltungsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gesamtschuldnerisch entweder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten auf Schadensersatz. Sie können von dieser Haftung nur freigesprochen werden, wenn sie an der Pflichtverletzung nicht beteiligt waren, wenn sie die Verletzung nicht zu vertreten haben und wenn sie die Pflichtverletzung bei der nächsten Gesellschafterversammlung ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bekanntgegeben haben.

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrat der Emittentin aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen. In dem Fall, dass die Gesellschaft nur einen Aktionär besitzt, kann die Gesellschaft durch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied verwaltet werden, wobei alle Entscheidungen in diesem Fall wirksam durch dieses Verwaltungsratsmitglied getroffen werden können.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und, nach Belieben, einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner kann der Verwaltungsrat einen Sekretär ernennen, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und der verantwortlich ist für die Redaktion der Protokolle der Versammlungen des Verwaltungsrats und der Versammlungen der Aktionäre.

Gegenwärtig besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt wurden, und im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt wurden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens sechs Jahre, ist zulässig. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mit oder ohne Begründung jederzeit durch eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung abberufen und ersetzt werden. Im Falle einer Vakanz eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Pension oder aus einem Grund können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder durch eine mehrheitliche Abstimmung ein Verwaltungsratsmitglied bestimmen, um diese Vakanz bis zur nächsten Gesellschafterversammlung zu füllen.

Soweit der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitglieder besteht, ist der Verwaltungsrat nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Versammlung des Verwaltungsrats per Videokonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel, die eine Identifikation des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds erlauben, teilnehmen. Die Versammlung kann auch ausschließlich durch Telefonkonferenz gehalten werden. Die Teilnahme an einer Versammlung durch solche Mittel ist der persönlichen Anwesenheit an einer solchen Versammlung gleichgestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse auf einem oder mehreren ähnlichen Dokumenten im Umlaufverfahren treffen, wenn sie ausdrücklich schriftlich, durch Kabel, Telegramm, Telex oder Fax oder auf ähnlichen Kommunikationswegen bestätigt werden. Die Gesamtheit wird das Protokoll darstellen, welches die Sitzung belegt.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat seinen Mitgliedern seine Befugnisse zur täglichen Geschäftsführung sowie der Vertretung der Gesellschaft in der Verwaltung dieser Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates, einem Handlungsbevollmächtigten, Managern oder anderen Bevollmächtigten übertragen werden. Deren Ernennung, Abberufung und Handlungsbefugnisse werden durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt.

Die Gesellschaft kann Verwaltungsräte einer Klasse A und einer Klasse B haben. Die Verwaltungsräte der Klasse A und der Klasse B haben die gleichen Rechte, außer dass sie verschiedene Unterschriftsberechtigungen wie folgt haben.

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die (i) alleinige Unterschrift eines Verwaltungsrats der Klasse A, durch (ii) die gemeinsame Unterschrift eines Verwaltungsrats der Klasse A und eines Verwaltungsrats der Klasse B oder (iii) durch die einzelne Unterschrift jeder Person, der vom Verwaltungsrat spezielle Unterschriftsvollmacht gewährt wurde. Falls es nur ein Verwaltungsratsmitglied gibt, wird die Gesellschaft durch die alleinige Unterschrift dieses Verwaltungsratsmitglieds verpflichtet.

Während einer Dauer von fünf Jahren beginnend mit der Veröffentlichung der Gründungsurkunde im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial*, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, weitere Aktien und jegliche anderen Finanzinstrumente einmalig oder mehrmals auszugeben gemäß Bedingungen und Konditionen, die er eigenmächtig festlegt, und insbesondere ohne dass jegliche Vorzugsrechte hinsichtlich der Zeichnung der Aktien oder der Finanzinstrumente existierenden Aktionären zugestanden werden müssten, wobei der Verwaltungsrat stets die Grenze des Höchstbetrags des genehmigten Kapitals einhalten muss (gegenwärtig EUR 5.000.000,00).

Gegenwärtige Mitglieder

Derzeit besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, davon zwei der Klasse A und einer der Klasse B. Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig an:

Klasse A Verwaltungsratsmitglieder:

Herr Kay Rieck (*24. Februar 1964)

Kay Rieck, geboren in Doebeln, Deutschland, studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim und arbeitete im Anschluss als Finanzberater und Broker an der New York Stock Exchange („NYSE“).

In den darauffolgenden Jahren, 1989 bis 1999, arbeitete Herr Rieck als unabhängiger Broker an der NYSE, der New York Board of Trade und der Chicago Board of Trade in den Bereichen Investment Banking und Asset Management, gefolgt von Tätigkeiten als freiberuflicher Berater im Bereich der Restrukturierung und Reorganisation von Unternehmen.

Von 1999 bis 2007 war Kay Rieck selbstständiger Berater für die Umstrukturierung notleidender Unternehmen. 2008 gründete er die Gesellschaft Furie Petroleum, USA, die sich in dem operativen Geschäft der Exploration von Öl und Gas engagiert.

2012 gründete Herr Rieck die Deutsche Oel & Gas AG in Stuttgart, Deutschland, (nachfolgend „**DOG AG**“ genannt) die bis zur Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Cornucopia von der DOG AG an die DOG SA mit Vertrag vom 29. Dezember 2015 als Management- und Finanzierungsgesellschaft für ihre operativ in der Erdöl- und Erdgasexploration in dem U.S.-Bundesstaat Alaska tätigen Tochter- bzw. Enkelgesellschaften, der Cornucopia und der Furie Operating, fungierte. Herr Rieck hält indirekt ca. 79 % der Aktien der Gesellschaft. Darüber hinaus ist Herr Rieck Vorstand und Alleininhaber der Furie Petroleum Company, LLC. Herr Rieck ist außerdem Managing Director der Advanced Capital, LLC, einem nicht geschäftlich tätigen Tochterunternehmen der Furie Petroleum Company, LLC. Ferner ist Herr Rieck zusammen mit Herrn Matthias Moosmann Gesellschafter der Energy Capital Invest Oil & Gas Alaska GbR. Des Weiteren ist Herr Rieck alleiniger Gesellschafter der Alecto, Ltd. Seit dem 6. Juni 2014 gehört Herr Kay Rieck dem Verwaltungsrat der DOG SA als Verwaltungsratsmitglied der Klasse A an.

Herr Rieck gehört dem Verwaltungsrat der DOG I SA seit dem 19. Februar 2016 an.

Herr Rieck hält unmittelbar keine Aktien und keine Optionen auf Aktien an der DOG I SA. Indirekt hält Herr Rieck ca. 79 % der Aktien an der DOG SA.

Herr Lars Degenhardt (*25. April 1969)

Lars Degenhardt erhielt den Bachelor of Science im Bauingenieurwesen von der Universität der angewandten Wissenschaften in Hildesheim sowie einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre an der Universität der angewandten Wissenschaften in Wildau. Herr Degenhardt hat zudem einen Abschluss in Real Estate Economics an der European Business School in Oestrich-Winkel im Jahr 2000 erlangt. Nachdem er kurzzeitig als Ingenieur arbeitete, wechselte Lars Degenhardt als Berater in die Abteilung „Construction und Property“ der KPMG. Im Jahr 2006 wechselte Lars Degenhardt zur Credit Suisse,

wo er in dem Bereich „European Real Estate Finance und Securitization“ tätig war, bevor er im Jahr 2008 Leiter der Abteilung „Geschäftsentwicklung“ bei der GE Capital Real Estate wurde. Nachdem Herr Degenhardt von 2009 bis 2011 als Direktor im Bereich „Structured Real Estate Finance“ bei der HKB Bank tätig war, wurde er Direktor im Bereich „Real Estate Finance Arrangement and Transaction Advisory“ der Lista Capital. Seit September 2012 ist er für die DOG-Gruppe tätig. Herr Degenhardt gehört dem Verwaltungsrat der DOG SA als Verwaltungsratsmitglied der Klasse A seit dem 6. Juni 2014 an.

Herr Degenhardt hat in den letzten fünf Jahren keine Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der DOG-Gruppe ausgeübt.

Herr Degenhardt gehört dem Verwaltungsrat der DOG I SA seit dem 19. Februar 2016 an.

Herr Degenhardt hält keine Aktien oder Optionen auf Aktien an der DOG I SA.

Verwaltungsratsmitglied der Klasse B:

Herr Marco Quacken (*19. Mai 1970)

Marco Quacken, geboren in Gelsenkirchen, Deutschland, ist internationaler Betriebswirt. Er studierte an der International School of Management, Dortmund, der European Business School, London sowie der International School of Management, San Diego.

Bis 1996 war Herr Quacken als freier Journalist sowie bei der Moderation und Organisation von Veranstaltungen namhafter Firmen tätig. Von 1996 bis 1997 betätigte sich Herr Quacken als Projektmanager in London. Anschließend war Herr Quacken bis 2001 als Kommunikationsberater bei verschiedenen Werbeagenturen in Bochum und Düsseldorf tätig. In den Jahren 2001 bis 2004 war Herr Quacken für die clicktvities ag in Düsseldorf (Onlinedienstleister) tätig. Seit 2006 betätigt sich Herr Quacken selbstständig in der Konzeption, Planung und Realisierung von Finanzprodukten / geschlossenen Fonds mit dem Fokus auf den Energiesektor. Seit dem 6. Juni 2014 gehört Herr Quacken dem Verwaltungsrat der DOG SA als Verwaltungsratsmitglied der Klasse B an.

Herr Quacken hat in den letzten fünf Jahren keine Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der DOG-Gruppe ausgeübt.

Herr Quacken hält keine Aktien oder Optionen auf Aktien an der DOG I SA.

Herr Quacken gehört dem Verwaltungsrat der DOG I SA. seit dem 19. Februar 2016 an.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Es gibt keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen des Verwaltungsratsmitglieds oder seiner sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Emittentin. Der Dienstvertrag sieht bei Beendigung des Vertrages keine Vergünstigung für das Verwaltungsratsmitglied vor.

b) Gesellschafterversammlung

Überblick

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Aktionäre.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre wird gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung und der Satzung der Gesellschaft am Firmensitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einberufung festgelegt wird, am zweiten Donnerstag im Mai jeden Jahres um 9:30 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag auf einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, wird die jährliche Gesellschafterversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Andere Versammlungen können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen Versammlung angegeben ist.

Jede Stückaktie gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Änderung der Nationalität der Gesellschaft oder die Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Aktionäre.

Für eine ordentliche Gesellschafterversammlung sieht das Gesetz grundsätzlich keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung vor.

Für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, d.h. eine solche, die eine Änderung der Statuten mit sich zieht, ist dagegen ein Mindestquorum gesetzlich vorgesehen, wonach für die Beschlussfähigkeit der Versammlung mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss (Artikel 67-1 § 2 des Gesetzes von 1915).

Nach dem Gesetz von 1915 erfordern Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Zu diesen Beschlüssen, die eine Änderung der Statuten nach sich ziehen, gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen werden.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt grundsätzlich durch den Verwaltungsrat. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten vor Jahresabschluss (d.h. in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres) zum durch die Statuten vorgesehenen Termin statt. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat in freiem Ermessen über die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

Das Gesetz von 1915 gibt daneben auch dem Kontenkommissaren (*commissaire aux comptes*) das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Praxis entsteht ein solches Recht grundsätzlich erst, wenn der Kontenkommissar den Verwaltungsrat erfolglos zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung aufgefordert hat.

Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vom Verwaltungsrat oder vom Kontenkommissar verlangen.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung muss die Tagesordnung enthalten und den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Gesellschafterversammlung angeben.

Die Einladung von Inhaberaktionären ist unter Nennung der Tagesordnung mit mindestens zweimal mit einem Intervall von acht Tagen und mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* und einer luxemburgischen Zeitschrift bekannt zu geben. Für Gesellschaften, die an einer Börse gelistet sind, beträgt diese Frist 30 Tage.

Namensaktionäre sind mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung einzuladen, per einfachem Brief, sofern die Einladung auch im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* und einer luxemburgischen Zeitschrift wie oben genannt bekannt gegeben wird. Gemäß Art. 70 Abs. 6 des abgeänderten Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 braucht die Gesellschaft im Fall solcher Bekanntgabe die Erfüllung dieser Formalität nicht zu beweisen. Sofern alle Aktionäre Namensaktionäre sind und die oben genannten Veröffentlichungen nicht erfolgen, können die Namensaktionäre per eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Für Gesellschaften, die an einer Börse gelistet sind, genügt ein einfacher Brief, wobei die Gesellschaft auf einen solchen zugunsten modernerer Kommunikationsmittel (z.B. elektronische Post) verzichten kann.

Sofern alle Aktionäre bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und sofern sie bestätigen, über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden zu sein, kann die Gesellschafterversammlung laut Satzung ohne vorherige Bekanntgabe oder Publikation gehalten werden.

Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den vierzehnten Tag vor der Gesellschafterversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Weder das luxemburgische Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Luxemburg ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien der Gesellschaft zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Das luxemburgische Recht erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Aktionäre bei nachteiliger Änderung der Rechte der Inhaber der Aktien.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

6. Corporate Governance

Die Luxemburger Börse hat Corporate Governance Prinzipien ausgearbeitet, die anwendbar sind auf luxemburgische Gesellschaften, deren Aktien zum Handel notiert sind. Da die Aktien der Emittentin nicht notiert sind, sind die Corporate Governance Prinzipien hier nicht anwendbar. Die Emittentin hält diese Corporate Governance Prinzipien daher nicht ein.

VII. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

1. Wichtigste Märkte

Als reine Zweckgesellschaft, die ausschließlich zum Zweck der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen und Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses als Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA gegründet wurde, ist die Emittentin selbst auf keinem Markt tätig.

2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft, die zum Zweck der in diesem Prospekt beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen (und eventuell künftiger Finanzinstrumente) gegründet wurde. Seit ihrer Gründung hat die Emittentin bisher noch keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Über die Emission der Schuldverschreibung, damit zusammenhängende Aktivitäten sowie die Weiterleitung des Netto-Emissionserlöses in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA, zur Finanzierung der Geschäftsaktivitäten der „**Cornucopia-Gruppe**“ bestehend aus Cornucopia und Furie Operating, hinaus entfaltet die Emittentin keine Geschäftstätigkeit.

Die DOG SA ist durch die Unternehmen der Cornucopia-Gruppe tätig in der Exploration und Produktion von Erdgas sowie in der Exploration von Erdöl. Die von der Emittentin erhaltenen Mittel soll die DOG SA in Form von Eigenkapital (als Einlage in die Kapitalrücklage der Cornucopia) an die Cornucopia weiterleiten um damit die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe zu finanzieren.

3. Unternehmensstrategie der Emittentin

Die Emittentin verfolgt die Unternehmensstrategie, durch die Platzierung der Anleihe möglichst hohe Erlöse zu erzielen, um diese dann in Form von verzinsten Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA weiterzuleiten um damit die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe zu finanzieren und über die Verzinsung Mittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern zu erwirtschaften.

4. Wettbewerbsstärken der Emittentin

Mangels spezifischer Geschäftstätigkeit verfügt die Emittentin nach eigener Einschätzung über keine Wettbewerbsstärken.

5. Wesentliche Verträge

Mangels eigener Geschäftstätigkeit über die geplante Emission der Schuldverschreibungen und die geplante Gewährung von Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG-Gruppe hinaus, hat die Emittentin seit ihrer Gründung keine wesentliche Verträge geschlossen, welche dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von großer Bedeutung sind. Der Vertrag, mit dem die Emittentin den Netto-Emissionserlös an die DOG SA ausreicht (Darlehen oder Schuldverschreibung), wird ein wesentlicher Vertrag sein.

6. Investitionen

Seit dem Datum des ungeprüften Jahresabschlusses hat die Gesellschaft keine Investitionen getätigt. Wichtige künftige Investitionen sind nicht beschlossen.

7. Rechtsstreitigkeiten

Während der letzten zwölf Monate war die Emittentin nicht Partei von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben bzw. noch auswirken könnten.

VIII. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Da die Emittentin erst am 24. September 2015 gegründet wurde, liegt lediglich der ungeprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 vor. Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten sind diesem auf der Internetseite unter www.deutsche-oel-gas.com/anleihe2016 hinterlegten ungeprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 entnommen.

Der Jahresabschluss wurde im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) aufgestellt.

Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher eventuell nicht zu den angegebenen Summen auf.

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR)	24. September 2015 - 31. Dezember 2015 Lux-GAAP (ungeprüft)
AKTIVA	
Anlagevermögen	
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	23.250
Umlaufvermögen	
Forderungen	7.500
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	155
Summe	30.905
PASSIVA	
Eigenkapital	31.000
Jahresfehlbetrag	-3.305
Rückstellungen	3.210
Summe	30.905

Die Finanzlage der Emittentin hat sich seit dem Datum des ungeprüften Jahresabschlusses nicht verändert, da eine Geschäftstätigkeit bisher nicht ausgeübt wurde. Erhebliche Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 existieren nicht.

IX. BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE

Da sich die Tätigkeit der Emittentin darauf bezieht und beschränkt, den Netto-Emissionserlös aus dieser Anleihe in Form von Darlehen oder Schuldverschreibungen an die DOG SA zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe weiterzuleiten, ist die Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der DOG-Gruppe wesentliche Grundlage zur Beurteilung der in diesem Prospekt dargestellten Emission. Daher wird nachfolgend die DOG-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit im Einzelnen beschrieben.

1. Allgemeine Information und Entwicklung der DOG-Gruppe

Die DOG SA, eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach Luxemburgischen Recht mit Sitz in der 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen in das Handelsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 179408 seit dem 29. Juli 2013, ist aktive Holdinggesellschaft der DOG-Gruppe.

Gemäß Artikel 3 der Satzung der DOG SA besteht der Gegenstand des Unternehmens in (i) dem Halten von Beteiligungen in jedweder Form an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften oder anderen Unternehmen, unter anderem solcher, die sich insbesondere mit der Exploration, der Produktion und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas, dem An- und Verkauf sowie der An- und Vermietung von Explorationsgerät, Bohrplattformen, Pipelines, Terminals und anderen Anlagen, Ausrüstungsgegenständen und Zubehör, die für die Exploration, die Produktion und den Verkauf erforderlich, nützlich oder geeignet sind, sowie dem An- und Verkauf von Mineralgewinnungsrechten befassen, (ii) dem Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder in sonstigen Weise, der Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise von Aktien, Anleihen, Schuldscheinen, Scheinen und jedweden anderen Sicherheiten, sowie (iii) dem Eigentum, der Verwaltung, der Entwicklung und dem Management ihres Portfolios. Die DOG SA kann auch Anteile an Personengesellschaften halten und unternehmerische Tätigkeiten über Niederlassungen in Luxemburg oder im Ausland ausüben. Des Weiteren kann sie in den Erwerb und die Verwaltung eines Portfolios an Handelsmarken oder anderen Rechten an geistigem Eigentum jedweder Natur oder Herkunft investieren.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, technischen und finanziellen oder sonstigen Handlungen vornehmen, welche direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind und der Erfüllung desselben nützen können.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an in- oder ausländischen Gesellschaften jedweder Rechtsform, Konsortien und Joint Ventures jedweder Art zu beteiligen, deren Gegenstand ganz oder teilweise auf gleichartige oder verwandte Zwecke gerichtet ist, und die Geschäftsführung solcher Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen treten im Geschäftsverkehr unter ihren gesetzlichen Bezeichnungen sowie unter „Deutsche Oel & Gas“ auf.

Nachfolgend werden wesentliche historische Meilensteine in der Entwicklung der DOG-Gruppe dargestellt:

1999 Die texanische Escopeta Oil Co., LLC, die am 15. Dezember 1999 gegründet und später in Furie Operating umfirmiert wurde, erwarb bei einem Ausschreibungsverfahrens des Staates Alaska Beteiligungen an Mineralgewinnungsrechten für sechs Gebiete im Cook Inlet, die später der Kitchen Lights Unit zugeordnet wurden.

2001 –

2009 Die Escopeta Oil Co. LLC erwarb weitere Beteiligungen an Mineralgewinnungsrechten (u. a. von anderen unabhängigen Öl- und Gas-Förderunternehmen).

2007 Der Bundestaat Alaska genehmigte der Escopeta Oil Co. LLC die Zusammenlegung aller Mineralgewinnungsrechte und somit Bildung des Fördergebietes Kitchen Lights Unit.

2008 Herr Kay Rieck, Verwaltungsratsmitglied der DOG SA, ist seit dem Jahre 2008 im U.S.-Öl- und Gasgeschäft tätig und erwarb zunächst über die texanische Furie Petroleum Company, LLC, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er ist, Mineralgewinnungsrechte („Lease Rights“) für die Exploration und Produktion von Öl und Gas in Texas.

2009 Die Genehmigung für die Erweiterung des Fördergebiets Kitchen Lights Unit auf 83.394 Acres, das heute von der DOG-Gruppe untersucht wird, wurde erteilt.

2011 Cornucopia erwarb die Escopeta Oil Co., LLC (später umfirmiert in Furie Operating Alaska, LLC).

Im Dezember: Gründung der Deutsche Oel & Gas AG als geschäftsleitende Holdinggesellschaft für die Cornucopia und Furie Operating und Integration der Gesellschaften in den Konzern.

Es wird mit Bohrungen an einer als KLU #1 bezeichneten Bohrstelle begonnen. Hierfür wird eine sogenannte Hubbohrinsel genutzt. Bereits im Herbst des Jahres 2011 wird eine absolute vertikale Bohrtiefe von 8.809 Fuß erreicht, bevor die Hubbohrinsel zum Überwintern verlegt werden musste.

- 2012** Nachdem die Hubbohrinsel aus ihrer Wintereinlagerungsstelle einsatzfähig gemacht wurde, wird die Durchführung der Bohrung an der KLU #1 bis zu einer absoluten vertikalen Tiefe von 15.298 Fuß vollendet.

Die DOG-Gruppe verlegte im August 2012 die Hubbohrinsel und begann mit einer zweiten vertikalen Explorationsbohrung (genannt KLU #2), die eine absolute vertikale Tiefe von 9.106 Fuß erreichte. Diese Bohrstelle wurde später horizontal erweitert (genannt KLU #2A). Das Bohrloch erreichte am 5. September 2012 eine absolute vertikale Tiefe von 7.109 Fuß und eine gemessene Tiefe von 10.750 Fuß; die Hubbohrinsel wurde sodann in das Winterlager verlegt.

- 2013** Die DOG-Gruppe verlegte die Hubbohrinsel im April 2013 vom Winterlager zu einer weiteren neuen Bohrstelle (KLU #3) und führte eine Bohrung bis zu einer vertikalen Tiefe von 10.391 Fuß und einer gemessenen Tiefe von 10.393 Fuß durch. Anschließend ließ sie einen Durchflusstest (nachfolgend „**Flow Test**“ genannt) für das KLU #3 durchführen, wobei drei Zonen, nämlich zwei Beluga- und eine Sterling-Zone, getestet wurden. Der Durchflusstest hat ergeben, dass die drei getesteten Zonen zusammen eine tägliche Produktion von 35,3 Mio. Kubikfuß Gas bei einer anfänglichen maximalen Förderrate von 44,6 Mio. Kubikfuß Gas pro Tag zulassen. Nachdem die Produktionsreife festgestellt worden war, verschloss die DOG-Gruppe das Bohrloch KLU #3, um mit der Förderung zu beginnen, sobald die dafür notwendigen Infrastruktureinrichtungen, wie Förderplattform und Pipelines hergestellt worden sind. Die Hubbohrinsel wurde am 11. Juli 2013 in den Nordblock verlegt und mit der Bohrung des KLU #4 begonnen, durch welche die DOG SA hofft, große Erdölvorkommen auffinden zu können. Nachdem das Bohrloch KLU #4 bis zu einer vertikalen Tiefe von etwa 8.600 Fuß gebohrt wurde, wurde die Hubbohrinsel wegen der anstehenden Winterzeit wieder in das Winterlager verbracht. Bis Ende 2013 hat die DOG-Gruppe die für die Aufnahme der Erdgasproduktion notwendige Infrastruktur (z.B. Förderplattform, Pipelines und „onshore production facilities“) in Auftrag gegeben und die für den Bau und Betrieb dieser Infrastruktur notwendige Genehmigung mit Bescheid vom 30. Januar 2014 zunächst für die Dauer von 12 Monaten seit Genehmigungserteilung erhalten. Diese Genehmigung umfasst auch die Förderung von Erdgas.

- 2014** Die Deutsche Oel & Gas S.A. erwirbt durch Sacheinlage sämtliche Anteile an der Deutsche Oel & Gas AG.

Fortsetzung der im Jahr 2013 begonnenen Arbeiten an der Produktionsinfrastruktur, insbesondere Konstruktion und Erstellung der Förderplattform (aber noch nicht Aufbau im Fördergebiet des KLU), Erwerb der Pipelines, Erstellung der Anlage für den Anschluss der Pipeline an Land und Aufbau der Produktionsanlagen an Land ("onshore production facilities").

2015 Die für die die Produktion notwendige Infrastruktur bestehend aus einer Produktionsplattform, einer ca. 25 km langen Pipeline und einer onshore Produktionsanlage wurde in Kenai, Alaska, USA, fertiggestellt. Die Bohranlage befindet sich im Aufbau. KLU #3 wurde wiedereröffnet.

In der zweiten Novemberhälfte 2015 begann die DOG-Gruppe mit der Produktion von Erdgas. Das produzierte Gas wird in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet.

Die Deutsche Oel & Gas GmbH & Co KG („**DOG KG**“) überträgt ihre sämtlichen Anteile an der DOG SA auf die Alecto Ltd., Dubai.

Die DOG AG überträgt ihre sämtlichen Anteile an der Cornucopia, welche wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der Furie Operating hält, an die DOG SA.

2016 Die DOG AG scheidet im Rahmen einer Umstrukturierung als Zwischenholding aus dem Konzern aus.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe

Die Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe besteht aktuell in der Entwicklung der erfolgreich explorierten Gasvorkommen im Corsairblock der Kitchen Lights Unit im Cook Inlet-Becken in Alaska, der Durchführung aller Maßnahmen, die für die geplante Ölproduktion erforderlich sind, der Durchführung weiterer Explorationen und in der Produktion und dem Verkauf von Öl und Gas im U.S.-Bundesstaat Alaska. Seit Erreichen der Produktionsphase in der zweiten Novemberhälfte 2015 produziert die DOG-Gruppe Gas, das verkauft wird, und will, sobald die Produktionsphase für Öl erreicht ist, das produzierte Öl verkaufen. Gas (und geplant künftig Öl) sollen hauptsächlich im südzentralen Energiemarkt Alaskas verkauft werden.

Die DOG-Gruppe hält 30 verschiedene Mineralgewinnungsrechte bzw. Schürfrechte für Erdöl und Erdgas (nachfolgend „**Lease Rights**“ genannt), die sie zur Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas berechtigen. Diese Rechte wurden ihr von dem U.S.-Bundesstaat Alaska für eine Fläche von rund 337 Quadratkilometern, der sogenannten „Kitchen Lights Unit“ (nachfolgend auch „**KLU**“ genannt) im Cook Inlet-Becken in Alaska, eingeräumt. Der DOG-Gruppe stehen derzeit 80 % der Teilhaberechte (working interests) an den Lease Rights zu, die sie zu einem Nettogewinnanteil aus einer eventuellen künftigen Erdöl- und Erdgasproduktion in Höhe von rund 57,60 % berechtigen. Die Exploration und Förderung von Öl und Gas in der Kitchen Lights Unit sind durch die DOG-Gruppe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Zielen, die im Einzelnen in dem durch den U.S.-Bundesstaat Alaska genehmigten Explorationsplan beschrieben sind, durchzuführen.

Die DOG-Gruppe hat in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Erdgas begonnen und leitet dieses in das öffentliche Leitungsnetz ein. Sie erzielt seit Ende 2015 Erlöse aus der Produktion von Gas. Die DOG-Gruppe erzielt gegenwärtig keine Erlöse aus der Förderung von Rohöl. Bis Ende 2013 hat die DOG-Gruppe Subventionszahlungen in Form der Auszahlung von Steuergutschriften in Höhe von USD 106,4 Mio. (ca. EUR 85,1 Mio.) erhalten. In 2014 hat die DOG-Gruppe Tax Credits in Höhe von USD 59,8 Mio. (ca. EUR 47,8 Mio.) erhalten (davon wurden USD 40,2 Mio. (ca. EUR 32,2 Mio.) durch den Verkauf von Tax Credits in Höhe von USD 42,9 Mio. (ca. EUR 34,3 Mio.) realisiert). In 2015 hat die DOG-Gruppe USD 124,8 Mio. (ca. EUR 99,8 Mio.) erhalten und erwartet die Auszahlung von bereits in 2015 und in 2016 beantragten Tax Credits in Höhe von USD 129,5 Mio. (ca. EUR 103,6 Mio.) im Jahr 2016.

3. Wichtigste Märkte

Die DOG-Gruppe konzentriert sich explorationsseitig auf die KLU. Damit ist die DOG-Gruppe im Markt für fossile Brennstoffe, insbesondere Gas und Öl, und in einem weiteren Sinne im globalen Energiemarkt tätig. Die DOG-Gruppe hat in ihrem Erdgas- und Erdölfördergebiet KLU in Südalaska im November 2015 begonnen, Erdgas zu produzieren und zu verkaufen. Die Produktion und der Verkauf von Erdöl werden frühestens 2017 beginnen.

a) Globaler Energiemarkt

Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie haben einen wesentlichen Anteil an der globalen Wirtschaft. Der überwiegende Teil des Energiebedarfs entfällt auf die Bereiche öffentlicher und privater Transport auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser. Die primären Energieträger sind derzeit immer noch Öl, Gas, Kohle und nukleare Brennstoffe, auch wenn die Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wasser, Wind und Sonne zunimmt. Der Energiemarkt wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, der im Ergebnis von der Entwicklung der Weltwirtschaft beeinflusst wird. Da die Vorkommen an Öl und Gas und anderen Kohlenwasserstoffen endlich sind, handelt es sich um knapper werdende Ressourcen, auch wenn neue Technologien zwischenzeitlich eine Ausschöpfung bislang nicht wirtschaftlich förderbarer Vorkommen ermöglichen. Daher nimmt die Bedeutung der Energieeffizienz einen immer größer werdenden Stellenwert im globalen Energiemarkt ein (Quelle: *BP, Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Die Langzeitprognosen sagen voraus, dass der Energieverbrauch in den Jahren 2013 bis 2035 um 1,4 % pro Jahr steigen wird, was eine Steigerung des Energieverbrauchs um 37 % bis 2035 zur Folge hat (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Die Geschwindigkeit, mit der sich die globale Wirtschaft und somit auch der zukünftige Energiebedarf entwickeln, ist mittelfristig aus Sicht der Anbieter ausschlaggebend für die Preisentwicklung und das Wachstum am Energiemarkt. Die DOG-Gruppe ist der Meinung, dass die langfristige Entwicklung des Energiebedarfs und die dadurch beeinflusste Preisentwicklung ausschlaggebend für den Umfang der Investitionen in die Exploration von Öl und Gas sind. Aber auch das Maß staatlicher Regulierungen zum Schutz der Natur und der Umwelt sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz sind nach Auffassung der DOG-Gruppe bedeutsame Einflussfaktoren. Ferner können die Verhängung oder Aufhebung von Sanktionen gegen erdöl- und erdgasexportierende Länder einen wesentlichen Einfluss auf das Angebot und dadurch auch auf das Preisniveau von Erdöl und Erdgas haben. Sinkende Rohstoffpreise können wiederum dazu führen, dass rohstoffexportierende Staaten ihre Fördermengen drastisch erhöhen, um damit ihre Mindereinnahmen und einen daraus resultierenden defizitären Staatsaushalt auszugleichen. Ein dadurch entstehender Angebotsüberschuss kann eine negative Preisspirale in Gang setzen.

b) Globaler fossiler Brennstoffmarkt

Da die DOG-Gruppe im Bereich der Öl- und Gasexploration tätig ist, unterliegt sie dem Einfluss der Entwicklungen am Markt für fossile Brennstoffe. Der Markt für fossile Brennstoffe wird unterteilt in flüssige Brennstoffe (Bio-Kraftstoff und konventionelle Kraftstoffe), natürliche Gase (Schiefersteingas und konventionell gewonnenes Gas) und Kohle, wobei sich der Marktanteil der jeweiligen Brennstoffart stetig ändert. Während das Wachstum des globalen Energiebedarfs zunehmend von nicht fossilen Brennstoffen bedient wird, leistet Gas den größten Beitrag zum vorhergesagten Wachstum des globalen Energiebedarfs. So sollen fossile Brennstoffe trotz des steigenden Einflusses von nicht fossilen Brennstoffen 2035 einen Marktanteil in Höhe von 81 % (nach rund 86 % in 2013) haben. Gas, Öl und Kohle als einzelnen fossilen Brennstoffen wird jeweils ein Marktanteil von 26 % bis 28 % bis 2035 vorhergesagt (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Nach dem BP Energy Outlook 2035 (Februar 2015) sollen nicht fossile Brennstoffe Marktanteile zu Lasten von Kohle und Öl gewinnen und die Erzeugung erneuerbarer Energien bis 2035 auf einen Marktanteil von 8 % im Vergleich zu einem Marktanteil von 3 % im Jahre 2015 zunehmen (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

c) **Globaler Ölmarkt und Preise**

Die internationalen Preise für Rohöl gingen bis 2009 zurück, erholten sich aber im Jahre 2010 auf über USD 70 pro Barrel und erreichten im Februar 2013 einen Preis in Höhe von USD 114 pro Barrel (Quelle: *OPEC Monthly Oil Market Reports*). Seit Mitte 2014 finden sich die Preise für Rohöl der beiden wichtigsten Sorten WTI (West Texas Intermediate) und Brent (benannt nach dem gleichnamigen Ölfeld in der Nordsee) nahezu ungebremst im Sinkflug. Kostete ein 159 Liter fassendes Barrel Brent Ende Juni 2014 noch rund USD 112, waren es Ende Juli 2015 nur noch gut USD 63. Im Januar 2016 rutschte der Preis schließlich unter die Marke von USD 30 pro Barrel. Die amerikanische Energiebehörde „U.S. Energy Information Administration“ („EIA“) prognostiziert einen durchschnittlichen Ölpreis von USD 38 pro Barrel in 2016 und USD 50 pro Barrel in 2017. Die Preisprognosen gelten jeweils für beide Jahre einheitlich für WTI und Brent. Die EIA betont, dass die Prognosen mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sind (Quelle: *EIA Short-Term Energy Outlook February 2016*).

d) **Hauptgründe für die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen**

Die Preisentwicklung von Rohöl unterliegt den Einflüssen unterschiedlicher globaler Faktoren:

Wirtschaftliches Wachstum: Vor dem Hintergrund eines wachsenden Energieverbrauchs und des moderaten Bevölkerungswachstums in den entwickelten Ländern soll Marktanalysten zufolge das Wachstum der globalen Wirtschaft hauptsächlich durch sogenannte Emerging Markets der nicht der OECD angeschlossenen Länder beeinflusst werden, weil in diesen Ländern die Industrie überproportional wächst und damit einen stark steigenden Bedarf an allen fossilen Brennstoffarten erwarten lässt. So wird erwartet, dass das vorhergesagte Wachstum des Energieverbrauchs bis 2035 zu 96 % durch stark wachsende Emerging Markets verursacht wird (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). Somit hängt die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen vom wirtschaftlichen Wachstum der Emerging Markets ab. Eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums in den Emerging Markets, wie dies gegenwärtig in China zu beobachten ist, kann zu einem wesentlichen Rückgang der Nachfrage nach Erdöl führen. Der *Internationale Währungsfonds* rechnet mit einer Abschwächung des Wachstums in China von 6,9 % im Jahr 2015 über 6,3 % im Jahr 2016 auf 6,0 % im Jahr 2017.

Die Preispolitik der OPEC durch Angebotsverknappung: Das Angebot und die Nachfrage nach Öl werden hauptsächlich durch stabilisierende und regulierende Maßnahmen der OPEC („Organization of the Petroleum Exporting Countries“) beeinflusst, die in der koordinierten Festlegung von Produktionsraten und Preisen liegen. Das Angebot an Öl wird bis 2035 um 20 Mio. Barrel pro Tag steigen. Den größten Anteil an dem Anstieg des Angebots von Öl haben die Staaten, die nicht Teil der OPEC sind, mit einem Anstieg in Höhe von 13 Mio. Barrel pro Tag. Das Angebot der OPEC-Länder dagegen wird lediglich um 7 Mio. Barrel pro Tag steigen (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). Obwohl das Angebot aus nicht der OPEC angehörigen Ländern wächst, wird die OPEC nach wie vor

einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Ölpreise haben. Einzelne OPEC-Staaten können aber auch durch eine übermäßige Produktion und ein entsprechendes Überangebot an Erdöl bewusst darauf hinwirken, den Erdölpreis zu senken, um Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. Für Wettbewerber mit vergleichsweise hohen Förderkosten besteht bei einer langanhaltenden Phase niedriger Ölpreise das Risiko, insolvent zu werden und aus dem Markt auszuschneiden.

BIP Wachstum: Das globale Bruttoinlandsprodukt („BIP“) hat entscheidenden Einfluss auf den Energiemarkt, obwohl die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen von der wirtschaftlichen Lage abhängt. Analysten von BP schätzen, dass das globale BIP je Einwohner in dem Zeitraum von 2015 bis 2035 um 75 % steigen wird (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Abhängigkeit von Importen: Analysten schätzen, dass die Abhängigkeit von Importen, gemessen als der Anteil an der Nachfrage, der durch Importe gedeckt wird, für die meisten Energieimporteure steigen wird. Das gilt aber nicht für die USA, wo die Abhängigkeit von Importen an Erdöl und anderen fossilen Brennstoff deutlich sinken wird. Im Basis Szenario der EIA sind die Energieimporte und die Energieexporte in den USA voraussichtlich bereits 2028 ausgeglichen (Quelle: *EIA Annual Energy Outlook 2015 with Projections to 2040*). Durch den vermehrten Abbau von Schieferöl und Ethanol sinkt Amerikas Ölnachfrage und demnach sinkt auch das Volumen an Ölimporten. Dagegen wird die Abhängigkeit von Importen in Europa und Asien weiter zunehmen (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Wachstum des Fahrzeugmarktes: Marktanalysten schätzen, dass sich der weltweite Fahrzeugmarkt von gegenwärtig 1,2 Milliarden auf 2,4 Milliarden Fahrzeuge bis 2035 mehr als verdoppeln wird. Rund 88 % dieses Wachstums findet in den nicht der OECD angeschlossenen Ländern statt (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). Dies kann einen Effekt auf die Nachfrage und Preise von fossilen Brennstoffen, insbesondere Öl, haben. Nicht absehbar ist, ob und ggf. wieweit sich elektrisch betriebene Fahrzeuge durchsetzen werden und welche Folgeeffekte auf die Nachfrage und die Preise von fossilen Brennstoffen zu erwarten sind.

Naturkatastrophen: Nach dem Erdbeben und Tsunami in Japan 2011 wandte sich die japanische Energiewirtschaft von nuklearer Energie ab und interessiert sich seitdem deutlich mehr für andere Brennstoffe. Die langfristige Aussicht für nukleare Energie bleibt weiterhin unklar.

e) Größere nachteilige Auswirkungen auf die fossilen Brennstoffmärkte

Energieeffizienz: Trotz eines steigenden Wachstums des globalen BIP ist anzunehmen, dass es zu einem global fallenden Energieverbrauch pro BIP und Kopf führen kann, was auf zu erwartende staatliche Maßnahmen zur verbesserten Energieausnutzung, aber auch auf ein erhöhtes Bewusstsein für Energieeffizienz bei Verbrauchern generell beruhen kann.

Verminderung des Verbrauchs durch Fahrzeuge: Ein wesentlicher Einflussfaktor auf Marktvorhersagen für die Nachfrage nach Brennstoffen stellt der Transportbereich dar, der weiterhin von Öl und Biobrennstoffen dominiert wird. Der Marktanteil alternativer Energieträger für den Fahrzeugantrieb, insbesondere Erdgas und Elektrizität, wird bis 2035 voraussichtlich von 5 % in 2013 auf 11 % in 2035 wachsen (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). Derzeitige amerikanische Gesetzesentwürfe, die CO₂-Emissionsstandards („**CAFE**“) für Autos und Transporter vorsehen, werden vermutlich einen großen Einfluss auf den amerikanischen Markt für Transportmittel und einen Langzeiteffekt auf den Verkauf von rein Benzin verbrauchenden Autos haben. In einem Szenario sagen amerikanische Analysten die Verlagerung innerhalb des Markts für Fahrzeuge hin zu Hybridfahrzeugen voraus, was einen niedrigeren Gesamtverbrauch von Erdöl und anderen Brennstoffen im Beförderungsbereich verursachen soll. Erneuerbare Energien könnten, soweit sie nach und nach fossile Brennstoffe für den Antrieb von Fahrzeugen ersetzen, zunehmend einen Einfluss auf die Nachfrage und den Preis von Öl haben.

Staatliche Förderung von erneuerbaren Energien: Fossile Brennstoffe verlieren leicht Marktanteile am gesamten Energieverbrauch an nicht fossile Brennstoffe, angeführt von erneuerbaren Energien (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). Nicht fossile Brennstoffe, vor allem erneuerbare Energien, weisen ein starkes Wachstum bis 2035 sowohl in OECD-Ländern als auch in nicht zur OECD gehörenden Ländern auf. Momentan wächst der Anteil erneuerbarer Energien in der EU am stärksten. So schätzen Analysten von BP auch, dass im Jahre 2035 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung von 32 % im Jahre 2013 auf 38 % steigt (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

f) Globaler Gasmarkt und Preise

Erdgas wird eine wichtige Rolle in den globalen Wachstumsmärkten spielen. BP sagt voraus, dass Erdgas der weltweit am schnellsten wachsende fossile Brennstoff ist mit einem Nachfragewachstum innerhalb des Betrachtungszeitraums bis 2035 von 1,9 % pro Jahr. Die weltweite Nachfrage wird bis 2035 rund 490 Milliarden Kubikfuß pro Tag erreichen. Das Wachstum wird vor allem durch die Nicht-OECD-Staaten getrieben (2,5 % pro Jahr), während bei den OECD-Staaten lediglich ein Wachstum vom 1,1 % pro Jahr vorausgesagt wird (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*). 2013 betrug der durchschnittliche Henry Hub Spot Price für Erdgas USD 3,73 pro eine Million British Thermal Units („Btu“). Die U.S. Energy Information Administration prognostiziert einen durchschnittlichen Henry Hub Spot Price für Erdgas im Referenz Szenario von USD 4,88 pro eine Million Btu in 2020 sowie von USD 7,85 pro eine Million Btu in 2040 (Quelle: *EIA Annual Energy Outlook 2015*). Der weltweite Erdgasmarkt teilt sich in Erdgas und Flüssiggas („LNG“, Liquefied Natural Gas, Verflüssigung von Gas für den Transport) auf. An der stark steigenden Nachfrage nach Erdgas gewinnt LNG zunehmend an Bedeutung. LNG ermöglicht, abgelegene Gasvorkommen mit weltweiten Verbrauchermärkten zu verbinden. Es wird vorhergesagt, dass der weltweite Handel mit LNG bis 2035 um 4,3 % p.a. auf einen Anteil von rund 50 % am insgesamt gehandelten Gas steigt, während der Anteil von interregional gehandeltem Erdgas via Pipelines sinkt. Gleichwohl wird bis 2035 der größte Teil des Handels mit Gas weiterhin über Pipelines ablaufen (Quelle: *BP Energy Outlook 2035, Februar 2015*).

Ähnlich wie der Ölmarkt wird der Markt für Erdgas stark von der Entwicklung der Wirtschaft und dem BIP-Wachstum beeinflusst, aber auch vom gesteigerten Bewusstsein für Energieeinsparungen.

g) Gasmarkt in Südzentralalaska

Alaska verfügt über ca. 0,7 Mio. Einwohner, von denen ca. 400.000 in der so genannten „Rail Belt Region“ in Südalaska wohnen. Alaska hat erhebliche Erdgasvorkommen, von denen große Vorkommen in der Alaska North Slope und im Cook Inlet gefunden wurden. Der „U.S. Geological Survey“ schätzt, dass sich die unentdeckten, aber technisch förderbaren Gasvorkommen im Cook Inlet auf ca. 4.976 bis 39.737 Milliarden Kubikfuß (mit einem geschätzten Mittelwert von 19.037 Milliarden Kubikfuß) und dass sich die unentdeckten Vorkommen an verflüssigtem Erdgas auf 6 bis 121 Mio. Barrel (mit einem geschätzten Mittelwert von 46 Mio. Barrel) belaufen (Quelle: *U.S. Geological Survey Factsheet*). Obwohl Alaska eine absolut betrachtet sehr niedrige Nachfrage nach Energie im Vergleich zu anderen Staaten in den USA hat, ist der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch an Energie der höchste in den ganzen USA (Quelle: *EIA Fact Sheet*).

Der gesamte jährliche Gasverbrauch in Alaska belief sich im Jahr 2010 auf 333.312 Mio. Kubikfuß (Quelle: *EIA Fact Sheet*). Gas wird dazu verwendet, um ca. 54 % der Elektrizität, die von der Industrie und privaten Haushalten in Alaska verbraucht wird, zu erzeugen. Erdgas ist ein wichtiger Teil des

Energieportfolios Alaskas und wird es voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft bleiben (Quelle: *Alaska Energy Wiki, powered by the Alaska Center for Energy and Power*). Das Cook Inlet versorgt 80 % der Bevölkerung in Alaska und deren Industrie in der südzentralen Region mit Erdgas (Quelle: *U.S. Energy Administration Fact Sheet*).

Obwohl eine große Menge an Erdgas neben der Ölproduktion in der Alaska North Slope gefördert wird, existiert zurzeit keine Gaspipeline von der North Slope nach Südzentralalaska. Hintergrund sind die hohen Kosten für den Transport von Gas aus den Regionen mit bekannten großen Vorkommen zu den nur dünn besiedelten Gebieten, in denen es zum Heizen und für die Erzeugung von Elektrizität benötigt wird (Quelle: *Alaska Energy Wiki, powered by the Alaska Center for Energy and Power*).

Nach den Vorhersagen des EIA 2012 soll die Erdgasproduktion bis 2020 im Cook Inlet um 6 % pro Jahr sinken (Quelle: *EIA Energy Outlook 2020*). Auch wenn der Verbrauch nicht steigen sollte, würde ein solcher Produktionsrückgang zu Versorgungsengpässen vor allem zu Spitzenzeiten im Winter führen. Des Weiteren würde die geplante Eröffnung der Donlin Mine in den Jahren 2018 / 2019 (mit einem erwarteten Gasverbrauch von ca. 30 Mio. Kubikfuß pro Tag) einen Teil der Nachfrage nach Gas decken. Die saisonalen Lücken zwischen Angebot und Nachfrage in den Wintermonaten führen aktuell zu einer Unterversorgung in Höhe von 30-40 Mio. Kubikfuß pro Tag und werden auf bis zu 120 Mio. Kubikfuß pro Tag im Jahre 2020 ansteigen. Nach einer Studie, der „PRA Cook Inlet Gas Study“ (Quelle: *PRA Cook Inlet Gas Study*) wurden in den letzten Jahren im Schnitt 13,6 neue Gasquellen pro Jahr erschlossen, deren Produktionen meistens aufgrund bereits bestehender Verträge an Energieversorgungsunternehmen geliefert wurden. Die „PRA Cook Inlet Gas Study“ geht davon aus, dass sich der Versorgungsengpass an Gas in Anbetracht der zurückgehenden Zahl produzierender Gasquellen so wie der sinkenden Produktionsraten neu erschlossener Gasquellen im Cook Inlet von 2013 bis in das Jahr 2019 hinziehen wird. Um eine adäquate Gasversorgung über das Jahr 2018 hinaus sicherzustellen, müssten jährlich weit mehr Gasquellen erschlossen werden als bisher. Die PRA Cook Inlet Gas Study fand heraus, dass 185 neue Gasquellen erschlossen werden müssten, um die Versorgung bis 2020 zu sichern, was zu geschätzten Kosten von USD 1,9 bis 2,8 Milliarden führen würde.

Entsprechend der PRA Cook Inlet Gas Study kann das Ausbleiben erfolgreicher Bohrungen in naher Zukunft dazu führen, dass zunehmend LNG nach Südzentralalaska importiert werden muss. Entsprechend der Aktualisierung der „PRA Cook Inlet Gas Study“ ist es ökonomisch geboten, durch weitere Bohrungen eine zusätzliche Produktion von Gas im Cook Inlet zu ermöglichen. Selbst unter der Annahme, dass jedes Jahr neue Produktionsstätten eine Fördermenge in Höhe von 20 Mio. Kubikfuß pro Tag zur jährlichen Produktionsmenge hinzufügen, wird es zu Versorgungsengpässen ab 2015 kommen. Um ein solches Defizit in den Jahren 2015 - 2019 zu vermeiden, müsste die jährliche Produktionsmenge um jeweils 31 Mio. Kubikfuß pro Tag erhöht werden (Quelle: *PRA Cook Inlet Update*).

Südzentralalaska ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend von der Produktion von Erdgas im Cook Inlet für die Erzeugung von Strom, das Heizen und für industrielle Zwecke abhängig geworden. Das „Alaska Department of Natural Resources“ erwartet, dass Gasknappheit wegen weiter abnehmender Vorkommen und Liefermengen von produzierenden Gasquellen weiter stark ansteigt (Quelle: *PRA Cook Inlet Gas Study*). Ausweislich des Annual Energy Outlook 2015 der EIA ist bis 2025 im Referenz Szenario ein stetiger Rückgang der Gasförderung in Alaska von 330 Mrd. Kubikfuß in 2012 bis auf 250 Mrd. Kubikfuß in 2025 zu erwarten. Erst in den Folgejahren ist mit einem signifikanten Wachstum der Gasexploration in Alaska zu rechnen. Die DOG-Gruppe ist der Auffassung, dass die Produktion von Erdgas jährlich zwischen 15 % und 20 % sinken wird. Um daraus folgende Versorgungsengpässe zu vermeiden, hat der Staat Alaska ein Subventionsprogramm ins Leben gerufen, das die Exploration und Produktion von Öl und Gas fördern soll. Der Gesetzesgeber Alaskas hat vor dem Hintergrund der nachlassenden Produktionsleistung im Cook Inlet und dem sinkenden Gasangebot in Südzentralalaska Subventionsgesetze verabschiedet, die zusätzlich Anreize für die Exploration und Entwicklung von Öl- und Gasfeldern schaffen sollen. Nach Einschätzung der DOG-Gruppe ist derzeit nicht ersichtlich, dass Wettbewerber nennenswerte alternative Gasvorkommen auf dem Festland erschließen. Diese Einschätzung beruht auf der Annahme, dass, wenn überhaupt, der Großteil der zugänglichen Felder an Land schon entwickelt wurde. Daher sind neue Explorationen erforderlich, die alle zusätzlichen Schritte einschließen, wie z.B. die Festlegung von aussichtsreichen Öl- und Gasfeldern, die Erlangung notwendiger Genehmigungen sowie den Bau notwendiger Infrastruktur für Produktion und Verkauf von Öl und Gas. Da in den letzten 50 Jahren schon größere „Onshore“-Felder entdeckt und entwickelt wurden, bleiben nur noch kleine einzelne Felder mit schwachen Explorationsaussichten, die einen hohen Einsatz an Kapital erfordern.

4. Haupttätigkeitsbereiche der DOG-Gruppe: Exploration der Kitchen Lights Unit

Die Exploration und Förderung von Öl und Gas in der Kitchen Lights Unit sind durch die DOG-Gruppe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Zielen, die im Einzelnen in dem durch den U.S.-Bundesstaat Alaska genehmigten Explorationsplan beschrieben sind, durchzuführen.

a) Allgemeines zur Exploration und Produktion von Öl und Gas

aa) Einleitung

Fossile Brennstoffe (vor allem Erdöl, Erdgas und Kohle) stellen die größte Energiequelle des Planeten dar. Gegenwärtig werden rund 86 % des heutigen Primärenergieverbrauchs der Welt aus fossilen Brennstoffen gewonnen. Von den fossilen Brennstoffen hat Kohle einen Anteil von etwa einem Drittel. Damit trägt die Öl- und Gasindustrie weltweit den größten Anteil zum Primärenergieverbrauch bei (Quelle: *BP Energy Outlook 2035 - Februar 2015*).

Die Öl- und Gasindustrie umfasst allgemein die Förderung und Produktion von Erdöl und Erdgas („upstream“) und die Verarbeitung von Erdöl- und Erdgas zu Produkten, wie z.B. Benzin, Medikamenten, Chemikalien („downstream“).

Während der Explorationsphase werden Bohrungen zur Suche nach unentdeckten Öl- und Gasvorkommen durchgeführt. Wenn sich herausstellt, dass ein entdecktes Vorkommen wirtschaftlich gefördert werden kann, beginnt die Entwicklungstätigkeit mit dem Ziel, die Produktionsfähigkeit herzustellen. Zu dieser Entwicklungstätigkeit gehören auch sogenannte Entwicklungsbohrungen. Solche Bohrungen sind notwendig und werden durchgeführt, um die Produktion zu ermöglichen. Erst nachdem die Explorationsbohrungen erfolgreich durchgeführt wurden, kann die Produktion beginnen.

Da die meisten leicht zugänglichen Öl- und Gasquellen schon erschlossen sind, erfordern die neu entdeckten Lagerstätten innovative technologiegeprägte Methoden der Exploration und Produktion, die mit Explorationsgeophysik arbeiten.

Nachdem Daten, die aus solchen Untersuchungen gewonnen wurden, analysiert und die Sicherheitskriterien für eine Exploration der DOG-Gruppe erfolgreich durchlaufen wurden, wird eine Explorationsbohrung zu dem Zweck durchgeführt, das Vorhandensein von Öl und Gas festzustellen. Da das Vorhandensein von Vorkommen durch natürliche Abläufe, die normalerweise in großer Tiefe auftreten, schwierig zu verstehen und von Geophysikern nicht leicht vorauszusagen sind, verlaufen Explorationsbohrungen häufig vollständig erfolglos (dry hole) oder ergeben nur unzureichende Mengen oder aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht sinnvoll förderbarer Vorkommen.

Erdöl und Erdgas sind keine gleichartigen Rohstoffe. Erdöl ist flüssig und leicht transportierbar. Erdgas hingegen verfügt über eine große Ausdehnung, sodass ein Transport von Gas per Lkw oder Schiff wegen des großen Raumbedarfs kaum wirtschaftlich ist. Erdgas wird deshalb in speziell entwickelten Schiffen als Flüssigerdgas (LNG) transportiert oder durch Pipelines geleitet und, sofern große, wasserüberquerende Distanzen überwunden werden müssen, auf -163° Celsius heruntergekühlt. Die Infrastruktur für die Verflüssigung von Erdgas für Transportzwecke ist sehr kostspielig und kann mehrere Milliarden U.S.-Dollar kosten. Benötigt werden Gasverflüssigungsanlagen an Export-Terminals und Rückvergasungsanlagen an Import-Terminals. Wenn Gas am Markt angekommen ist, wird ein Netzwerk von Pipelines benötigt, um das Gas zu verteilen. Wegen der hohen Kosten des Transports, der Verteilung und Lagerung von Erdgas wurde nahezu die Hälfte der weltweit entdeckten Gasvorkommen nicht ausgebeutet.

Die Gasexploration und Gasproduktion ist - wie allerdings auch die Erdölproduktion - sehr kapitalintensiv und mit hohen Vorabkosten verbunden. Dabei sind jedoch die Marktaussichten für Gas deutlich unsicherer als für Erdöl. Aus diesen und anderen Gründen braucht die Entwicklung von Gasfeldern und die wirtschaftliche Vermarktung länger als die Entwicklung von Ölfeldern. Wo es bereits einen

Markt für Erdgas gibt, ist Erdgas häufig der Kraftstoff erster Wahl für viele Anwendungen. Gas ist viel sauberer als flüssige Kraftstoffe und setzt, wenn es verbrannt wird, deutlich weniger Feinpartikel frei als Diesel oder Heizöl. Ein anderer Vorteil von Erdgas im Bereich der Stromenergiegewinnung ist die höhere Effizienz, die erreicht werden kann, als beim Einsatz von Erdöl.

Die Verarbeitung von Rohöl erfolgt durch Raffinerien, die aus dem Rohöl verschiedene Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmieröle, Asphalt und Koks machen. Primär wird Erdgas in großen Volumina für die Stromerzeugung oder im Industriebereich verwendet. Das bietet sich aus wirtschaftlichen Gründen an, weil das Verlegen von Pipelines zu einem Bestimmungsort (wie große Kraftwerke) viel günstiger ist als die Verlegung eines weit verzweigten Netzwerkes aus Pipelines mit kleinem Durchmesser, um viele kleine Verbraucher (wie Haushalte, Restaurants, und Läden) zu versorgen. Im industriellen Bereich findet Erdgas als Ausgangsstoff für die Erzeugung von Düngemitteln und Chemikalien wie Ammoniak und Methanol Anwendung. Häuslicher und kommerzieller Gebrauch von Erdgas schließt Raumheizung, Kochen, Warmwasserbereitung und gewerbliche Kühlung ein. Erdgas existiert auch komprimiert und wird als Motorenkraftstoff in Form von komprimiertem Erdgas (CNG) genutzt.

bb) Der rechtliche Rahmen für die Exploration und Produktion von Öl und Gas

In den Vereinten Staaten von Amerika gehört dem Landbesitzer auch automatisch das Öl-, Gas- oder Mineralvorkommen, welches sich im Boden befindet, soweit nicht das Eigentum von einigen oder allen Mineralvorkommen anderweitig übertragen oder gewährt wurde. Jeder Staat der Vereinigten Staaten von Amerika ist Eigentümer der Grundstücke (einschließlich Öl, Gas und Mineralien), die unter den schiffbaren Gewässern innerhalb des jeweiligen Staates liegen; das gilt auch für die Seegrundstücke im Cook Inlet. Der Grundstückseigentümer kann die Rechte an Öl-, Gas- und Mineralvorkommen übertragen, einschließlich der Ausbeutungsrechte. Der U.S.-Bundesstaat Alaska überträgt seine Öl- und Gasrechte in Form der Bestellung von Mineralgewinnungsrechten („Lease Rights“), die den Inhaber solcher Lease Rights zur ausschließlichen Erforschung, Ausbeutung und Produktion des Öls und Gases berechtigen. Allerdings behält sich der U.S.-Bundesstaat Alaska ein „Royalty Right“, das einer Lizenz- oder Pachtgebühr vergleichbar ist, an den Produktionserlösen vor. Diese Lizenz- oder Pachtgebühr beläuft sich in der Regel im Cook Inlet auf 12,50 % oder 16,66667 % der jeweiligen Öl- und Gasproduktion, d.h. den Erlösen aus tatsächlicher Produktion.

Die Exploration und Produktion unterliegen einem sehr komplexen regulatorischen Rechtsrahmen, der die Einräumung und Überwachung von Erlaubnissen und Lizenzen durch die jeweils zuständigen Behörden regelt, und die eine Explorations- und Produktionsgesellschaft beachten muss. Solche Erlaubnisse und Lizenzen sind mit der Verpflichtung der Explorations- und Produktionsgesellschaft verknüpft, ihre Aktivitäten nur im Einklang mit einem vorher genehmigten Explorationsplan auszuüben. Von einem solchen Explorationsplan, der unter anderem technische Anforderungen bis hin zu Um-

welt-, Gesundheits-, und Sicherheitsanforderungen detailliert festlegt, kann das jeweilige Unternehmen nur mit Einwilligung der zuständigen Behörden abweichen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer von Öl- und Gasvorkommen und der Explorations- und Produktionsgesellschaft richtet sich grundsätzlich nach dem Inhalt eines vorher abgeschlossenen Pachtvertrages (lease agreement). In solchen Pachtverträgen räumt der Eigentümer der Vorkommen als Vermieter der Explorations- und Produktionsgesellschaft das Recht ein, Vorkommen an Öl, Gas und anderen Mineralien zu erforschen, zu bohren und zu produzieren, und zwar entweder für einen bestimmten Zeitraum oder für einen spezifischen Mindestzeitraum, der sich aber so lange verlängert, wie die Ausbeutung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Pachtrechte werden gegen die Übertragung bzw. den Vorbehalt von „Royalty Rights“ (Lizenz- oder Pachtgebührenrechte) eingeräumt. Häufig werden solche Pachtrechte gegen höchstes Gebot versteigert.

cc) Die Öl- und Gasexploration und Produktionsphasen

Die Öl- und Gasexploration- und -produktion besteht generell aus fünf Phasen – Exploration, Begutachtung, Entwicklung, Produktion und Beendigung. In der Praxis ist der Übergang von einer Phase in die nächste von der laufenden Feststellung abhängig, dass das entdeckte Vorkommen über das für eine wirtschaftliche Produktion notwendige Potenzial verfügt.

Phase 1: Exploration

Exploration bedeutet das Suchen nach Vorkommen wie Erdöl und Erdgas im Boden. Die erste Phase der Exploration beinhaltet die Festlegung einer möglichen Region, in der die Entstehung oder das Einschließen von Öl und Gas und anderen Kohlenwasserstoffvorkommen möglicherweise erwartet werden kann. Sichtbare Zeichen an der Oberfläche, wie sickern des Öl, Erdgas, Verformungen der Grundstücksoberfläche, Unterwasserkrater, die möglicherweise durch austretendes Gas verursacht wurden, und andere Anzeichen können grundlegende Hinweise auf unterirdische Vorkommen geben. Entscheidend hängt jedoch die Exploration von dem Einsatz und den Ergebnissen technologischer Verfahren ab, die von Explorationsgeophysikern entwickelt und eingesetzt werden, um Vorkommen und deren Größe zu erkennen und zu bestimmen. Wenn die erste Phase erfolgreich verläuft, geht es darum, das Gebiet, in dem das Vorkommen vermutlich liegt, weiter zu erforschen. Hierzu werden vorhandene geophysische Daten weiter ausgewertet und zusätzliche geophysische Daten des Untergrundes erhoben. Der Mindestindustriestandard besteht darin, sich ein hochauflösendes Bild von dem Gebiet durch den Einsatz einer 2D-Seismik, die Reflektionsdaten vermittelt, zu verschaffen. Die Seismik kann für Gebiete unter Wasser oder auf dem Land eingesetzt werden. Die eingesetzte Seismik-Technik basiert auf physikalischen Wellen, die durch verschiedene unterirdische Schichten hindurchlaufen. Diese Wellen werden von den unterschiedlich dichten Bodenschichten reflektiert und aufgefangen. So entsteht ein „Bild“ des Aufbaus des geologischen Untergrundes. Weitere Untersuchungen,

die durchgeführt werden, um großflächige Teile im Boden entdecken zu können, sind Schwerkraftuntersuchungen und magnetische Untersuchungen. Schwerkraftuntersuchungen hängen von der Grundannahme ab, dass das Erdanziehungskraftfeld von der Dichte verschiedener Felsen beeinflusst wird. Die Aufzeichnung und Analyse dieser Unterschiedlichkeiten ermöglichen die Lokalisierung von bestimmten Felsformationen. Für magnetische Untersuchungen werden sogenannte Magnetometer eingesetzt, die kleine Änderungen im magnetischen Feld der Erde messen. Diese Veränderungen im magnetischen Feld erlauben zusätzlich, unterschiedliche Feldformationen zu lokalisieren.

Erst wenn eine Vielzahl von geologischen, strukturellen und seismischen Daten vorliegt, kann beurteilt werden, ob das Auffinden von Öl und Gas in einer bestimmten Region möglich erscheint. Wird eine aussichtsreiche Stelle identifiziert, wird diese einer weiteren detaillierteren seismografischen Untersuchung unterzogen. Ergeben diese Untersuchungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Vorkommen gefunden werden können, wird eine Explorationsbohrung zu dem ausschließlichen Zweck durchgeführt, das Vorhandensein von Öl oder Gas festzustellen. Sollte die Explorationsbohrung erfolgreich verlaufen, geht es im nächsten Schritt darum, das Vorkommen in Bezug auf Größe und wirtschaftliche Förderbarkeit und Produktion zu begutachten.

Phase 2: Bewertung

Die Ergebnisse der Explorationsbohrung werden entweder von der Explorationsgesellschaft selbst oder von einer beauftragten darauf spezialisierten Dienstleistungsgesellschaft ausgewertet, um die Größe des jeweiligen Feldes zu bestimmen. Wenn eine Explorationsbohrung das Vorhandensein eines Vorkommens erkennen lässt, werden weitere seismografische Daten erhoben und zur Begutachtung weitere Bohrungen durchgeführt. Sobald die finale Investitionsentscheidung getroffen worden ist, wechselt der Fokus schnell von der Beurteilung geologischer Risiken zur Beurteilung der Risiken, die mit einer Bohrung zum Zwecke der Förderung verbunden sind. In dieser Phase laufen umweltbezogene, geologische und finanzielle Risiken, aber auch das Risiko, dass sich die Ergebnisse der Exploration doch nicht bestätigen. Ausgesuchte Bohrungsexperten entwerfen gemeinsam mit dem Explorationsteam einen Plan für die durchzuführende Bohrung. Dieser Plan muss vorab von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Er berücksichtigt sowohl die geologischen als auch die umweltbezogenen Herausforderungen, aber auch die erforderlichen technischen Anforderungen. Zur Begutachtung eines Vorkommens werden Bohrungen durchgeführt, um den Grad der Unsicherheit bezüglich der Größe und Qualität des potenziellen Feldes zu reduzieren. Die Begutachtung kann Bohrungsaufzeichnungen (well logs), Formationstests und Bohrgestängetests (drillstem test oder „DST“) und die Flüssigkeitsproben bestimmter Formationen analysieren, um die Produktivität der entsprechenden Zone zu verstehen. Solche DSTs messen von einer Stunde bis zu zwei Tagen den Durchfluss von Öl und Gas und zeigen spezifische Eigenschaften und auch das Volumen des Vorkommens an. Ein detaillierteres analytisches Instrument ist der volle Durchflusstest („Flow Test“), der ein bestimmtes Volumen des jeweiligen Vorkommens durch das Messen von Druck und Feuchtgehalt untersucht, um die

Abmessungen des Vorkommens zu definieren und etwaige Probleme bei der Produktion voraussagen. Der Flow Test kann bis zu mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Basierend auf den gewonnenen Daten ist es möglich, die für eine Produktion geeigneten Mengen an Öl und Gas zu bestimmen. Dabei wird auch die Entwicklung der Preise für Öl und Gas berücksichtigt, um die Wirtschaftlichkeit einer Produktion sicherzustellen. Bei positivem Verlauf wird, nachdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erlangt wurden, mit der Produktion begonnen.

Phase 3: Entwicklung

Hat sich herausgestellt, dass eine Produktion wirtschaftlich sinnvoll ist, beginnt die Entwicklungsphase. Diese Phase involviert das Planen und Entscheiden, wie das Vorkommen entwickelt werden soll. Hier gilt es eine möglichst kostengünstige Entwicklungs- und Produktionsart auszuwählen und sicherzustellen, dass das Projekt termingerecht abgeschlossen wird. Diese Phase erfordert erhebliche Investitionen, zumal wenn sich die Produktionsanlagen „offshore“, also im Wasser befinden. Da die Explorationsbohrungen abgeschlossen sind, werden die Montage der Rohre im Bohrloch und die Beschaffung weiterer Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände erforderlich. Der Zeitraum, bis der Produktionsprozess beginnt, kann von der Art und dem Umfang des Bohrloches abhängen. Zu beachten ist, dass eine Vielzahl von Faktoren in Bezug auf eine Bohrung und deren Durchführung einen erheblichen Einfluss auf die Produktivität des Bohrloches haben.

Phase 4: Produktion

Vor dem Beginn der Produktion müssen die relevanten Produktionsanlagen entworfen werden. Der Konstruktionsprozess bezieht alle bekannten Informationen, auch im Hinblick auf die geografische Lage der Ressourcen (wie z.B. Wassertiefe), mit ein und ist darauf gerichtet, eine geeignete Infrastruktur zu entwickeln, um die sichere, effektive und effiziente Ausbeutung des Vorkommens sicherzustellen. Öl und Gas werden durch eine Produktionsbohrung aus dem Boden zutage gebracht. Zu diesem Zweck wird das Bohrloch mit einem Stahlrohr (Gehäuse) ausgestattet, um die nötige Stabilität herzustellen. Dann werden Löcher in den Boden des Bohrlochs gemacht, damit Öl und Gas in den Bohrschacht fließen können. Schließlich werden Ventile an der Spitze der Bohrung befestigt, um den Druck von Öl und Gas zu regulieren und die Ströme zu kontrollieren. Infrastruktureinrichtungen, z.B. ein Netzwerk von Pipelines, ermöglichen es, mehrere Produktionen (die in nahezu allen „offshore“-Produktionen stattfinden) zu einem einzigen Produktionsstrom zusammenzuführen. Dieser Produktionsstrom wird zu einer Verteilerstelle geleitet, wo die Trennung und Verarbeitung der geförderten Produkte erfolgt. Darüber hinaus ermöglicht die Förderplattform je nach Art und Ausstattung die Produktionsüberwachung, die Durchführung von Überholungs- und Verbesserungsprozessen der Bohrungen und die Durchführung zusätzlicher Bohrungen. Diese Förderplattformen können am Meeresboden befestigt oder vertäut werden, wenn es die Meerestiefe zulässt. Für den Fall, dass eine „onshore“-Produktionseinrichtung nicht passend ist, können Produkte direkt zu einem schwimmenden Pro-

duktions-, Lager- und Entladungsschiff (sogenanntes „floating production storage and offloading“ oder „FPSO“) gebracht werden. Diese schwimmenden Schiffe sind so konzipiert, dass sie Öl und Gas aufnehmen, verarbeiten, speichern und das produzierte Produkt auf einen Tanker für den Transport auf den Markt verladen.

Phase 5: Beendigung der Produktion

Die Beendigung der Produktion ist die letzte Phase. Sie setzt ein, wenn alle Ressourcen erschöpft sind oder eine Produktion nicht mehr wirtschaftlich ist. Alle Anlagen und Einrichtungen im Wasser oder an Land werden beseitigt, sofern sie nicht mehr gebraucht werden.

dd) Öl- und Gasbohrinseln

Eine Öl- und Gasexploration im Meer (offshore) wird mit (mobilen) Bohrinseln durchgeführt. Eine Bohrinsel verfügt über alle Einrichtungen, um eine Exploration durchzuführen. Solche Bohrinseln verfügen auch über Aufenthaltsräume für das Personal. Sie können je nach den Umständen auch am Meeresboden festgemacht werden oder schwimmen.

Für „Offshore“-Exploration wird meistens eine Hubbohrinsel eingesetzt. Eine Hubbohrinsel ist eine Art mobile Bohrplattform, die aus einem schwimmfähigen Rumpf, an dem eine Zahl beweglicher Beine befestigt sind, besteht und fähig ist, ihren Rumpf über den Meeresspiegel zu heben. Der schwimmfähige Rumpf ermöglicht den Transport der Bohrinsel zu einem beliebigen Ort. Sobald dieser Ort erreicht ist, werden die Beine ausgefahren und auf dem Meeresboden „aufgebockt“ (jacked); der Rumpf wird auf die benötigte Höhe über der Meeresoberfläche gehoben. Die Beine solcher Bohrinseln sind darauf ausgelegt, in den Meeresboden eindringen zu können; sie können auch verlängert werden oder in ein Fundament am Boden eingesetzt werden. Zudem können sie an der Unterseite befestigt werden. Allgemein sind Hubbohrinseln nicht selbstfahrend und werden von Schleppern oder Schwergut-Schiffen gezogen.

c) Exploration von Erdöl und Erdgas in der Kitchen Lights Unit

Die DOG-Gruppe konzentriert sich auf die Exploration in der Region des Cook Inlet-Beckens, Alaska.

aa) Beschreibung des Explorationsgebiets Kitchen Lights Unit

Die DOG-Gruppe besitzt Mineralgewinnungsrechte im Cook Inlet-Becken, Alaska. Cook Inlet ist ein großer Meeresarm zwischen der Kenai-Halbinsel und dem Festland von Südzentralalaska und liegt über einem Teil eines tiefen Sedimentbeckens, das sich zwischen den Kenai-Bergen und den Bergen von Alaska und den Aleuten erstreckt. Das Becken, das als Cook Inlet-Becken bekannt ist, wurde Ziel

der frühen Alaska-Öl- und Gasexplorationen, beherbergte das erste große Alaska-Ölfeld und ist nach wie vor ein attraktives Ziel für Öl- und Gasexploration und -produktion. In seiner Gesamtheit erstreckt sich das Becken über das Cook Inlet hinaus in die Gewässer der westlichen Seite der Kenai-Halbinsel, verläuft unterhalb der Westseite des Beckens bis in die Gewässer des „Shelikof Straits“.

Das Cook Inlet-Becken ist ein längliches von Nordosten nach Südwesten verlaufendes Gebiet, das seit der erdgeschichtlichen Trias (Erdmittelalter vor mehr als 200 Mio. Jahren) kontinuierlich abfällt, weil es von der Pazifischen Platte heruntergezogen wird und sich so in Richtung Norden unter Alaska schiebt.

In der ersten Hälfte der Geschichte des Beckens, die etwa 65 Mio. Jahren dauerte, lag das Becken unter dem Meer, in der Region eines Bogens von Vulkanen - Gesteinsschichten aus dieser Zeit entstammen hauptsächlich dem Meer und können einige exzellente Ölquellen enthalten.

Während der zweiten Hälfte seiner Geschichte, welche die Tertiär-Zeit einschließt, hat sich das Becken in Tiefland verwandelt, welches aus Seen, Sümpfen und Flüssen bestand und mit Trümmern von schroffen Bergen in Form von Geröll, Schotter, Kies und Sand bedeckt war. Als der Boden des Beckens sank, sammelten sich bis zu 25.000 Meter hohe terrestrische Sedimente an, die aus mit Schiefer durchsetztem Sand und üppiger Vegetation zusammengesetzt waren. Als das vegetationsbeladene Material sank, zersetzte sich das organische Material und es bildeten sich reiche Kohlenflöze und große Mengen an Methan, das ein Hauptbestandteil von Erdgas ist und in die porösen Sände des Beckens eindrang und so die Cook Inlet-Gasfelder bildete.

In relativ kurzer geologischer Zeit kam es zu starken Faltungen und Knautschungen der Gesteinsschichten im oberen Bereich des Cook Inlet, die durch die Bewegung der pazifischen Platte und der damit verbundenen geologischen Strömungen erzeugt wurden. Die Folge war, dass eine Reihe von großen, länglichen, nord-nordöstlich ausgerichteten Falten in den tertiären Schichten (die eine geologische Periode von vor ungefähr 65 Mio. bis 2,6 Mio. Jahren bezeichnet), vor allem unter den Gewässern des Inlets, entstanden, wobei die Falten gebrochen wurden und durch große geologische Störungen in Scheiben geschnitten wurden. Öl aus der Jura-Tuxedni-Bildung (bezeichnet eine Schicht, die sich in einem geologischen Zeitraum gebildet hat, der vor ungefähr 200 bis 150 Mio. Jahren liegt), und Gas aus den tertiären Schichten wanderten hoch und wurden in Sandkörpern innerhalb der Falten gehalten; das Öl setzte sich in den unteren Gesteinsschichten ab.

Laut der Abteilung Öl und Gas des „Department of Natural Resources of the State of Alaska“ („DNR“) des Staates Alaska beträgt die geschätzte Menge der sich wieder aufbauenden „Offshore“-Gasressourcen innerhalb des Cook Inlets zwischen 0,7 und 2,5 Trillionen Kubikfuß (DNR Bericht 2009). Nach einer U.S.-geologischen Untersuchung (USGS, Fact Sheet 2011) liegt die Menge der

unentdeckten und noch nicht entwickelten Gasressourcen innerhalb des Cook Inlets in einem mittleren Szenarium bei 12,2 Trillionen Kubikfuß.

Das Cook Inlet erstreckt sich über eine Länge von ungefähr 290 km vom Golf von Alaska bis nach Anchorage in Südzentralalaska. An seinem nördlichen Ende teilt es sich in den Knik Arm und den Turnagain Arm auf und umrandet somit fast die gesamte Stadt Anchorage. An diesem Ende bietet das Cook Inlet einen schiffbaren Zugang zum Hafen von Anchorage und weiter südlich zum Hafen von Homer. Im Nahbereich des Cook Inlet leben ungefähr 400.000 Einwohner. Im Jahre 2012 gab es 16 Förderplattformen im Cook Inlet, von denen die älteste im Jahre 1964 von Shell gebaut wurde. Es gibt außerdem zahlreiche Öl- und Gaspipelines, die im und um das Cook Inlet herum gebaut wurden. Die Kitchen Lights Unit (KLU) ist ein 337 Quadratkilometer großes Gebiet im Cook Inlet. Die Explorationsstellen innerhalb der KLU befinden sich in einem der tiefsten Gebiete der Tertiär-Zone des Cook Inlets mit 25.000 Fuß hohem tertiären Gestein, welches einen enormen Druck ausübt und möglicherweise wie ein „enormer Kochtopf“ für das Öl des Cook Inlets fungiert und deshalb namensgebend für die Kitchen-Explorationsstellen war. Die KLU befindet sich südlich der North Cook Inlet Unit. Die Kitchen Lights Unit liegt an einer verlängerten Antiklinale, die sich mit geringer Faltenbildung über den Kamm der Struktur von Nordosten nach Südwesten erstreckt.

bb) Genehmigungs- und Vertragssituation

Die Kitchen Lights Unit ist in vier Explorationsblöcke unterteilt - Nord, Corsair, Zentral und Südwest, die ungefähr 21.012 Acres, 10.185 Acres, 24.885 Acres und 27.312 Acres umfassen. Die Explorationsarbeit konzentriert sich derzeit auf den Corsairblock und den Nordblock. Zwischen 1962 und 1993 wurden insgesamt fünf Explorationsbohrungen von Shell, Phillips und ARCO im Corsairblock durchgeführt und verschiedene Öl- und Gasmengen gefunden.

Die DOG SA ist geschäftsleitende Holding der Cornucopia-Gruppe. Sie hält unmittelbar keine Teilhaberechte an Mineralgewinnungsrechten für die KLU, die die Berechtigung zur Exploration, Entwicklung und Produktion des entsprechenden öl- und gastragenden Bodens einräumen. Diese Rechte stehen zu 79 % der Cornucopia und zu 1 % der Furie Operating zu. Die Furie Operating ist das Unternehmen, das im Auftrag und in Abstimmung mit Cornucopia die Explorations-, Entwicklungs- und Maßnahmen durchführt, die erforderlich sind, um den Explorationsplan zu erfüllen.

Kitchen Lights Unit Agreement und Explorationsplan

Das DNR genehmigte im Juni 2009 die Kitchen Lights Unit als ein zusammenhängendes Fördergebiet für die Exploration, Entwicklung und Produktion von Erdöl und Erdgas auf insgesamt vier Explorationsblöcken, die sich aus insgesamt 30 Lease Rights zusammensetzen.

Die DOG-Gruppe exploriert und produziert auf Basis eines vom DNR genehmigten Explorationsplans, der neben technischen Anforderungen sowie Umwelt-, Gesundheits-, und Sicherheitsanforderungen detailliert für alle vier Explorationsblöcke (Nordblock, Corsairblock, Südwestblock und Zentralblock) jährlich einzuhaltende spezielle Explorations- und Entwicklungsmaßnahmen festlegt. Die Anforderungen des KLU-Plans, einschließlich sämtlicher Explorations-, Entwicklungs- oder Geschäftspläne, müssen von der DOG-Gruppe sehr genau eingehalten werden, weil anderenfalls die Explorations- und Förderrechte eingeschränkt oder sogar ganz entzogen werden könnten. In den Jahren 2012 bis 2015 wurden die vorgesehenen Explorations- und Entwicklungsmaßnahmen vollständig umgesetzt. So hat auch Furie Operating einen zur Absicherung einer Entwicklungsbohrung im Corsairblock an das Department of Natural Resources des Staats Alaska gewährten Bond (Anleihe) in Höhe von USD 2.500.000,00 bis Januar 2016 vollständig zurückerhalten, nachdem die entsprechende Entwicklungsbohrung durchgeführt wurde und mit der Produktion von Erdgas rechtzeitig begonnen wurde.

Teilhaberechte („working interests“) an Mineralgewinnungsrechten

Die DOG-Gruppe und mit der DOG-Gruppe nicht verbundene Dritte haben Verträge über den Erwerb von Mineralgewinnungsrechten (Lease Rights) für Öl und Gas mit dem Staat Alaska als Verpächter abgeschlossen. Aufgrund dieser Lease Rights ist die DOG-Gruppe berechtigt, in der Kitchen Lights Unit Öl und Gas sowie ähnliche Substanzen zu explorieren, bohren und so lange zu fördern wie Öl, Gas und andere Mineralien wirtschaftlich sinnvoll produziert werden können. Die Kitchen Lights Unit umfasst acht Lease Rights im Nordblock mit einer Fläche von 21.012 Acres, vier Lease Rights im Corsairblock mit einer Fläche von 10,185 Acres, sieben Lease Rights im Zentralblock mit einer Fläche von 24,885 Acres und elf Lease Rights im Südwestblock mit 27,312 Acres (diese Lease Rights werden zusammen „**Lease Rights**“ genannt). Die gesamte Kitchen Lights Unit verfügt damit über eine explorierbare Fläche von 83.394 Acres.

Gegenleistung (zu zahlende Lizenzgebühren)

Als Gegenleistung für die Einräumung der Lease Rights sind an den Staat Alaska (i) festgelegte Mietpreise pro Acre des gepachteten Grundstücks und (ii) Lizenz- bzw. Pachtgebühren („**Royalty Interests**“). Diese Pacht- oder Lizenzgebühren betragen 12,5 % der Produktion von Öl, Gas und verwandten Substanzen, die sich im Boden der geleasten Grundstücke befinden, sowie der aus dem Verkauf erzielten Produktionserlöse. Außerdem gibt es noch andere Lizenzberechtigte (owners of overriding royalty interests), die Ansprüche auf Lizenzgebühren zwischen 12,49999 % und 12,50003 % für jedes Lease Right haben. Solche „overriding royalty interests“ gewähren den Berechtigten das Eigentum an einem Produktionsanteil und Produktionserlösanteil, die von der DOG-Gruppe aus den Nettoeinnahmen vor Abzug von Kosten und Steuern gezahlt werden müssen.

Laufzeit

Die Explorationsrechte wurden für einen spezifischen Mindestzeitraum eingeräumt, bestehen aber (i) so lange, wie Öl und Gas wirtschaftlich sinnvoll produziert werden können, oder (ii) wenn die Explorationsrechte mit einer vom Staat Alaska genehmigten Unit-Vereinbarung verbunden sind, so lange, wie sie Gegenstand der Unit-Vereinbarung bleiben. Wenn und soweit die KLU-Vereinbarung beendet wird, bestehen die Explorationsrechte für die vorgesehene Laufzeit fort. Der Staat Alaska ist berechtigt, die Explorationsrechte für eine Unit einzuziehen und die Lease Rights zu kündigen, wenn bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden, z.B. die Einholung der Genehmigung des Staates Alaska und die Einhaltung der Bedingungen des Explorationsplans oder die rechtzeitige Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Pachtverträgen („lease agreements“) ergeben. Der Staat Alaska kann von Zeit zu Zeit schriftlich die Aussetzung der Produktion oder anderer Geschäftstätigkeiten unter den Förderungsrechten anordnen. Wie in den Lease Rights vorgesehen, kann Alaska die Lease Rights beenden, nachdem der Pächter über die beabsichtigte Beendigung informiert wurde und eine angemessene Gelegenheit zur Äußerung hatte, wenn der Staat Alaska feststellt, dass (i) der Betrieb der DOG-Gruppe wahrscheinlich ernsthaft die biologischen Ressourcen, das Eigentum, die Mineralvorkommen oder die Umwelt beschädigt, (ii) diese Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigt oder auf ein annehmbares Maß reduziert wird und (iii) die Vorteile eines Entzugs der Mineralgewinnungsrechte die Vorteile ihrer Aufrechterhaltung überwiegen. Der Staat Alaska kann die Mineralgewinnungsrechte nach der vorgenannten Bestimmung aber nicht entziehen, ohne dass die Explorationstätigkeiten vorübergehend ausgesetzt oder vom Staat Alaska für die vorübergehende Dauer von fünf Jahren verboten wurden. Sollte es zu einem Entzug von Mineralgewinnungsrechten kommen, ist DOG-Gruppe berechtigt, eine Entschädigung vom Staat Alaska zu verlangen in Höhe (1) des Wertes der entzogenen Mineralgewinnungsrechte oder der (2) der Summe aller Vergütungen, die für die Mineralgewinnungsrechte bezahlt wurden, und aller direkten mit der Exploration und der Entwicklung verbundenen Kosten abzüglich etwaiger Erlöse aus der Nutzung der Mineralgewinnungsrechte, wobei ein Anspruch nur auf den jeweils niedrigeren Betrag besteht.

Erlöse und Kostentragung

Die Lease Rights vermitteln Cornucopia und Furie Operating ein Teilhaberecht an 80 % der Netto-Produktionserlöse („**Working Interests**“), die aus dem KLU erzielt werden; die anderen 20 % der Working Interests stehen nicht verbundenen Dritten zu. Working Interest ist ein prozentualer Anteil an den Netto-Produktionserlösen aus der Produktion und dem Verkauf von Erdöl und Erdgas.

Der der DOG-Gruppe zustehende Anteil von 80 % an den Netto-Produktionserlösen entspricht einem Anteil an den Brutto-Produktionserlösen von rund 57,60 %. Von den Brutto-Produktionserlösen (Produktionserlöse abzüglich der direkten Produktionskosten) sind die Royalty Interests (Lizenzgebühren) des Staates Alaska (12,5 %) und zudem anderen Dritten zustehende Royalty Interests (12,5 %) abzu-

ziehen (die Royalty Interests berechtigen zu einem prozentualen Anteil an den Bruttoerlösen aus Produktion, also ohne vorherigen Abzug von Entwicklungs- und Produktionskosten). Von den nach Abzug der Royalty Interests verbleibenden Erlösen sind noch allgemeine betriebsbedingte Kosten der Produktion sowie feste Pachten von rund 3 % abzuziehen. Die danach verbleibenden Nettoproduktionserlöse werden auf die „working interest owners“ (Teilhabeberechtigte) entsprechend dem ihnen jeweils zustehenden prozentualen Anteil verteilt; der DOG-Gruppe steht dabei einen Anteil von 80 % zu. Allerdings wurde am 22. Oktober 2010 ein „Lease Agreement and Participation Agreement („LAPA“) zwischen den Teilhabeberechtigten abgeschlossen, wonach die DOG-Gruppe, obwohl dieser nur ein Working Interest Anteil von 80 % zusteht, sämtliche Bohrkosten zu tragen hat. Da sie 100 % der Kosten zu tragen hat, wurde vereinbart, dass ihr als Ausgleich sämtliche künftigen Netto-Produktionserlöse bis zur Höhe der von ihr insgesamt getragenen Kosten zustehen. Erst wenn sie auf diese Weise eine Erstattung ihrer sämtlichen Kosten erhalten hat, sind die anderen Teilhabeberechtigten zu einem Anteil von 20 % an den erzielten Netto-Produktionserlöse berechtigt.

cc) Steuergutschriften („Tax Credits“)

Die Cornucopia-Gruppe kann von dem „Alaska Oil and Gas Production Tax Regime“, das gesetzlich im „Alaska Statute 43.55“ in der jeweiligen gültigen Fassung festgelegt ist, Gebrauch machen. Dabei handelt es sich um ein Subventionssystem, wonach bis zu 65 % der für die Exploration und die Herstellung notwendigen Infrastruktur getragenen Kosten erstattet werden.

Der Staat Alaska stellt verschiedene Subventionsprogramme für die Exploration und Entwicklung von Öl und Gas in Alaska zur Verfügung (Alaska Gesetz 43.55). Die Abteilung Öl und Gas der DNR („DOR“) verwaltet diese Programme. Für bestimmte Investitionen in die Exploration und die Entwicklung von Öl- und Gasvorkommen werden Steuergutschriften („Tax Credits“) gewährt. Diese Steuergutschriften werden, sofern die Explorationsgesellschaft bereits steuerpflichtige Gewinne aus Produktion erzielt, mit der zu zahlenden Steuer verrechnet. Mit der Produktion von Erdgas wurde in der zweiten Novemberhälfte 2015 begonnen. Die Cornucopia-Gruppe erzielt seit Ende 2015 Produktionserlöse aus der Erdgasproduktion. Die Cornucopia-Gruppe war bereits vor dem Produktionsstart zu Tax Credits berechtigt und hat solche auch schon in erheblichem Umfang realisiert. Das „Tax Credits“-Programm sieht vor, dass Explorationsunternehmen, die noch keine Steuern zahlen, sich Steuergutschriftscheine (tax credits certificates) ausstellen lassen können, die vom Staat Alaska durch Zahlung eingelöst werden. Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass ein Explorationsunternehmen, das keine Steuern zahlt oder dessen tägliche Produktionsrate nicht mehr als 50.000 Barrel Öl oder das entsprechende Äquivalent in Gas produziert, einen Anspruch auf Steuergutschriftscheine hat, die der Staat Alaska abkaufen muss gegen Zahlung ihres jeweiligen Nennwertes.

Ein Anspruch auf Steuergutschriften besteht in Abhängigkeit von Zweck und Art der durchgeführten Investitionen in Öl und Gas. Die finanziellen Mittel, die der Staat Alaska für den Kauf der Gutschriften aufwendet, sind gesetzlich gesichert. Das Steuergutschriftensystem wird unter anderem erteilt für:

- (i) Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Bohrung gemäß dem Alaska Statut 43.55.023 (l) („**Aufwandsteuergutschrift**“). Der Aufwandskredit beläuft sich auf 40 % der Ausgaben, wie zum Beispiel die Kosten für Seismik-Programme und die Investitionen in Bohr- und Entwicklungskosten, wie zum Beispiel Planungskosten, die im Einzelnen im „Internal Revenue Code“ von 1986 in der aktuell gültigen Fassung definiert sind. Solche Kosten machen typischerweise 60-80 % der gesamten Bohrkosten aus.
- (ii) Verlustvorträge gemäß Alaska Statut 43.55.023 (b) (**Verlustvortragsteuergutschrift**). Die Verlustvortragsteuergutschrift ist eine Gutschrift für 25 % der bereinigten Explorations- und Entwicklungskosten, die mangels Erzielung hinreichender Einnahmen nicht abzugsfähig sind. Typischerweise handelt es sich um die direkt der Exploration, Entwicklung und Produktion von Öl- und Gasfeldern (upstream costs) zuordenbaren operativen Kosten und Kapitalkosten. Hinzu kommt ein maximal zulässiger Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 4,5 % solcher Kosten. Daher beträgt der Anspruch auf Steuergutschrift für solche Verluste in Summe 26 %.
- (iii) Aufwendungen im Sinne von „Working Capital“ gemäß dem Alaska Statut 43.55.023 (a) („**CAPEX**“). Die Steuergutschrift dafür beträgt 20 % der Ausgaben, die nicht unter die Aufwandsteuergutschrift fallen, insbesondere Ausgaben, wie die Erstellung von Produktionsanlagen, Einrichtungen für die Aufnahme von produziertem Öl und Gas und Pipelines sowie anderer Infrastruktur.

Die Verlustvortragsteuergutschrift wird zusätzlich zu den anderen zuvor genannten Steuergutschriften erteilt. Daher kann ein Explorationsunternehmen sowohl eine Aufwandsteuergutschrift in Höhe von 40 % als auch eine Verlustvortragsteuergutschrift von über 25 % und mithin eine Gesamtsteuergutschrift von 65 % erhalten. Ebenso kann ein Explorationsunternehmen eine Steuergutschrift für CAPEX in Höhe von 20 % und eine Verlustvortragsteuergutschrift von etwa 26 % und somit eine Gesamtsteuergutschrift von in Summe etwa 46 % erhalten. Nicht zulässig ist es jedoch, eine Steuergutschrift für CAPEX und zugleich eine Aufwandsteuergutschrift für dieselben Kosten zu beantragen. Da die finanziellen Mittel für die Barankäufe von Steuergutschriften durch die DOR gesetzlich garantiert sind, können Steuergutschriften in unbegrenzter Höhe erteilt und vom Staat Alaska angekauft werden.

Wenn die Anträge auf die Erteilung von Steuergutschriften rechtzeitig eingereicht werden und die Explorationsgesellschaft ihre jährlichen Berichtspflichten erfüllt, dann stehen dem Staat Alaska maximal

120 Tage ab dem 31. März des jeweiligen Jahres zu, in dem der Antrag gestellt wurde, um den Antrag zu prüfen und zu bescheiden.

Eine weitere Möglichkeit für eine Steuergutschrift besteht in der Anschaffung einer Hubbohrinsel. Eine diesbezügliche Steuergutschrift wird den ersten drei nicht verbundenen Gesellschaften gewährt, die Bohrungen mit einer solchen Hubbohrinsel in die Tiefen der Schichten aus dem Tertiär im Cook Inlet unternehmen. Die Steuergutschriften sind wie folgt gestaffelt: Die Gesellschaft, die zuerst eine solche Bohrung durchführt, ist zu einer Steuergutschrift in Höhe des geringeren Betrages von USD 25 Mio. und 100 % der zulässigen Kosten berechtigt. Die Gesellschaft, die als zweite eine solche Bohrung durchführt, ist zu einer Steuergutschrift in Höhe des geringeren Betrages von USD 22,5 Mio. und 90 % der zulässigen Kosten berechtigt. Die Gesellschaft, die als dritte eine solche Bohrung durchführt, ist zu einer Steuergutschrift in Höhe des geringeren Betrages von USD 20 Mio. oder 80 % der zulässigen Kosten berechtigt. Diese erhöhten Steuergutschriften sind zu 50 % wieder zu erstatten, wenn das Explorationsunternehmen nachhaltig Öl und Gas produziert. Dabei hat die Erstattung aber nicht in einer Summe, sondern in gleichmäßigen Raten verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren zu erfolgen.

Sobald eine Steuergutschrift erteilt wird, kann der Antragsteller den Ankauf dieser Gutschrift durch den Staat Alaska beantragen. In einem solchen Fall stellt der Staat Alaska sicher, dass der Antragsteller keine ausstehenden Bundessteuern oder Produktionssteuerverbindlichkeiten hat, dass der Antragsteller nicht mehr als 50.000 BTU an Öl und Gas im Durchschnitt pro Tag produziert und dass alle monatlichen und jährlichen Angaben gemacht wurden. Lediglich die Gesellschaft, die die zulässigen Kosten getragen und die Steuergutschrift beantragt hat, kann den Ankauf der Steuergutschrift durch den Staat Alaska beantragen. Allerdings besteht nach neuerer Rechtslage die Möglichkeit, bereits beantragte Tax Credits an Dritte abzutreten, wie oben ausgeführt. Der Staat Alaska hat die Möglichkeit, innerhalb von sechs Jahren nach Erteilung einer Steuergutschrift die Berechtigung des Antragstellers zur Steuergutschrift nochmals zu überprüfen. Solche Überprüfungen werden regelmäßig durchgeführt. Dabei kommt es nicht selten vor, dass Mängel bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zutage treten, zumal es zahlreiche Ausnahmegestimmungen gibt, wie sie zum Beispiel in dem Alaska Gesetz 43.55 und im „15 Alaska Administrative Code 55“ enthalten sind. Der Antragsteller von Steuergutschriften ist, falls sich zu seinen Ungunsten nachträglich Änderungen ergeben, haftbar für zu viel erhaltene Gutschriften. Außerdem muss er Zinsen auf die zu viel erhaltenen Steuergutschriften zahlen. Das gilt auch für vom Staat Alaska zu viel gezahlte Kaufpreise. Kommt es zu einer überprüfungsbedingten Änderung, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen und auch gerichtlich gegen eine Entscheidung der DOR vorzugehen. Allerdings können bestehende Gesetze und Verordnungen vom Staat Alaska geändert oder auch neue Gesetze erlassen werden. Auch können neue Grundsätze für die Implementierung der Produktionssteuer eingeführt werden. Im Ergebnis gibt es im Zusammenhang mit den Steuergutschriften und den Produktionssteuern erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Die Förderung durch den Staat Alaska erfolgte bislang in Höhe von ca. USD 291,4 Mio. Es sind bis zum Datum des Nachtrags Nr. 1 weitere Steuer(subventions)zahlungen in Höhe von rund USD 129,5 Mio. (ca. EUR 103,6 Mio.) beantragt, deren Auszahlung in 2016 erwartet wird.

dd) Die Hubbohrinsel, Betrieb und Besatzung

Die Furie Operating nutzte im Auftrag der Cornucopia für die Exploration von Öl und Gas die Hubbohrinsel „Spartan Rig 151“ aufgrund des „Offshore Daywork Drilling“-Vertrags vom 17. Juli 2011 (siehe hierzu „IX. BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE, 8. Wesentliche Verträge, i) Offshore Daywork Drilling Contract“).

Die neue Bohrplattform „Randolph Yost“, die ab April 2016 eingesetzt werden soll, ist etwa doppelt so groß wie und leistungsfähiger als die Spartan Rig 151. Die Randolph Yost kann in bis zu 91 Meter tiefem Wasser eingesetzt werden und erreicht Tiefen von bis zu 7.620 Metern. Sie bietet Platz für eine Besatzung von rund 118 Personen.

Die „Offshore Daywork Drilling“-Verträge

Aufgrund des Bohrvertrages hatte Spartan der Furie Operating die Hubbohrinsel „Spartan Rig 151“ einschließlich Ausstattung und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Spartan betrieb diese Hubbohrinsel im Bohrbereich so, wie es Furie Operating vorgab.

Da der Bohrvertrag mit Spartan zum 31. Dezember 2015 auslief, hat Furie Operating einen neuen Bohrvertrag mit der Nordic Overseas Drilling & Services GmbH, Hamburg geschlossen (siehe hierzu „IX. BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE, 8. Wesentliche Verträge, i) Offshore Daywork Drilling Contract“). Ab dem 1. Januar 2016 muss nunmehr die Nordic Overseas Drilling & Services GmbH der Furie Operating die Bohranlage „Randolph Yost“ inklusive Equipment und Personal zur Verfügung stellen. Die Bohranlage wird in der Nikiski Region im Cook Inlet, Alaska betrieben werden.

Bohrungen sind im Cook Inlet wegen der extremen klimatischen Bedingungen im Winter nur während der Sommermonate von April bis Oktober möglich. Deshalb wird die Hubbohrinsel in jedem Herbst abgebaut und in ihr Winterlager gebracht, von wo aus sie im darauffolgenden Frühjahr zu ihrem Einsatzort gebracht wird. Die Bohrsaison kann durch unerwartetes Auftreten von Eisflächen, für die Jahreszeit ungewöhnlich kalten Wetters und andere Umstände, die im Bundesgesetz oder in lokalen Bestimmungen für Arbeiten im Wasser festgehalten sind, eingeschränkt werden. Sobald aber das relevante Bohrloch fertiggestellt ist und eine permanente Produktionsplattform installiert wurde, sind der Betrieb und die Produktion das ganze Jahr über möglich, und zwar unabhängig von den saisonalen Wetterbedingungen.

5. Gutachten über die Gasvorkommen in der KLU

Um die Größe ihrer Öl- und Gasvorkommen festzustellen, hat die DOG-Gruppe ein Expertengutachten von der Sierra Pine Resources International, Inc., vertreten durch ihren Präsidenten, den Petroleum Engineer Bruce Garner, 110 Cypress Station, Dr. Ste. 155, Houston, Texas 77090, datierend auf den 1. Januar 2015 (nachfolgend „**SPRI Gutachten**“ genannt), erstellen lassen. Das Gutachten wurde in Übereinstimmung mit den in dem „2007 Petroleum Resources Management System“ bestimmten Definitionen und Richtlinien erstellt.

SPRI ist ein auf die Bewertung von Öl- und Gasreserven spezialisiertes Unternehmen und seit mehr als 15 Jahren in diesem Bereich tätig. Bruce Garner ist ein in Texas registrierter Mineralöl-Ingenieur. Er schloss einen Masterstudiengang in „Science in Petroleum Engineering“ an der University of Houston erfolgreich ab. Er ist seit 39 Jahren im Bereich Öl- und Gasexploration tätig. Weder Bruce Garner noch SPRI haben ein wesentliches Interesse an der DOG SA oder der DOG-Gruppe.

Gemäß dem SPRI-Gutachten belaufen sich die nachgewiesenen („geprüft“), wahrscheinlichen („wahrscheinlich“) und möglichen („möglich“) Gasvorkommen des begutachteten Gebiets in der KLU (ca. 9.300 Acres) zum 1. Januar 2015 auf zusammen rund 581 Milliarden Kubikfuß. Dieses Ergebnis setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- 1P „geprüft“: 170,623,071 Tausend Kubikfuß
- 2P „geprüft + wahrscheinlich“: 364,051,937 Tausend Kubikfuß
- 3P „2P + mögliche“: 581,252,031 Tausend Kubikfuß.

SPRI schätzt, dass weitere ungewisse Vorkommen in Höhe von 120 Milliarden Kubikfuß Erdgas und 132,9 Mio. Barrel Erdöl vorhanden sind.

In dem SPRI Gutachten werden die Vorkommen als „geprüft“, „wahrscheinlich“ und „möglich“ unter Angabe der technischen Werte beurteilt, die durch einen Vergleich mit Daten aus bestehenden Förderungen und vorhandenen Strukturkarten gewonnen werden.

Von den insgesamt rund 581 Milliarden festgestellten Kubikfuß Gas, wurden rund 171 Milliarden Kubikfuß als „geprüft“, 193 Milliarden Kubikfuß als „wahrscheinlich“ und 217 Milliarden Kubikfuß als „möglich“ eingestuft. Weitere 120 Milliarden Kubikfuß Erdgas und 132,9 Mio. Barrel Erdöl werden als ungewisse Vorkommen eingestuft.

Zudem wurden im KLU #3 sogenannte Flow Tests durchgeführt. Solche Flow Tests dienen dazu, nachzuweisen, dass wirtschaftlich sinnvoll förderbare Vorkommen vorhanden sind. Diese Tests wur-

den in der Nähe von KLU #1 durchgeführt, um das Reservoir eingrenzen und um das Reservoir beim Alaska Department of Natural Resources bestätigen lassen zu können. Drei Zonen wurden getestet. Die Tests haben ergeben, dass die drei getesteten Zonen zusammen eine tägliche Produktion von 35,3 Mio. Kubikfuß Gas bei einer anfänglichen maximalen Förderrate von 44,6 Mio. Fuß pro Tag zulassen.

6. Unternehmensstrategie

Die Strategie der DOG SA und der DOG-Gruppe besteht darin, Gas- und Ölvorkommen in der Kitchen Lights Unit zu erforschen und zu entwickeln und nach Herstellung der Produktionsreife, Öl und Gas zu produzieren. In Verfolgung dieser Unternehmensstrategie sind folgende Maßnahmen geplant:

- Es gibt einen Entwicklungsplan für 5 Gasquellen in der KLU, deren Entwicklung den Eintritt in den lokalen Gasmarkt ermöglichen soll, um von der existierenden Knappheit an Gas zu profitieren und Langzeitverträge für den Verkauf von Gas eingehen zu können. Mit der Produktion von Gas aus einer dieser Gasquellen wurde in der zweiten Novemberhälfte 2015 begonnen.
- Des Weiteren soll ein großes Erdölvorkommen, mit dessen Bohrung in 2013 begonnen worden ist, erschlossen werden und in 2018 / 2019 in Produktion gehen. Die DOG SA und die DOG-Gruppe gehen davon aus, dass es sich hierbei um Erdöl guter Qualität handelt.
- Die DOG-Gruppe will sich zum Zwecke der Diversifizierung der Vertriebsmöglichkeiten von Gas einen Zugang zu einem Terminal zur Verflüssigung von Erdgas verschaffen und hat zu diesem Zwecke bereits Verhandlungen aufgenommen. Auf diese Weise soll die DOG-Gruppe in die Lage versetzt werden, Gas in der Form von LNG zu exportieren.
- Zur Verbesserung der Genauigkeit von künftigen Explorationen plant die DOG-Gruppe 3D-seismografische Untersuchungen für die KLU durchzuführen oder sich entsprechende Daten anderweitig zu beschaffen.
- Je nach den Explorationserfolgen und den künftig förderbaren Gas- und Ölmengen sollen Verhandlungen mit dem DNR geführt werden mit dem Ziel, den aktuellen Explorationsplan anzupassen und insbesondere um zwei weitere Jahre zu verlängern, damit in dieser Zeit weitere Gas- und Ölvorkommen erschlossen werden und dafür Flow Tests durchgeführt werden können.
- Die DOG-Gruppe will weitere qualifizierte Mitarbeiter für sich gewinnen, um zentrale Positionen wie Engineering, Bohrung und das Management noch stärker besetzen zu können, um

so die Profitabilität der Explorations- und Produktionsaktivitäten in der KLU schneller zu erreichen.

- Die Kooperation mit der DNR soll noch weiter verstärkt werden, was durch den Nachweis erfolgreicher Tests und Entwicklungen erleichtert wird, mit dem Ziel, weitere Explorationen durchführen zu können.

Alle vorbeschriebenen Maßnahmen setzen voraus, dass es gelingt, die dafür notwendigen Finanzierungen aufzunehmen.

7. Wettbewerb, Wettbewerber und Wettbewerbsstärken

a) Marktposition der DOG-Gruppe

Der derzeit niedrige Ölpreis hat nach aktueller Einschätzung der Emittentin voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der DOG-Gruppe. Dieser kann sogar leichte positive Effekte für die DOG-Gruppe haben (diese Darstellung ist insoweit eine Aktualisierung der Pressemitteilung der Garantin vom 11. Februar 2016 und Investoren sollten ihre Investitionsentscheidung ausschließlich auf die Darstellung hier im Prospekt und nicht auf diese Pressemitteilung stützen). Spezialisten und Bohrausrüstung sind aufgrund des Rückgangs von Erdöl-Explorationsaktivitäten und den dadurch weltweit gesunkenen Kosten für Explorationsspezialisten und -equipment günstig.

Bislang fördert die DOG-Gruppe ausschließlich Erdgas und profitiert von der besonderen Marktsituation in Alaska, die nach Beobachtung der Emittentin bislang Preise über dem üblichen Marktniveau ermöglicht. Aufgrund seiner geografischen Lage ist Alaska vom restlichen US-Markt getrennt – es sind zwar ausreichend Gas-Reserven vorhanden, jedoch sind diese noch nicht erschlossen und die aktuelle Gasförderung deckt nicht den lokalen Bedarf. Der daraus entstandene Energieversorgungsengpass führt zu Gaspreisen, die über dem Dreifachen des aktuellen US-Referenzwertes (Henry-Hub-Preis) liegen (Quelle: <https://www.eia.gov/dnav/ng/hist/rngwhhdd.htm>). Ein Transport von Gas aus den anderen Bundesstaaten der USA nach Alaska ist nach Einschätzung der Emittentin nicht wirtschaftlich.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Staat Alaska Investitionen in die Erschließung von Gas- und Ölvorkommen durch umfangreiche Subventionen. Im Ergebnis werden Unternehmen wie der DOG-Gruppe rund 65 % der Bohrkosten und rund 45 % der Infrastrukturausgaben in Form von Steuergutschriften oder Investitionszuschüssen erstattet. Die zuständige Behörde erkennt darüber hinaus die Bohrung KLU#3 im Fördergebiet „Kitchen Lights Unit“ der DOG-Gruppe als offizielle Entdeckungsbohrung für vier bislang unentdeckte Förderzonen an und senkte deshalb die produktionsabhängigen Lizenzgebühren von 12,5 % auf 5,0 %. Letzteres bedeutet für die DOG-Gruppe eine Ersparnis in Höhe von 7,5 % bei den Lizenzgebühren und damit einen entsprechend höheren Cashflow.

Die DOG-Gruppe hat in ihrem Erdgas- und Erdölfördergebiet „Kitchen Lights Unit“ in Südalaska im November 2015 mit der Erdgasproduktion und dem Verkauf begonnen. Die derzeitige Tagesproduktion von 5 Mio. Kubikfuß Erdgas soll in den kommenden Monaten schrittweise auf bis zu 17 Mio. Kubikfuß Erdgas erhöht werden. Das geförderte Erdgas verfügt mit einem Methananteil von rund 99 Prozent über eine nach Einschätzung der Emittentin hohe Qualität.

Die aktuell erzielten, ersten Produktionsmengen und -erlöse sollen im 3. Quartal 2016 durch mindestens ein weiteres produzierendes Bohrloch erhöht werden. Die hierfür erforderlichen regulatorischen und technischen Voraussetzungen sind vorhanden. Die Finanzierung erfolgt sukzessive und soll u.a. durch die in Form von Darlehen an Gesellschaften der DOG-Gruppe weitergeleiteten Netto-Emissionserlöse aus der Anleihe, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erfolgen. Voraussetzungen für 2016 kalkuliert die DOG-Gruppe mit jährlichen Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Erdgas in Höhe von rund USD 34 Mio., die durch den kontinuierlichen Ausbau des Fördergebiets im Cook Inlet bis 2019 auf mehr als USD 185 Mio. pro Jahr steigen sollen. Diese Planung bezieht sich allein auf die Erdgasproduktion und berücksichtigt keine weiteren Zuflüsse aus den Investitionsförderungen durch den Staat Alaska (Tax Credits) oder aus der möglichen Erdölproduktion. Diese Planung basiert auf der Annahme, dass der Bohrplan für das Jahr 2016 eingehalten wird, was unsicher ist, weil dies bislang nicht finanziert ist.

Im Einzelnen plant die DOG-Gruppe im Jahr 2016 die Erdgasproduktion in ihrem Fördergebiet „Kitchen Lights Unit“ in Südalaska zu verdoppeln. Hierzu soll eine weitere Erdgasbohrung durchgeführt werden, bei der die sogenannte Doppelstrangtechnik angewendet werden soll. Diese Technik ermöglicht die gleichzeitige Erschließung mehrerer Förderschichten. Auf diese Weise sollen die gleichen Fördermengen erzielt werden wie bei zwei separaten Bohrungen – jedoch deutlich schneller und kostengünstiger. Insgesamt soll die täglich produzierte Erdgasmenge auf planmäßig mindestens 30 Mio. Kubikfuß erhöht werden. Die Finanzierung soll u.a. durch die in Form von Darlehen an Gesellschaften der DOG-Gruppe weitergeleiteten Netto-Emissionserlöse aus der Anleihe, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erfolgen.

Über die bereits bestehenden Lieferverträge hinaus prüft die DOG-Gruppe fortlaufend weitere Optionen. So führt das Unternehmen derzeit Gespräche mit der Alaska Industrial Development and Export Authority (AIDEA), der Wirtschaftsentwicklungsorganisation des Staates Alaska, über einen langfristigen kommunalen Erdgasabnahmevertrag.

b) Wettbewerber

Die DOG SA und die DOG-Gruppe sehen folgende Unternehmen als ihre Hauptkonkurrenten an:

Blue Crestenergy, Inc. (Texas)

Blue Crestenergy plant im Cook Inlet zwei Gasquellen in der „Cosmopolitan Region“, davon eine Gasquelle in der „Southern Cross Region“ (südlich der KLU gelegen) sowie eine weitere Gasquelle im Nordwesten des Cook Inlet (nördlich der KLU gelegen) zu erschließen.

Miller Energy Resources Inc.

Miller Energy Resources („Miller“) ist ein Öl- und Gasexplorations-, Produktions- und Bohrungsunternehmen, das seine Geschäftstätigkeiten in verschiedenen Explorationsbecken in Nordamerika durchführt. Miller konzentriert sich auf das Gebiet Cook Inlet in Alaska und das in Tennessee gelegene an Gas- und Ölvorkommen reiche „Appalachian Basin“ einschließlich des „Chattanooga Shale“. Millers Firmensitz befindet sich in Huntsville, Tennessee, mit Niederlassungen in Knoxville, Tennessee, und Anchorage, Alaska. Die Gesellschaft ist an der New York Stock Exchange gelistet (Quelle: *Miller Energy Webseite*).

Miller hat die Hubbohrinsel „Miller 35 rig“ über der Osprey-Plattform südlich der KLU installiert und führte Arbeiten an dem Bohrloch RU-3 zum Zwecke der Gasproduktion in 2012 durch. Miller betreibt zudem die „West McArthur River Unit“, drei Gasquellen mit einer täglichen Förderleistung von ca. 1.000 Barrel of Oil Equivalent („BOED“, Umrechnungseinheit von Gas auf Basis des Energiewertes von einem Barrel Öl) seit 2010 (Quelle: *DNR Cook Inlet Oil and Gas Activity 2012, Miller Energy Webseite*).

ConocoPhillips (Alaska) Inc

Die ConocoPhillips ist eines der weltweit größten unabhängigen Explorations- und Produktionsunternehmen im Hinblick auf nachgewiesene Vorkommen, Produktion von kohlenwasserstoffhaltigen Flüssigkeiten und Erdgas mit Sitz in Anchorage. Sie ist zudem Alaskas größter Öl- und Gasproduzent mit signifikanten Teilhaberechten an zwei der größten nordamerikanischen Ölfelder in der Alaska North Slope – Kuparuk und Prudhoe Bay (Quelle: *ConocoPhillips Webseite und ConocoPhillips Fact Sheet*).

Das Unternehmen betreibt auch die in Kenai gelegenen Anlagen zur Verflüssigung von Gas (LNG), von wo aus in 2012 LNG nach Asien verschifft wurde, und die Tyonek-Förderplattform im nördlichen Cook Inlet. Das „North Cook Inlet Field“ wurde im Jahre 1962 in den nördlichen Gewässern des Cook Inlet entdeckt, aus dem mittels der Tyonek-Förderplattform seit 1968 Gas produziert wird. Die Nettogasproduktion betrug in 2011 täglich rund 34 Mio. Kubikfuß Gas (Quelle: *DNR Cook Inlet Oil and Gas Activity*).

Des Weiteren betreibt ConocoPhillips das „Beluga River“-Gasfeld, das im Jahre 1962 entdeckt wurde. Das dort produzierte Gas wird in erster Linie an Großkunden in Südzentralalaska einschließlich örtlicher Energieversorger und industrieller Abnehmer geliefert. Die Nettogasproduktion belief sich im Tagesdurchschnitt in 2011 auf 20 Mio. Kubikfuß Gas. Das „Beluga River“-Gasfeld wird von der ConocoPhillips betrieben; die Miteigentümer sind Hilcorp und Municipal Light & Power (Quelle: *ConocoPhillips Webseite*).

Hilcorp Energy Company

Hilcorp ist die drittgrößte sich im Privatbesitz befindende Explorations- und Produktionsgesellschaft in den USA. Sie hat mit Wirkung zum 1. Januar 2012 alle Mineralgewinnungsrechte der Chevron im Cook Inlet erworben und kürzlich die Erlaubnis erhalten, die kompletten im Cook Inlet liegenden Mineralgewinnungsrechte der Marathon aufzukaufen. Hilcorp betreibt 25 Gasfelder und zudem Gasproduktions-, Vertriebs- und Lagerungsanlagen im Cook Inlet (Quelle: *Hilcorp, DNR Cook Inlet Oil and Gas Activity 2012*).

c) Wettbewerbsstärken

Die DOG-Gruppe verfügt nach Einschätzung der DOG SA über eine gute Ausgangsposition, um sich im Öl- und Gasmarkt Alaskas durchsetzen und ihre Ziele zu erreichen. Maßgeblich dafür sind nach Einschätzung der DOG SA folgende Faktoren:

Die Größe und Verteilung der möglichen Vorkommen

Die DOG SA und die DOG-Gruppe sind der Auffassung, dass die Kitchen Lights Unit (KLU), an der sie die Mehrheitsanteile halten und die sie exploriert, entwickelt, für Gas bereits betreibt und für Öl künftig betreiben will, vermutlich eines der größten Öl- und Gasvorkommen im Cook Inlet ist. Die DOG SA erwartet, dass die KLU zahlreiche Öl- und Gasfelder aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Produktion von Öl und Gas erlauben. Ein Beauftragter des „Department of Natural Resources“ äußerte, dass die KLU einige der aussichtsreichsten „Offshore“-Vorkommen im gesamten Cook Inlet Bassin aufweise (Quelle: *Department of Natural Resources, „Kitchen Lights Unit Default Notice and Cure“ 19 July 2010*). Wegen der Größe der KLU wird die DOG-Gruppe nach Einschätzung der DOG SA in der Lage sein, die Kosten für den Bau von Pipelines, die die Förderplattformen mit den Produktionsanlagen auf dem Festland verbinden, relativ niedrig zu halten.

Die Kenntnis von heimischen Märkten und Wettbewerb

Die zentralen operativen und administrativen leitenden Mitarbeiter der DOG-Gruppe sind seit über 20 Jahren im Öl- und Gasmarkt tätig und zudem nach Auffassung der DOG SA mit den Umweltbestim-

mungen bestens vertraut. Die DOG SA ist der Auffassung, dass diese Kenntnisse über den Markt, Vertragsbedingungen, die Vorkommen und Produktionen und Produktionstechniken der Mitbewerber die DOG-Gruppe in eine starke Position für den Markteintritt versetzen und es ihr ermöglichen, sich langfristig im Markt zu positionieren.

Nachfrage nach Öl und Gas

Die Verfügbarkeit von Gas im Cook Inlet geht derzeit stark zurück - es wird vorausgesagt, dass die Produktion aus den gegenwärtig existierenden Gas- und Ölquellen die Nachfrage in Zukunft nicht mehr bedienen können (Quelle: *PRA Cook Inlet Gas Study*). Deshalb besteht die Notwendigkeit, neue Vorkommen zu erschließen (Quelle: *South-Central Alaska Natural Gas Study, U.S. Dept. of Energy, „South-Central Alaska Natural Gas Study“ June 2004; and 3) DoA 2006 South-Central Energy Forum Summary*). Sofern es zu einer solchen Angebotslücke kommt und die DOG-Gruppe weiterhin Gas und künftig Öl anbieten kann, würde sie von dieser Lücke profitieren.

8. Wesentliche Verträge

Nachstehend sind die wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit genannt, welche die DOG-Gruppe in den letzten beiden Jahren abgeschlossen hat bzw. die heute noch bestehen:

a) Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag

Mit Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 29. Dezember 2015 hat die DOG AG als Alleingesellschafterin der Cornucopia sowie der Corsair Oil & Gas, LLC, Texas, an die DOG SA sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an den beiden Gesellschaften verkauft und übertragen. Der Kaufpreis betrug USD 100.000,00. Als weitere Gegenleistung hat sich die DOG S.A. gegenüber der DOG AG im Sinne einer umfassenden Haftungsfreistellung verpflichtet, die DOG AG von Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag, der Begebung von Finanzinstrumenten, der Inanspruchnahme von Bankfinanzierung und ausstehenden Verbindlichkeiten freizustellen. Dabei erfolgt die Haftungsfreistellung bezüglich Ansprüchen, die nicht aus oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag stehen für den Fall und in dem Umfang, wie die jeweils anspruchsauslösenden Umstände vor Durchführung des Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages entstanden sind. Weiter verpflichtet sich die DOG S.A. der DOG AG in bestimmtem Umfang die zur Anspruchsabwehr notwendigen Kosten zu erstatten. Zum 31. Januar 2016 betragen die Finanzverbindlichkeiten, von denen freizustellen ist, EUR 29,5 Mio. Ferner verpflichtet sich die DOG SA zur Übernahme sämtlicher etwaiger Verpflichtungen der DOG AG aus den unter „IX. 8. c) Verträge zur Aufnahme von Mezzanine-Kapital“ beschriebenen Verträgen der Cornucopia und der Furie Operating zur Aufnahme von Mezzanine-Kapital. Die Freistellungsverpflich-

tung erstreckt sich u.a. auch auf Verbindlichkeiten der DOG AG aus und im Zusammenhang mit den unter „IX. 8. d) Verträge über Namensschuldverschreibungen“ und „IX. 8. e) Abschluss von partiari-schen Darlehen“ beschriebenen Verträgen. Weiterhin haben die Parteien vertraglich geregelt, dass die DOG SA in das unter „IX. 8. b) Management Service Agreement“ beschriebene Management Ser-vice Agreement anstelle der DOG AG eintritt.

b) Management Service Agreement

Die DOG AG hat am 1. März 2012 mit der Cornucopia und der Furie Operating ein „Management Ser-vice Agreement“ abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages war die DOG AG berechtigt, die Geschäf-te der Cornucopia-Gruppe zu leiten und zu bestimmen. Sie kann der Cornucopia-Gruppe bindende Weisungen in Bezug auf die Führung der Geschäfte erteilen. Des Weiteren sollte die DOG AG sich um die Finanzierung der Erdöl- und Erdgasexplorationen der Cornucopia-Gruppe in der Kitchen Lights Unit in Alaska kümmern und bei der Erstellung von staatlich zu genehmigenden Explorationsplänen und deren Verhandlung, bei allen behördlichen Belangen, die mit den Mineralgewinnungsrechten im Zusammenhang stehen, und bei allen operativen Belangen der Exploration und Produktion von Erdöl und Erdgas mitwirken. Um der DOG AG die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu ermöglichen, hat sich die Cornucopia-Gruppe zur laufenden und umfassenden Information über die Entwicklung ihres Geschäfts und insbesondere über etwaige geplante Investitionen verpflichtet. Die DOG AG hat sich bereit erklärt, die Cornucopia-Gruppe von allen Schäden oder Haftungen freizustellen, die in Aus-führung von fehlerhaften oder sonst schädlichen Anweisungen oder Empfehlungen der DOG AG ent- stehen, wenn die DOG AG bei der Erteilung der Anweisungen und Abgabe der Empfehlungen vor-sätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der DOG AG wurde für ihre Leistungen zunächst eine monatliche Vergütung von USD 175.000,00 zugesagt; diese Vergütung wurde jedoch mit Änderungs-vertrag vom 14. August 2013 rückwirkend zum 1. März 2012 auf monatlich USD 200.000,00 erhöht. Außerdem sah der Management Service Vertrag vor, dass der DOG AG alle Kosten erstattet werden, die ihr bei Durchführung ihrer nach dem Management Service Vertrag erbrachten Leistungen entste-hen.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Cornucopia von der DOG AG an die DOG SA mit Vertrag vom 29. Dezember 2015 ist die DOG SA anstelle der DOG AG in das Management Service Agreement eingetreten.

c) Verträge zur Aufnahme von Mezzanine-Kapital

Die DOG AG hat von institutionellen Investoren Mezzanine-Kapital in Höhe von EUR 7,5 Mio. aufge-nommen. Das Mezzanine-Kapital ist mit 7,5 % verzinslich und nach einer Änderung der Bedingungen jährlich kündbar. Im Zusammenhang mit der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Cornu-copia von der DOG AG an die DOG SA mit Vertrag vom 29. Dezember 2015 ist die DOG SA eine

Haftungsfreistellungsverpflichtung gegenüber der DOG AG eingegangen. Diese erstreckt sich u.a. auf vorstehend beschriebene Verbindlichkeiten der DOG AG im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mezzanine-Kapital.

Die Cornucopia und die Furie Operating gemeinsam haben im Juli 2014 - mit dem gesamten Vermögen der Cornucopia besichertes - Mezzanine-Kapital von institutionellen Investoren in Höhe von USD 285,4 Mio. (EUR 228,32 Mio.) für ihren laufenden Geschäftsbetrieb aufgenommen. Dieses Mezzanine-Kapital muss in Höhe von USD 150,0 Mio. (EUR 120 Mio.) mittels aus der Investition dieser Finanzierung erlangter Steuergutschriften (Tax Credits) bis Ende März 2016 zurückgeführt werden. Mit einem Mezzanine-Darlehensgeber über USD 115.151.000,00 besteht eine Vereinbarung dahingehend, dass an diesen Tax Credits 30 Tage nach deren Beantragung veräußert werden und der Kaufpreis mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch verrechnet wird. Auf diese Weise wurde der ursprünglich in Höhe von rund USD 115.151.000,00 bestehende Darlehensbetrag auf nunmehr rund USD 44.024.000,00 (rund EUR 35.219.200,00) zurückgeführt. Bis zum Datum des Nachtrags Nr.1 hat die Cornucopia weitere Tax Credits in Höhe von rund USD 63.199.000,00 (rund EUR 50.559.200,00) beantragt. Der Kaufpreis für Tax Credits im Nennbetrag des ausstehenden Darlehensbetrages in Höhe von rund USD 44.024.000,00 ist 30 Tage nach deren Beantragung mit dem ausstehenden Darlehensbetrag verrechnet worden, so dass diese Verbindlichkeit zum 10. April 2016 erloschen ist. Sollten die Zahlungen aus den Tax Credits nicht in der beantragten Höhe erfolgen, entsteht in entsprechendem Umfang der Differenz wieder eine Verpflichtung gegenüber dem Mezzanine-Darlehensgeber. Das verbleibende Restkapital der Mezzanine-Finanzierung wird jeweils zum Ende eines Quartals, beginnend mit dem 31. Dezember 2015, in Höhe von USD 13,0 Mio. zurückgeführt. Nicht getilgte Beträge sind mit 17,5 % jährlich zu verzinsen. Die Laufzeit dieser Finanzierung endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Es ist geplant, für diese Kapitalrückführung und die Zahlung von Zinsen, die erzielten Produktionserlöse einzusetzen.

Von Mitte November 2015 bis Mitte Februar 2016 hat die DOG SA im Wege einer Privatplatzierung an individuell ausgewählte und angesprochene Anleger eine Anleihe mit einer jährlichen Verzinsung von 6,5 % und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 platziert, die in Höhe von EUR 4.035.000,00 gezeichnet wurde.

d) Verträge über Namensschuldverschreibungen

Um die Finanzierung der Geschäftstätigkeiten der DOG-Gruppe breiter aufzustellen, wurden sieben Zweckgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gegründet. Gründungsgesellschafter dieser sieben Zweckgesellschaften sind jeweils als Komplementärin die Energy Capital Invest Beteiligungsgesellschaft mbH und die DOG KG als Gründungskommanditistin. Bei der Energy Capital Invest Beteiligungsgesellschaft mbH handelt es sich um eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der DOG KG. Der Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaften besteht darin, durch die Ausgabe

von qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen (nachfolgend „**Namensschuldverschreibungen**“ genannt) Fremdkapital aufzunehmen und in gleichartig ausgestattete Namensschuldverschreibungen der DOG AG zu investieren. Die Zweckgesellschaften treten die Ansprüche, die diesen aus den jeweiligen von der DOG AG ausgegebenen Namensschuldverschreibungen zustehen, an ihre Anleger ab. Aufgrund dessen entsteht eine Gesamtschuldnerschaft von jeweiliger Zweckgesellschaft und DOG AG in Bezug auf die Kapitalrückzahlungs- und Verzinsungsansprüche der Anleger, die Namensschuldverschreibungen einer solchen Zweckgesellschaft erwerben.

Die Zweckgesellschaften heißen US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 1 GmbH & Co. KG, US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 2 GmbH & Co. KG, US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 4 GmbH & Co. KG, US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 5 GmbH & Co. KG, US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 6 GmbH & Co. KG sowie US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 7 GmbH & Co. KG. Die Namensschuldverschreibungen der DOG AG vermitteln qualifiziert nachrangige Rechte auf Kapitalrückzahlung. Die Ansprüche der Zweckgesellschaften auf Kapitalrückzahlung werden in Höhe von mindestens 50 % besichert, wobei die Besicherung selbst wieder qualifiziert nachrangig ist und keinen Schutz im Insolvenzfall bietet. Als Gegenstände zur Besicherungen kommen Steuergutschriften, Lease Rights und künftige Erlöse aus Erdöl- und Erdgasproduktion der Cornucopia-Gruppe in Betracht.

Die DOG AG hat zur Tilgung ihrer gesamten Verbindlichkeiten (Anleihekaptal und die restliche Anleihezinsen) aus den an die US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 1 GmbH & Co. KG bis US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 6 GmbH & Co. KG begebenen Namensschuldverschreibungen an Erfüllung statt Aktien der Deutsche Oel und Gas S.A. geleistet. Infolgedessen wurden auf offene Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 107,6 Mio. (zuzüglich maximaler Zinsanspruch von EUR 48 Mio.) insgesamt 11.511.11 Aktien der Deutschen Oel und Gas S.A. an Erfüllung statt geleistet. Diese Aktien stammten aus dem Bestand der DOG SA an eigenen Aktien.

Die von der DOG AG an die Zweckgesellschaften US Öl und Gas Namensschuldverschreibung 7 GmbH & Co. KG derzeit in der Ausgabe befindliche Namensschuldverschreibung besteht aus zwei Tranchen, Tranchen A und B. Die Tranche A ist mit 9 % pro Jahr während der Laufzeit monatsgenau zu verzinsen, während die Tranche B endfällig gestellt ist, das heißt, der Anleger erhält eine um rechnerische Zinsanteile erhöhte Kapitalrückgewähr am Ende der Laufzeit ausgezahlt. Der Beginn der Platzierung der an die siebte Zweckgesellschaft auszugebenden DOG AG-Namensschuldverschreibungen Tranchen A7 und B7 erfolgte Ende Mai 2015. Bis zum Ende der Platzierung wurden Namensschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 8.429.000,00 platziert. Die Tranchen vermitteln einen Anspruch auf unterschiedliche Frühzeichnerboni und teilweise auch auf Treueboni. Die Fälligkeiten von Frühzeichnerbonus, Zinsen, Treuebonus und Kapitalrückzahlungen aus den Namensschuldverschreibungen sowie die auszahlenden Beträge sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Für die DOG AG ergeben sich danach noch folgende Zahlungsverpflichtungen:

DOG AG-NSV 7

Frühzeichnerbonus für Zeichnung bis 31. Juli 2015 (5 % x TEUR 2.214) TEUR 111

Frühzeichnerbonus für Zeichnung vom 1. August 2015 bis 28. August 2015 (4 % x TEUR 2.870)
TEUR 115

Frühzeichnerbonus für Zeichnung vom 29. August 2015 bis 30. September 2015 (3 % x TEUR 3.116)
TEUR 94

DOG AG-NSV 7/Tranche A

Zinsen Namensschuldverschreibung per 30. September 2016 (9 % x TEUR 5.400) TEUR 486

Zinsen Namensschuldverschreibung per 30. September 2017 (9 % x TEUR 5.400) TEUR 486

Zinsen Namensschuldverschreibung per 30. September 2018 (9 % x TEUR 5.400) TEUR 486

Zinsen Namensschuldverschreibung per 30. Juni 2019 (6,75 % x TEUR 5.400) TEUR 366

Kapitalrückgewähr per 30. Juni 2019 TEUR 5.400

DOG AG-NSV 7/Tranche B

Zinsen Namensschuldverschreibung per 30. Juni 2019 (40,95 % x TEUR 2.800) TEUR 1.147

Kapitalrückgewähr per 30. Juni 2019 TEUR 2.800

Im Zusammenhang mit der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Cornucopia von der DOG AG an die DOG SA mit Vertrag vom 29. Dezember 2015 ist die DOG SA eine Haftungsfreistellungsverpflichtung gegenüber der DOG AG eingegangen. Diese erstreckt sich u.a. auf vorstehend beschriebene Verbindlichkeiten der DOG AG im Zusammenhang mit der Emission von Namensschuldverschreibungen.

Die Alaska Oel & Gas NSV 01-2016 SCS („**Alaska Oel & Gas SCS**“) bietet eine Namensschuldverschreibung mit einem Zielkapital von EUR 1.000.000,00 an, wobei das Zielkapital nicht fix ist sondern auch über- oder unterschritten werden konnte („**NSV SCS 1**“). Die NSV SCS 1 folgt einem ähnlichen Konzept wie die durch die sieben GmbH & Co. KGs emittierten Namensschuldverschreibungen. Die Alaska Oel & Gas SCS investiert das eingeworbene Fremdkapital nach Abzug der prospektierten Kosten in den Erwerb der von der Deutschen Oel & Gas S.A. noch zu emittierenden Namensschuldverschreibungen. Die NSV SCS 1 sieht eine jährliche Verzinsung von 5,75 % auf die eingezahlte Zeichnungssumme exklusive. Agio. Das Agio wird nicht verzinst. Die Verzinsung setzt ab dem Erwerb der NSV SCS 1 durch den Anleger ein. Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen entsteht nachträglich mit Ablauf des 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 und ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Entstehung zur Zahlung fällig.

e) Abschluss von partiarischen Darlehen

Die DOG AG hat ein Programm zur Aufnahme von qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehen mit einem ursprünglich geplanten maximalen Gesamtvolumen von EUR 10,0 Mio. aufgelegt. In 2014 wurden EUR 909.000,00 platziert. Die Platzierung ist geschlossen.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile an der Cornucopia von der DOG AG an die DOG SA mit Vertrag vom 29. Dezember 2015 ist die DOG SA eine Haftungsfreistellungsverpflichtung gegenüber der DOG AG eingegangen. Diese erstreckt sich u.a. auf vorstehend beschriebene Verbindlichkeiten der DOG AG im Zusammenhang mit Abschluss von partiarischen Darlehen, so dass die DOG SA hierfür im Verhältnis zur DOG AG mithaftet.

f) Corsair Farmout Agreement

Am 11. Februar 2009 schloss die Furie Operating, die damals noch als Escopeta Oil Co., LLC firmierte, einen Vertrag ab, nach dem ihr eine Beteiligung von 100 % an sechs Mineralgewinnungsrechten (*lease rights*), die sich auf eine Fläche von ca. 26.731 Acres beziehen und zum Corsairblock der KLU sowie zu Teilen des Zentralblocks und des Nordblocks in der KLU gehören, von der Pacific Energy Alaska Operating, LLC. übertragen wurden („**Farmout-Vertrag**“). Nach den Bedingungen des Farmout-Vertrages ist unter anderem vorgesehen, dass, sollte die Furie Operating ihre Beteiligung an einem der Lease Rights an Dritte verkaufen, übertragen oder abtreten, die andere Partei des Farmout-Vertrages berechtigt ist, 20 % der erzielten Erlöse aus dem Verkauf und zusätzlich 20 % der erhaltenen Teilhaberechte (*working interests*), die der Furie Operating nach einem Verkauf, einer Übertragung oder Abtretung verbleiben, zu verlangen. Der Farmout-Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Abschluss des Vertrages kam es zur Insolvenz der Pacific Energy Alaska Operating, LLC. Die DOG SA geht nicht davon aus, dass sich hieraus wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaften der DOG-Gruppe ergeben werden.

g) Operating Agreement (Betriebsführungsvereinbarung)

Am 22. Oktober 2012 trafen die Furie Operating, die Cornucopia und die Taylor Minerals, LLC eine Betriebsführungsvereinbarung („**Operating Agreement**“), gemäß der die Furie Operating als Explorationsunternehmen die Exploration und Entwicklung von Öl und Gas in bestimmten Gebieten als Dienstleister durchführen soll, die im Wesentlichen in der KLU liegen. Die Betriebsführungsvereinbarung ist bindend für spätere Erwerber von Beteiligungsrechten an den Lease Rights. Die Furie Operating erhält eine monatliche Dienstleistungspauschale in der Höhe von USD 50.000,00 in Zeiten, in denen keine Bohrungen durchgeführt werden, und USD 100.000,00, in Zeiten in denen Bohrungen durchgeführt werden. Die Furie Operating kann jederzeit als Betreiber der Explorationen zurücktreten. Die anderen Parteien dieses Vertrages können die Furie Operating durch einen Mehrheitsbeschluss

und sonst nur aus wichtigem Grund als Betreiber abberufen. Ein Abberufungsbeschluss wird nur wirksam, wenn der Furie Operating die Abberufung schriftlich angekündigt wurde und es Furie Operating nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung gelingt, den beanstandeten Fehler zu beseitigen oder, wenn der Fehler eine laufende Betriebstätigkeit der Furie Operating betrifft, den Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung zu beheben. Die Betriebsführungsvereinbarung bleibt so lange in Kraft, wie die Öl- und Gasbohrrechte, auf die sie sich bezieht, bestehen bleiben. Das „Operating Agreement“ und die Gesetze des Staats Alaska (AS 31.05.100 - 31.05.110) sichern dem jeweiligen Explorationsunternehmen Pfandrechte und andere Sicherheiten für die Erstattung von ihr getragener Betriebsausgaben zu. Darüber hinaus bestimmt die Betriebsführungsvereinbarung, dass keine Partei ihre Beteiligung an Öl- und Gasmineralgewinnungsrechten (*Lease Rights*), die von der Betriebsvereinbarung umfasst werden, verkauft, belastet oder überträgt oder anderweitig darüber verfügt, es sei denn eine solche Maßnahme bezieht sich auf die insgesamt einer Partei zustehenden Teilhaberechte (*working interests*) an allen Lease Rights oder einen entsprechenden Anteil an allen Lease Rights. Des Weiteren wurde geregelt, dass eine Partei, die ihre Teilhaberechte ganz oder teilweise veräußern möchte, soweit es nicht um die Bestellung einer Grundschuld oder um eine Übertragung im Wege einer Verschmelzung oder Reorganisation geht, die anderen Parteien vorher zu benachrichtigen hat und die benachrichtigten Parteien sodann ein Vorkaufsrecht an dem zum Verkauf stehenden Teilhaberecht zu den Konditionen und Bedingungen hat, zu denen die verkaufswillige Partei verkaufen will. Das „Operating Agreement“ wurde den Gesetzen von Alaska unterstellt.

h) Lease Assignment and Participation Agreement und zugehörige Verträge

Am 22. Oktober 2010 schlossen die Furie Operating, die Cornucopia (noch unter ihrer vormaligen Firmierung „Escopeta Oil of Alaska, LLC“) und Taylor Minerals LLC ein „Lease Assignment and Participations Agreement“ („**LAPA**“; das ist ein Pacht- und Teilhabevertrag). Aufgrund dieser Vereinbarung verkauften die Furie Operating und die Taylor Minerals („**Abtretende**“) ihre Mineralgewinnungsrechte (*Lease Rights*) an 94.706 Acres Pachtland, das im Cook Inlet, Alaska, gelegen ist, an die Cornucopia und traten ihr diese Rechte ab. Von den 94.706 Acres entfallen 83.394 Acres auf die Kitchen Lights Unit und 11.312 Acres auf einen anderen außerhalb der KLU liegenden Bereich, der „North Alexander Prospect“ genannt wird. Die Mineralgewinnungsrechte vermitteln Teilhaberechte (*working interests*) an den Produktionen von Erdöl und Erdgas von 79 % aus den gepachteten Grundstücken. Das LAPA verpflichtet die Furie Operating dazu, dafür Sorge zu tragen, dass Explorationsbohrungen in der KLU durchgeführt werden. Unter anderem verpflichtet das LAPA die Cornucopia, 100 % der Kosten für die Bohrung des KLU #1 einschließlich der proportional auf die anderen „Working Interests Owners“ entfallenden Anteile zu tragen. Entsprechendes soll für andere Bohrungen in der KLU gelten. Zum Ausgleich für diese Kostentragungspflicht steht Cornucopia das Recht zu, alle Steuergutschriften, die vom Staat Alaska für die Durchführung der von ihr finanzierten Aktivitäten gewährt werden, zu erhalten. Außerdem stehen Cornucopia sämtliche künftigen Erlöse aus der Produktion bis zur Höhe der von ihr

insgesamt getragenen Kosten zu. Erst wenn sie auf diese Weise eine Erstattung ihrer Kosten erhalten hat, sind die anderen „Working Interest Owners“ zu Gewinnanteilen nach Maßgabe ihres „Working Interest“ berechtigt. Das LAPA enthält eine Vertraulichkeitsvereinbarung und räumt den anderen Teilhabeberechtigten ein Vorkaufsrecht für den Fall ein, dass Cornucopia ihren Anteil oder einen Teil ihres Anteils an den Mineralgewinnungsrechten der KLU verkaufen möchte. Das LAPA geht im Konfliktfalle dem „Operating Agreement“ vor und unterliegt ebenfalls dem Recht von Alaska.

Am 29. Juni 2011 wurden die folgenden drei Vereinbarungen in Bezug auf die Inhaberrechte an der KLU und andere Angelegenheiten, wie nachfolgend beschrieben, abgeschlossen.

- Eine Vereinbarung zwischen Denny Davis („**Davis**“) und Lawrence Berry („**Berry**“) und der Cornucopia als Gesellschafterin der Furie Operating, wonach Davis und Berry ihre sämtlichen Rechte an Furie Operating (damals als „Escopeta Oil Co., LLC“ firmierend) an Cornucopia veräußerten und übertrugen. Es wurde des Weiteren vereinbart, die Escopeta Oil of Alaska, LLC in Furie Operating umzufirmieren und den alten Namen auf Davis zurück zu übertragen. Zugleich wurden die der Furie Operating zustehenden Teilhaberechte an der KLU auf Davis und Berry übertragen, sodass der Cornucopia 79 % der Teilhaberrechte verblieben.
- Eine Vereinbarung zwischen Davis, Berry und Furie Operating, die den Verkauf der Mineralgewinnungsrechte an der KLU an die Cornucopia bestätigt und gemäß der Davis einen weiteren Teil seiner Teilhaberechte in Höhe von 1 % an Cornucopia abtritt, womit sich der Anteil der Cornucopia an den Mineralgewinnungsrechten in der KLU auf 80 % erhöhte (Cornucopia hat diese 1 % „Working Interest“ auf die Furie Operating übertragen). Diese Vereinbarung bestätigt zudem, dass die Cornucopia den Teil der Kosten, die an sich von Davis und Berry für die Bohrungen in der KLU #1 und für andere Bohrungen zu tragen wären, übernimmt. Davis und Berry haben den Bedingungen und Konditionen der Betriebsführungsvereinbarung („Operating Agreement“) zugestimmt und haben das Recht zugesagt bekommen, Bohrberichte und -protokolle und andere Informationen zu erhalten und an Meetings, bei denen die Fortschritte der KLU-Projekte besprochen werden, teilzunehmen und Zugang zu den Bohrgebieten zu bekommen. Diese Bestimmung unterliegt dem Recht des Staates Texas.
- Eine Vereinbarung der Cornucopia mit Davis und Berry, in der sich Davis und Berry verpflichteten, die 10 % der Kosten für die Gebühr wegen Verletzung des „United States Jones Act“ im Hinblick auf den Transport der Spartan 151-Hubinsel nach Alaska zu tragen. Die Zahlung der 10 % soll in der Weise erfolgen, dass dieser Betrag von den Davis und Berrys künftig zustehenden Anteilen an den Produktionserlösen in der KLU abgezogen wird.

An folgenden Grundstücken hält die DOG-Gruppe Mineralgewinnungsrechte: ADL 389197, ADL 389196, ADL 389198, ADL 389515, ADL 389189, ADL 389190, ADL 389191, ADL 389192, ADL 389193, ADL 389507, ADL 389513, ADL 389514, ADL 389914, ADL 389915, ADL 389917, ADL 389918, ADL 389919, ADL 389923, ADL 389924, ADL 389925, ADL 389926, ADL 389927, ADL 389928, ADL 389929, ADL 389930, ADL 390374, ADL 390381, ADL 390548, ADL 390554, ADL 391106. Teilhaberechte Dritter an diesen Mineralgewinnungsrechten und Lizenz-/Pachtrechteinhaber Dritter können von der Website der DNR in Alaska abgerufen werden.

i) General Services Agreement

Am 8. / 9. Februar 2011 schlossen die Furie Operating und die Williams Jacobs Management, Inc. („**Dienstleister**“) einen Dienstleistungsrahmenvertrag (nachfolgend „**General Services Agreement**“ genannt), gemäß welchem der Dienstleister der Furie Operating Baupläne, Entwürfe und ähnliche Unterlagen für die Exploration und Produktion von Öl und Gas nach Eingang einer Auftragsbestätigung, die Details über das jeweilige Projekt enthält, zu erstellen hat. Für die Erstellung der Baupläne erhält der Dienstleister eine leistungsbezogene fallweise von den Parteien zu bestimmende Gegenleistung. Die Rechte an Kalkulationen, Spezifikationen und Zeichnungen etc., welcher der Dienstleister für die Furie Operating erstellt, sollen bei dem Dienstleister verbleiben. Furie Operating ist jedoch berechtigt, diese Dokumente so lange zu nutzen, wie sie diese für ihre Geschäftstätigkeiten benötigt. Des Weiteren bleibt der Dienstleister Eigentümer seiner geschützten Informationen und Technologien, die in Verbindung mit der Vereinbarung entwickelt werden und zum Einsatz kommen, es sei denn, die geschützten Informationen werden unter Verwendung von geschützten Informationen der Furie Operating beschafft. Furie Operating ist berechtigt, jeglichen Arbeitsauftrag, der unter dieser Vereinbarung beauftragt wird, mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zu kündigen. Wenn Furie Operating die Vereinbarung aus einem Grund, der nicht auf einem Fehler des Dienstleisters in Ausführung seines Arbeitsauftrags, aufkündigt, muss die Furie Operating dem Dienstleister eine angemessene Entschädigung zahlen. Furie Operating muss keine Entschädigung zahlen, wenn die Kündigung ihren Grund in der Verletzung von dem Dienstleister obliegenden Verpflichtungen hat. Der Dienstleister ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu kündigen, sofern er alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

j) Offshore Daywork Drilling Contract

Am 30. Juli 2013 schloss die Furie Operating einen geänderten und ergänzten Bohrvertrag mit der Spartan Offshore Drilling LLC („**Spartan**“), der zum 17. Juli 2013 in Kraft trat. Nach diesem Vertrag hat die Spartan der Furie Operating die Hubbohrinsel „Spartan Rig 151“ einschließlich Personal und Ausrüstung für Bohrzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Spartan betreibt, verchartert, bemannt die Hubbohrinsel, hält diese in Stand und führt Bohrungen an den Stellen aus, die von der Furie Operating vorgegeben werden. Für die Bohrungen sind der Chief Operating Officer, der Drilling Manager und der

Superintendent der Furie Operating verantwortlich, die die gesamten Bohr- und Explorationstätigkeiten der Furie Operating beaufsichtigen und organisieren. Des Weiteren stellt die Furie Operating zwei weitere unternehmensinterne Angestellte auf der Hubbohrinsel für jede Bohrschicht ab, die die Rechte der Furie Operating gegenüber der Spartan wahrnehmen. Außerdem stellt die Furie Operating einen für die Bohranlage zuständigen Mitarbeiter und einen Umweltingenieur auf der Bohrplattform ab, die für die Überwachung der Bohrungen und die Überwachung des Personals verantwortlich sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Explorationsplan eingehalten wird. Furie Operating zahlt der Spartan eine Vergütung von USD 105.000,00 je Tag, an dem in dem Fördergebiet gebohrt wird. Während der Wintereinlagerung in der Saison vom 15. November bis 1. April eines jeden Jahres, reduziert sich der vorgenannte Tagessatz um die während der Winterzeit eingesparten Betriebskosten. Gemäß diesem Vertrag in der zuletzt gültigen Fassung wurde eine Sicherheit in Höhe von USD 5.463.000,00 (EUR 4,4 Mio.) auf einem separat dafür vorgesehenen Konto gestellt. Darüber hinaus wurde ein standby letter of credit („Standby Akkreditiv“) in Höhe von USD 9 Mio. (ca. EUR 7,2 Mio.) für die Demobilisierung der Hubbohrinsel nach Ablauf des Vertrages ausgestellt. Der Vertrag lief Ende 2015 aus.

Ab dem 1. Januar 2016 wird der Vertrag mit Spartan durch einen neuen Bohrvertrag mit der Nordic Overseas Drilling & Services GmbH, Hamburg ersetzt. Nordic Overseas Drilling & Services GmbH wird der Furie Operating die Bohranlage „Randolph Yost“ inklusive Equipment und Personal verchartern. Die Bohranlage wird in der Nikiski Region im Cook Inlet, Alaska betrieben werden. Der Vertrag läuft für sechs Monate mit der Option einer Verlängerung um weitere sechs Monate, mindestens jedoch bis zur Fertigstellung der am Ende der ersten sechs Monate stattfindenden Bohrung. Hiermit ist für Juli/August 2016 zu rechnen. Die Vertragsparteien beabsichtigen derzeit, den Vertrag nach Fertigstellung der Bohrung zu verlängern.

DOG SA hat für die Furie Operating eine Garantie in Höhe von bis zu USD 21,9 Millionen als Sicherheit zur Absicherung der laufend fälligen Charterraten für die Anmietung der Randolph Yost für die Laufzeit von drei Jahren gestellt.

k) Support Boat Charters

Im Januar 2013 schloss die Furie Operating zwei Charterverträge mit der Ocean Marine Services, Inc. („OMS“) für die Anmietung von zwei Offshore-Schiffen, mit denen Transporte zur und von der Hubbohrinsel durchgeführt werden (*Support Boat Charters*), ab. Diese Schiffe leisten logistische Leistungen, wie zum Beispiel das Transportieren von Material, Ausrüstung und Personal vom Festland zur Spartan Hubbohrinsel. Außerdem werden die Schiffe beim Eintritt eines Unfalls oder Notfalls zur Evakuierung eingesetzt. Die beiden Schiffe sind die Discovery (USCG Official Number 1063001) und die Sovereign (USCG Official Number 618175). Die beiden Charterverträge sind mit Ausnahme der Laufzeit weitgehend identisch. Die Discovery wurde für zwölf Monate und die Sovereign für zehn Monate

angemietet, wobei zugunsten der DOG-Gruppe für jedes Schiff zwei einseitig ausübbarer Verlängerungsoptionen von jeweils zwölf Monaten vorgesehen sind. Die Furie Operating zahlt einen Tagessatz von USD 9.950,00 für die Benutzung der Discovery und von USD 9.995,00 für die Sovereign während der Bohrsaison. Hinzu kommen noch die Kosten für Benzin und Schmiermittel. Während der bohrfreien Wintersaison vom 15. November bis zum 1. April zahlt die Furie Operating einen Tagessatz für die Discovery von USD 5.000,00 und für die Sovereign von USD 5.000,00. Wenn die Sovereign nicht voll bemannt wird, reduziert sich der Tagessatz auf USD 8.500,00. Beide Verträge verlangen von OMS, dass sie die komplette Besatzung stellt, die Schiffe in Stand hält und betreibt. Die Furie Operating setzt die Discovery seit Juli 2011 ein und benutzt die Sovereign seit April 2013.

Die DOG-Gruppe ist von weiteren Verträgen, die außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen, nicht abhängig.

l) „Facilities Installation“-Contract

In 2013 hat die DOG-Gruppe einen Vertrag über die Konstruktion einer monopod Gasplattform, einer Unterwasserpipeline und einer Onshore Produktionsanlage im Cook Inlet in Alaska geschlossen. In Dezember 2014 wurde zwischen den Parteien ein Vergleich über die Zahlung der bis 31. Dezember 2014 ausgeführten Arbeiten geschlossen und die Zahlung geleistet. Anfang 2015 wurde ein neuer Vertrag über den Transport und die Installation der Plattform, der Unterwasserpipeline und der Onshore Produktionsanlage geschlossen. Die Kosten für die Leistungen belaufen sich auf ca. USD 92 Mio. (ca. EUR 73,6 Mio.).

Darüber hinaus ist die DOG-Gruppe Vereinbarungen mit verschiedenen Leistungserbringern im Zusammenhang mit der Aufstellung der Produktionsinfrastruktur eingegangen.

m) Gasabnahmeverträge

Die DOG-Gruppe hat Ende 2015 zwei Gasabnahmeverträge abgeschlossen. Diese sehen für das Jahr 2016 eine Erdgaslieferung zwischen anfänglich 5 bis 15 MMCF (Millionen Kubikfuß) vor und steigern sich ab April 2016 auf 17,4 bis 27,4 MMCF. Diese zwei abgeschlossenen Gasabnahmeverträge haben feste Laufzeiten (ersten Beendigungsmöglichkeit) bis 20. November 2016 bzw. 31. März 2019. Zwei weitere Gasabnahmeverträge wurden in 2016 geschlossen und erhöhen die Erdgasabnahmen um weitere 15 MMCF in 2016 (dieser Vertrag läuft fest bis Ende 2016) und weitere 10 (im Sommer) bis 22 (im Winter) MMCF ab April 2018 (dieser Vertrag läuft bis Ende März 2021 fest mit einer Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre und einem durchschnittlichen Preis von über USD 7,00 pro MMCF/1000). Seit dem Datum der Billigung dieses Prospektes bis zum Datum der Billigung des Nachtrages Nr. 1 hat die Emittentin mehrere weitere Gasabnahmeverträge abgeschlossen.

n) Aktienkauf- und Übertragungsvertrag

Mit Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 30. Dezember 2015 hat die DOG S.A. als Alleinaktionärin der DOG AG sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der DOG AG für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 1.000,00 an die Deutsche Oel & Gas GmbH & Co. KG, Stuttgart übertragen.

9. Anforderungen aus Umweltschutzgründen

Die Exploration und Entwicklung der KLU durch die DOG-Gruppe unterliegen unterschiedlichen Bundes-, Landes- und Ortsgesetzen und Regelungen, die den Schutz der Umwelt regeln. Daraus können sich Schadensersatzpflichten, Kostentragungspflichten und andere für die DOG-Gruppe nachteilige Folgen ergeben.

Fisch- und Naturschutz

Die Geschäftsaktivitäten der DOG-Gruppe finden in Gebieten statt, in denen geschützte Fische und Tiere vorkommen.

Daher kann es dazu kommen, dass sich Genehmigungsverfahren verzögern und Auflagen für den Bau und Betrieb erteilt werden, die die wirtschaftliche oder technische Durchführbarkeit der verschiedenen Explorations- und Entwicklungsaktivitäten negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann sich auch nach Erteilung von Genehmigungen herausstellen, dass die Aktivitäten der DOG-Gruppe geschützte Tier- und Pflanzenarten gefährden oder ihre Verhaltensweisen unerwartet beeinflussen. Außerdem können Lebewesen neu in die Liste geschützter Arten aufgenommen werden. Dies und anderes mehr kann dazu führen, dass die DOG-Gruppe ihre Aktivitäten zumindest vorübergehend einstellen muss, bis die Gefährdungslage beseitigt ist.

10. Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Verfahren waren weder die DOG SA noch die Cornucopia-Gruppe an etwaigen staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) beteiligt, die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DOG SA und/oder der Cornucopia-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

„Jones Act“-Gebühr

Am 13. Oktober 2011 verhängte die „United States Customs and Border Protection“ („CBP“) eine Gebühr in Höhe von USD 15.000.000,00 gegen die Furie Operating wegen eines angeblichen Verstoßes gegen den „United States Jones Act“ (46 United States Code Section 55102), weil die Cornucopia-Gruppe in 2011 eine Hubbohrinsel auf einem Schiff, das unter fremder Flagge lief, von Texas nach Alaska transportierte. Der Jones Act erfordert aber, dass der Transport von Gütern von einem in den USA gelegenen Hafen zu einem anderen in den USA gelegenen Hafen nur mittels eines unter der U.S.-Flagge laufenden Schiffes erfolgen darf. Unter bestimmten Umständen erteilt die CBP eine Sonderfreigabe, die es Schiffen unter fremder Flagge erlaubt, Güter zwischen amerikanischen Häfen zu transportieren. Furie Operating stellte einen Antrag auf eine solche Sonderfreigabe und erhielt diese 2006 auch. Allerdings verzögerte sich der Transport in das Jahr 2011, weshalb die Sondererlaubnis nicht mehr gültig war und auch eine erneute Erteilung versagt wurde. Die DOG-Gruppe hat mittlerweile gegen die Verfügung der CBP am 7. August 2012 Klage beim „United States District Court for the District of Alaska“ erhoben (Case No 3:12-cv-00158-JWS). Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Vorsorglich hat die DOG-Gruppe für die Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Rückstellung in Höhe von rund USD 15,2 Mio. (ca. EUR 12,2 Mio.) gebildet.

Rechtsstreit mit einem deutschen Investor

Am 30. August 2012 schlossen Herr Kay Rieck und die ihm gehörende Furie Petroleum Company, LLC einen Vergleich mit einem deutschen Investor. Auslöser für die diesen Vergleichsschluss zugrunde liegenden Auseinandersetzung war eine Kooperationsvereinbarung, die die gemeinsame Exploration von Öl und Gas in Texas zum Gegenstand hatte. Zu dieser Vereinbarung gab es nach Auseinandersetzungen einen Vergleich. Gesellschaften der DOG-Gruppe sind nicht Parteien dieses Vergleichs.

Zur Sicherung der von ihm behaupteten Zinsansprüche von derzeit rund EUR 7 Mio. aus dem Vergleich begehrt der deutsche Investor im Wege einer in Alaska erhobenen Feststellungsklage, die gegen verschiedene Beklagte, u.a. gegen Furie und Cornucopia gerichtet ist, insbesondere die Feststellungen, dass er (i) zum Erhalt von Erlösen aus der Gasproduktion aus der Kitchen Light Unit berechtigt ist, (ii) Eigentümer einer angemessenen Hypothek an den Alaska lease rights sei und er (iii) ihm eine Beteiligung an den Lease Rights in jener Höhe zustehe, wie sie ihm seiner Ansicht nach aufgrund des Vergleichs zustehen würde, oder dass er alternativ hierzu als Sicherheit dieser Ansprüche 15 % der Gesellschaftsrechte an Cornucopia erhalte und dass (iv) Cornucopia, Furie und Kay Rieck untersagt werde, über die Beteiligungen an den Lease Rights zu verfügen.

Da weder Cornucopia noch Furie den Vergleich unterzeichnet haben, besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren zu ihren Gunsten ausgeht. Sollte das Verfahren dennoch nicht zu ihren Gunsten auszugehen, so besteht ein Zahlungsrisiko aus Zinsen von derzeit rund EUR 7

Mio., welches sich jährlich um rund EUR 1,76 Mio. erhöht. Daneben ist auch denkbar, dass der Investor die zugrundeliegende Forderung von ca. EUR 18 Mio. aus dem Vergleich gegen die DOG-Gruppe geltend macht.

Rechtsstreit wegen einer Vermittlerprovision

Cornucopia führt ein Klageverfahren gegen mehrere Beklagte wegen einer Darlehensforderung. Nach dem Scheitern von Vergleichsverhandlungen haben die Beklagten Widerklage gegen Cornucopia auf Zahlung von USD 4.474.000,00 (ca. EUR 3,6 Mio.) wegen behaupteter Vermittlerhonoraransprüche erhoben. Cornucopia schätzt ihre Erfolgsaussichten hoch ein.

11. Investitionen

Die wichtigsten geplanten Investitionen der DOG-Gruppe in den Jahren 2016 bis 2019, die bereits beschlossen sind, wobei die geplanten Bohrungen in den Jahren 2017 bis 2019 noch der vorherigen Genehmigung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen des Entwicklungsplans für das KLU bedürfen, sind nachfolgend dargestellt:

a) Investitionen in 2016

- Umbau des neu angemieteten Bohrturms Randolph Yost in Singapur für die regulatorischen Auflagen in Alaska (voraussichtliche Kosten: USD 15,0 Mio. (ca. EUR 12,0 Mio.)).
- Transport des Bohrturms Randolph Yost von Singapur ins Cook Inlett, Alaska (voraussichtliche Kosten: USD 7,0 Mio. (ca. EUR 5,6 Mio.)).
- Erstellung von zwei neuen Gas-Entwicklungsbohrungen im Corsairblock einschließlich Flowtest und Produktionsaufnahme (voraussichtliche Kosten USD 64,0 Mio. (ca. EUR 51,2 Mio.))
- Wiedereintritt in das Bohrloch KLU 4 und Erkundung von rohöltragenden Schichten bis zu einer Tiefe von 20.000 Fuß (voraussichtliche Kosten USD 41,0 Mio. (ca. EUR 32,8 Mio.)).
- Wintereinlagerung (voraussichtliche Kosten: ca. USD 20,0 Mio. (ca. EUR 16,0 Mio.)).

Ca. USD 20 Mio. hiervon sollen aus einer bereits bestehenden Finanzierung mit einem Mezzanine-Investor finanziert werden. Weitere ca. USD 56 Mio. sollen aus teilweise bereits beantragten teilweise künftig beantragungsfähigen erwarteten Tax Credits finanziert werden. Für die übrigen Investitionen sollen teilweise Mittel die von der Emittentin aus der Anleiheemission an die DOG-Gruppe ausgereicht werden eingesetzt werden sowie weitere Finanzierungen gesucht werden - zu letzterem laufen derzeit Gespräche. Soweit die erforderlichen zusätzlichen Mittel nicht aufgenommen werden können sollen die Investitionen entsprechend reduziert werden.

b) Investitionen in 2017

- Erstellung von zwei neuen Gas- / Ölexplorationsbohrungen im KLU (voraussichtliche Kosten USD 85,0 Mio. (ca. EUR 68,0 Mio.))
- Herstellung der Öl- und Gasinfrastruktur (Produktionsplattform und Pipeline) (voraussichtliche Kosten USD 62,0 Mio. (ca. EUR 49,6 Mio.))
- Fertigstellung einer Gasentwicklungsbohrung im KLU (voraussichtliche Kosten USD 12,0 Mio. (ca. EUR 9,6 Mio.))
- Produktionsaufnahme der Gasquelle im Bohrloch KLU # 3C (voraussichtliche Kosten USD 8,0 Mio. (ca. EUR 6,4 Mio.))
- Wintereinlagerung (voraussichtliche Kosten: ca. USD 39,0 Mio. (ca. EUR 31,2 Mio.))

Die Investitionskosten sollen aus künftig beantragungsfähig erwarteten Tax Credits finanziert werden. Für die übrigen Investitionen sollen weitere Finanzierungen gesucht werden. Soweit die erforderlichen Mittel nicht aufgenommen werden können, sollen die Investitionen entsprechend reduziert werden.

c) Investitionen in 2018

- Errichtung der Infrastruktur um KLU # 4 (Förderplattform, Pipelines, Verarbeitungsanlage) und Produktionsaufnahme (voraussichtliche Kosten USD 179,0 Mio. (ca. EUR 143,2 Mio.))
- Erstellung von zwei Ölexplorationsbohrungen im KLU (voraussichtliche Kosten USD 65,0 Mio. (ca. EUR 52,0 Mio.))
- Wintereinlagerung (voraussichtliche Kosten: ca. USD 40,0 Mio. (ca. EUR 32,0 Mio.))

Die für diese Investitionen erforderlichen Mittel sollen aus künftig beantragungsfähigen erwarteten Tax Credits finanziert werden sowie weitere Finanzierungen gesucht werden. Soweit die erforderlichen Mittel nicht aufgenommen werden können, sollen die Investitionen entsprechend reduziert werden.

d) Investitionen in 2019

- Erstellung von zwei Ölexplorationsbohrungen im KLU (voraussichtliche Kosten USD 65,0 Mio. (ca. EUR 52,0 Mio.))
- Produktionsaufnahme einer weiteren Ölquelle im Bohrloch KLU # 4B (voraussichtliche Kosten USD 15,0 Mio. (ca. EUR 12,0 Mio.))
- Wintereinlagerung (voraussichtliche Kosten: ca. USD 40,0 Mio. (ca. EUR 32,0 Mio.))

Die für diese Investitionen erforderlichen Mittel sollen aus künftig beantragungsfähigen erwarteten Tax Credits finanziert werden sowie weitere Finanzierungen hierfür gesucht werden. Soweit die erforderli-

chen Mittel nicht aufgenommen werden können, sollen die Investitionen entsprechend reduziert werden.

12. Mitarbeiter

Derzeit sind bei der DOG-Gruppe insgesamt 24 Mitarbeiter ohne die Verwaltungsräte angestellt. Davon entfallen sämtliche 24 angestellten Mitarbeiter (3 Management, 3 Verwaltung, 18 operativ tätige Mitarbeiter) auf die Cornucopia-Gruppe in den USA. Die DOG SA selber hat neben den Verwaltungsräten keine Angestellten. Die Mitarbeiter der Cornucopia-Gruppe sitzen alle in den USA.

X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GARANTIN

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Die DOG SA, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburgischen Recht mit Sitz in der 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen in das Handelsregister von Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Registernummer B 179408 seit dem 29. Juli 2013, ist aktive Holdinggesellschaft der DOG-Gruppe.

Das Geschäftsjahr der DOG SA entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Garantin und ihre Tochtergesellschaften treten im Geschäftsverkehr unter ihren gesetzlichen Bezeichnungen sowie unter „Deutsche Oel & Gas“ auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Hinsichtlich des Gegenstands des Unternehmens der Garantin wird auf die Ausführungen unter „IX. 1. Allgemeine Informationen und Entwicklung der DOG-Gruppe“ verwiesen.

2. Historische Entwicklung der heutigen Garantin

Die Garantin hält 100 % der Gesellschaftsanteile der Emittentin. Für eine Beschreibung der Historie der Gruppe, eine Übersicht der Gruppenstruktur und der jüngsten gesellschaftsrechtlichen Ereignisse der DOG-Gruppe wird auf den Abschnitt „VI. 2. Historische Entwicklung der Emittentin“ sowie den Abschnitt „IX. 1. Allgemeine Information und Entwicklung der DOG-Gruppe“ verwiesen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Garantin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind, aufgelistet: Die DOG-Gruppe hat in der zweiten Novemberhälfte 2015 mit der Produktion von Erdgas begonnen. Sie erzielt seit Ende 2015 Produktionserlöse aus der Produktion von Gas. In diesem Zusammenhang hat die Furie Operating zum Datum dieses Prospektes zwei Gasabnahmeverträge abgeschlossen. Zwei weitere Verträge sollen noch bis März diesen Jahres geschlossen werden.

3. Angaben über das Kapital der Garantin

Derzeit EUR 500.000.000,00. Es ist eingeteilt in 145.435.692 Klasse A Aktien und 219.564.308 Klasse B Aktien, 10.000.000 Klasse C Aktien und 125.000.000 Klasse D Aktien, mit einem anteiligen Betrag am Gesellschaftskapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Sie sind voll eingezahlt

4. Organe der Garantin

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (*Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales* – im Folgenden das „**Gesetz von 1915**“) in seiner aktuellen Fassung, der Satzung der Gesellschaft sowie ggf. in einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

a) Überblick

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Er hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder nützlich erscheinen und die nicht ausdrücklich durch das Gesetz, aufgrund der Satzung oder einer Entscheidung der zuständigen Organe der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Verstoßen die Mitglieder des Verwaltungsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gesamtschuldnerisch entweder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten auf Schadensersatz. Sie können von dieser Haftung nur freigesprochen werden, wenn sie an der Pflichtverletzung nicht beteiligt waren, wenn sie die Verletzung nicht zu vertreten haben und wenn sie die Pflichtverletzung bei der nächsten Gesellschafterversammlung ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme bekanntgegeben haben.

b) Verwaltungsrat

Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrat der DOG SA aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen. In dem Fall, dass die Gesellschaft nur einen Aktionär besitzt, kann die Gesellschaft durch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied verwaltet werden, wobei alle Entscheidungen in diesem Fall wirksam durch dieses Verwaltungsratsmitglied getroffen werden können.

Die Gesellschafterversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A und Klasse B bestimmen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und, nach Belieben, einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner kann der Verwaltungsrat einen Sekretär ernennen, der nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und der verantwortlich ist für die Redaktion der Protokolle der Versammlungen des Verwaltungsrats und der Versammlungen der Aktionäre.

Gegenwärtig besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Sie sind von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt und bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens sechs Jahre, ist zulässig. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mit oder ohne Begründung jederzeit durch eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung abberufen und ersetzt werden. Im Falle einer Vakanz eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Pension oder aus einem Grund können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder durch eine mehrheitliche Abstimmung ein Verwaltungsratsmitglied bestimmen, um diese Vakanz bis zur nächsten Gesellschafterversammlung zu füllen.

Der Verwaltungsrat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Versammlung des Verwaltungsrats per Telefonkonferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel, bei denen alle an der Versammlung teilnehmenden Personen sich gegenseitig hören können, teilnehmen. Die Versammlung kann auch ausschließlich durch Telefonkonferenz gehalten werden. Die Teilnahme an einer Versammlung durch solche Mittel ist der persönlichen Anwesenheit an einer solchen Versammlung gleichgestellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse auf einem oder mehreren ähnlichen Dokumenten im Umlaufverfahren treffen, wenn sie ausdrücklich schriftlich, durch Kabel, Telegramm, Telex oder Fax oder auf ähnlichen Kommunikationswegen bestätigt werden. Die Gesamtheit wird das Protokoll darstellen, welches die Sitzung belegt.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat seinen Mitgliedern seine Befugnisse zur täglichen Geschäftsführung sowie der Vertretung der Gesellschaft in der Verwaltung dieser Geschäfte mit vorheriger Genehmigung der Gesellschafterversammlung jedem Mitglied des Verwaltungs-

rates übertragen, welches Ausschüsse bilden kann, die unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verwaltungsrat verfügen kann.

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Unterschrift des alleinigen Verwaltungsratsmitglieds oder, falls es mehr als ein Verwaltungsratsmitglied gibt, durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern. Für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern (namentlich Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A und Verwaltungsratsmitglieder der Klasse B) vorgesehen hat, wird die Gesellschaft durch die alleinige Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds der Klasse A oder durch die gemeinsame Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds der Klasse A und eines Verwaltungsratsmitglieds der Klasse B verpflichtet. Die Gesellschaft wird auch durch die einzelne oder gemeinsame Unterschrift jeder Person verpflichtet, der vom Verwaltungsrat spezielle Unterschriftsvollmacht gewährt wurde.

Während einer Dauer von fünf Jahren ist der Verwaltungsrat ermächtigt, weitere Aktien, Aktienklasse und jegliche anderen Finanzinstrumente auch mehrmals auszugeben gemäß Bedingungen und Konditionen die er eigenmächtig festlegt, und insbesondere ohne dass jegliche Vorzugsrechte hinsichtlich der Zeichnung der Aktien oder der Finanzinstrumente existierenden Aktionären zugestanden werden müssten, wobei der Verwaltungsrat aber stets die Grenze des Höchstbetrags des genehmigten Kapitals respektieren muss (gegenwärtig EUR 1.500.000.000,00). Soweit der Verwaltungsrat gemäß der vorgenannten Ermächtigung solche Ausgaben ohne Gewährung von Vorzugsrechten zu Gunsten bestehender Aktionäre unternimmt, muss er gemäß Art. 32-3 (5) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einen Spezialbericht an die Aktionärshauptversammlung kommunizieren. Der Verwaltungsrat kann jegliche dafür ermächtigte Verwalter oder jegliche andere ermächtigte Personen damit beauftragen, für die Gesellschaft die Ausgabe von neuen Aktien oder anderen Finanzinstrumenten zu unternehmen und abzuwickeln, Zahlungen für die Kapitalerhöhungen oder für andere Finanzinstrumente entgegenzunehmen, und all solche Kapitalerhöhungen und Ausgaben von Finanzinstrumenten notariell beurkunden zu lassen und sie dementsprechend im Aktienregister aufnehmen lassen. Der Verwaltungsrat informiert die jährliche ordentliche Hauptversammlung über die im betreffenden Jahr so erfolgten Operationen.

Gegenwärtige Mitglieder

Derzeit besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, den gleichen drei Personen wie bei der Emittentin.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Garantin werden unten im Abschnitt „VI. BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE, 5. Wesentliche Verträge“ dargestellt.

Aus den Vereinbarungen zwischen Gesellschaften, die von Herrn Rieck kontrolliert werden, können sich Interessenkonflikte für Herrn Rieck ergeben, z.B. wenn es zu Auseinandersetzungen über Pflichten aus den Vereinbarungen kommt. Über die dort dargestellten potenziellen Interessenkonflikte hinaus gibt es keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihren sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der DOG SA.

c) Gesellschafterversammlung

Einführung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Aktionäre.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre wird gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung und der Satzung der Gesellschaft am Firmensitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einberufung festgelegt wird, am letzten Freitag im Juni jedes Jahres um 11:00 Uhr und zum ersten Mal in 2014 abgehalten. Falls dieser Tag auf einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, wird die jährliche Gesellschafterversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Andere Versammlungen können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen Versammlung angegeben ist.

Jede Stückaktie gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Änderung der Nationalität der Gesellschaft oder die Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Aktionäre.

Für eine ordentliche Gesellschafterversammlung sieht das Gesetz grundsätzlich keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung vor.

Für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, d.h. eine solche, die eine Änderung der Statuten mit sich zieht, ist dagegen ein Mindestquorum gesetzlich vorgesehen, wonach für die Beschlussfähigkeit der Versammlung mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss (Artikel 67-1 § 2 des Gesetzes von 1915).

Nach dem Gesetz von 1915 erfordern Beschlüsse der außerordentlichen Gesellschafterversammlung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Zu diesen Beschlüssen, die eine Änderung der Statuten nach sich ziehen, gehören insbesondere:

- Kapitalerhöhungen,
- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Während einer Dauer von fünf Jahren ist der Verwaltungsrat ermächtigt, weitere Aktien, Aktienklasse und jegliche anderen Finanzinstrumente auch mehrmals auszugeben gemäß Bedingungen und Konditionen die er eigenmächtig festlegt, und insbesondere ohne dass jegliche Vorzugsrechte hinsichtlich der Zeichnung der Aktien oder der Finanzinstrumente existierenden Aktionären zugestanden werden müssten, wobei der Verwaltungsrat aber stets die Grenze des Höchstbetrags des genehmigten Kapitals (gegenwärtig EUR 1.500.000.000,00) respektieren muss. Soweit der Verwaltungsrat gemäß der vorgenannten Ermächtigung solche Ausgaben ohne Gewährung von Vorzugsrechten zu Gunsten bestehender Aktionäre unternimmt, muss er gemäß Art. 32-3 (5) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einen Spezialbericht an die Aktionärshauptversammlung kommunizieren. Der Verwaltungsrat kann jegliche dafür ermächtigte Verwalter oder jegliche andere ermächtigte Personen damit beauftragen, für die Gesellschaft die Ausgabe von neuen Aktien oder anderen Finanzinstrumenten zu unternehmen und abzuwickeln, Zahlungen für die Kapitalerhöhungen oder für andere Finanzinstrumente entgegenzunehmen, und all solche Kapitalerhöhungen und Ausgaben von Finanzinstrumenten notariell beurkunden zu lassen und sie dementsprechend im Aktienregister aufnehmen lassen. Der Verwaltungsrat informiert die jährliche ordentliche Hauptversammlung über die im betreffenden Jahr so erfolgten Operationen.

Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen werden.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt grundsätzlich durch den Verwaltungsrat. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von

sechs Monaten vor Jahresabschluss (d.h. in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres) zum durch die Statuten vorgesehenen Termin statt. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat in freiem Ermessen über die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

Das Gesetz von 1915 gibt daneben auch dem Kontenkommissars (*commissaire aux comptes*) das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Praxis entsteht ein solches Recht grundsätzlich erst, wenn der Kontenkommissar den Verwaltungsrat erfolglos zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung aufgefordert hat.

Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Grundkapitals halten, können ebenfalls die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vom Verwaltungsrat oder vom Kontenkommissar verlangen.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung muss die Tagesordnung enthalten und den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Gesellschafterversammlung angeben.

Die Einladung von Inhaberaktionären ist unter Nennung der Tagesordnung mit mindestens zweimal mit einem Intervall von acht Tagen und mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* und einer luxemburgischen Zeitschrift bekannt zu geben. Für Gesellschaften, die an einer Börse gelistet sind, beträgt diese Frist 30 Tage.

Namensaktionäre sind mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung einzuladen, per einfachem Brief, sofern die Einladung auch im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* und einer luxemburgischen Zeitschrift wie oben genannt bekannt gegeben wird. Gemäß Art. 70 Abs. 6 des abgeänderten Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 braucht die Gesellschaft im Fall solcher Bekanntgabe die Erfüllung dieser Formalität nicht zu beweisen. Sofern alle Aktionäre Namensaktionäre sind und die oben genannten Veröffentlichungen nicht erfolgen, können die Namensaktionäre per eingeschriebenen Brief eingeladen werden. Für Gesellschaften, die an einer Börse gelistet sind, genügt ein einfacher Brief, wobei die Gesellschaft auf einen solchen zugunsten modernerer Kommunikationsmittel (z.B. elektronische Post) verzichten kann.

Sofern alle Aktionäre bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und sofern sie bestätigen, über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden zu sein, kann die Gesellschafterversammlung laut Satzung ohne vorherige Bekanntgabe oder Publikation gehalten werden.

Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den vierzehnten Tag vor der Gesellschafterversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei

Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Weder das luxemburgische Recht noch die Satzung der Gesellschaft beschränken das Recht nicht in Luxemburg ansässiger oder ausländischer Inhaber von Aktien, die Aktien der Gesellschaft zu halten oder die mit ihnen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Das luxemburgische Recht erfordert grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Aktionäre bei nachteiliger Änderung der Rechte der Inhaber der Aktien.

In der Satzung der Gesellschaft gibt es keine Bedingungen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften.

5. Corporate Governance

Die Luxemburger Börse hat Corporate Governance Prinzipien ausgearbeitet, die anwendbar sind auf luxemburgische Gesellschaften, deren Aktien zum Handel notiert sind. Da die Aktien der Emittentin nicht notiert sind, sind die Corporate Governance Prinzipien hier nicht anwendbar. Die Emittentin hält diese Corporate Governance Prinzipien daher nicht ein.

6. Hauptaktionäre

Die Aktionärsstruktur der Garantin sieht zurzeit folgendermaßen aus, wobei die Angaben, soweit sie sich nicht auf Organmitglieder beziehen, auf den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen beruhen:

Anzahl der Namensaktien 500.000.000

Name	Anzahl Aktien	in %
Alecto Ltd., Dubai *	145.125.692 (Klasse A)	29,03
	149.444.308 (Klasse B)	29,89
	6.547.955 (Klasse C)	1,30
	86.377.778 (Klasse D)	17,28
Gesellschaft	25.856.000	5,17

	(Klasse B)	
Streubesitz	310.000	0,0006
	(Klasse A)	
	44.264.000	8,85
	(Klasse B)	
	3.452.045	0,69
	(Klasse C)	
	38.622.222	7,72
	(Klasse D)	
Summe	500.000.000	100,00

* Alleiniger Gesellschafter der Alecto Ltd., Dubai, ist Herr Rieck. Herrn Rieck, der Verwaltungsratsmitglied der Garantin ist, werden sämtliche von der Alecto Ltd., Dubai, gehaltenen Anteile an der Garantin zugerechnet.

Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht, unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Aktien gibt es bei der DOG SA nicht.

7. Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss der DOG AG zum 31. Dezember 2013 wurde nach IFRS aufgestellt und von Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Seemannstraße 8, 04317 Leipzig (nachfolgend „**Deloitte & Touche**“ genannt), geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse für die DOG SA zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 nach Luxemburger Bilanzierungsvorschriften aufgestellt. Diese Abschlüsse wurden von International Audit Services S.a.r.l., 15, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg (nachfolgend „**IAS**“ genannt), geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Deloitte & Touche ist kraft Gesetzes Pflichtmitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin. IAS ist eingetragenes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Luxemburg (Institut des Réviseurs d'Entreprises, Cabinet de Revision Agréé).

Die Hauptversammlung der Garantin am 29. September 2015 hat die RSM Audit Luxembourg S.à.r.l. mit Sitz in 6 r. Adolphe, 1116 Luxembourg, Luxembourg als neuen Wirtschaftsprüfer bis zur Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2015 (einschließlich) bestellt.

XI. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GARANTIN

1. Wichtigste Märkte

Hinsichtlich der Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die DOG-Gruppe tätig ist, wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 3. Wichtigste Märkte“ verwiesen.

2. Haupttätigkeitsbereiche

Hinsichtlich der Beschreibung der Haupttätigkeitsbereiche der Garantin wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 4. Haupttätigkeitsbereiche der DOG-Gruppe: Exploration der Kitchen Lights Unit“ verwiesen.

3. Unternehmensstrategie

Hinsichtlich der Unternehmensstrategie der Garantin und der DOG-Gruppe wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 6. Unternehmensstrategie“ verwiesen.

4. Wettbewerbsstärken

Hinsichtlich der Wettbewerbsstärken, über die die Garantin nach eigener Einschätzung verfügt, wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 7. c) Wettbewerbsstärken“ verwiesen.

5. Wesentliche Verträge

Hinsichtlich der Beschreibung der wesentlichen Verträge der Garantin bzw. der DOG-Gruppe wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 8. Wesentliche Verträge“ verwiesen.

6. Investitionen

Seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses der Garantin zum 31. Dezember 2014 hat die Garantin im Jahr 2015 nachfolgende wesentliche Investitionen getätigt:

- Errichtung der Infrastruktur zur Förderung von Erdgas und -öl:
 - Erdgas /-öl-Verarbeitungsanlage (voraussichtliche Kosten: USD 21,0 Mio. (ca. EUR 16,8 Mio.)).
 - Produktionsplattform am Standort KLU#3 (voraussichtliche Kosten: USD 71,0 Mio. (EUR 56,8 Mio.)).

- Verbindungspipeline zwischen der Produktionsplattform und der Verarbeitungsanlage (voraussichtliche Kosten: USD 72,0 Mio. (EUR 57,6 Mio.)).
- Erkundungsbohrung KLU#5 im Central Block (voraussichtliche Kosten: USD 14,0 Mio. (EUR 11,2 Mio.)).
- Durchführung und sukzessive Auswertung einer 3D Seismic (voraussichtliche Kosten: USD 20,0 Mio. (EUR 16,0 Mio.)).

Hinsichtlich der wichtigsten künftigen Investitionen der Garantin bzw. der DOG-Gruppe, die bereits beschlossen sind, wird auf die Ausführungen zu der DOG-Gruppe unter „IX. 11. Investitionen“ verwiesen.

Diese Investitionen sollen vollständig durch die Aufnahme von Fremdkapital, z.B. die Aufnahme von Mezzanine-Kapital oder die Begebung von Unternehmensanleihen, finanziert werden.

7. Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden

Hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten / Verfahren vor Verwaltungsbehörden der Garantin bzw. der DOG-Gruppe wird auf die Beschreibung der DOG-Gruppe unter „IX. 10. Rechtsstreitigkeiten“ verwiesen.

XII. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER GARANTIN

Nachfolgend werden ausgewählte Finanzdaten abgebildet, welche den geprüften Einzelabschlüssen der DOG SA zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entstammen und im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) erstellt wurden. Ein neuerer Abschluss ist nicht verfügbar.

Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher eventuell nicht zu den angegebenen Summen auf.

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	1. Januar - 31. Dezember 2014 LUX GAAP (geprüft)	1. Januar - 31. Dezember 2013 LUX GAAP (geprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	930.802	5.175
Zinsaufwendungen	415	40
Ertragssteuern	0	3.210
Periodengewinn	499.419.783	0

Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR)	31. Dezember 2014 LUX GAAP (geprüft)	31. Dezember 2013 LUX GAAP (geprüft)
Aktiva		
Anlagevermögen	1.216.356.801	0
Umlaufvermögen	53.643.198	29.386
Forderungen	49.930.813	4.784
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.712.385	24.603
Summe	1.269.999.999	29.386
Passiva		
Kapital und Rücklagen	1.255.115.014	21.001

Rückstellungen für Verbindlichkeiten und Belastungen	294.840	8.385
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten	14.590.145	0
Summe	1.269.999.999	29.386

XIII. BESICHERUNG

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen (z.B. etwaigen Schadensersatzansprüchen von Anleihegläubigern) werden wie nachfolgend beschrieben besichert.

1. Sicherheitengeber

Sicherheitengeber sind die Emittentin, die DOG SA, Cornucopia und Furie Operating (nachfolgend zusammen die „**Sicherheitengeber**“ genannt).

Cornucopia ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Texas, USA, eingetragen in das Handelsregister von Texas (*Office of the Secretary of State*) unter der Registrierungsnummer 800681197. Cornucopia wurde unter der Firma Escopeta Oil of Alaska LLC am 14. Juli 2006 gegründet. Die eingetragene Geschäftsadresse lautet 350 North Paul St Suite 2900, Dallas, Texas 75201, Telefon: +1 (0) 281-957-9812. Ihr eingetragener Vertreter ist CT Corporation System. Die Adresse der Hauptniederlassung lautet 100 Enterprise Avenue, League City, Texas 77573. Cornucopia tritt unter der Geschäftsbezeichnung „Cornucopia“ auf. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis 31. Dezember des folgenden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Alleinige Gesellschafterin von Cornucopia ist die DOG SA..

Furie Operating ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Texas, USA, eingetragen in das Handelsregister von Texas (*Office of the Secretary of State*) unter der Registrierungsnummer 706013222. Furie Operating wurde unter der Firma Escopeta Oil Co., LLC am 15. Dezember 1999 in Texas gegründet und am 21. September 2011 in Furie Operating Alaska, LLC umfirmiert. Die Geschäftsadresse lautet 350 North Paul St Suite 2900, Dallas, Texas 75201, Telefon: +1 (0) 281-957-9812. Ihr eingetragener Vertreter ist CT Corporation System. Die Adresse der Hauptniederlassung lautet 100 Enterprise Avenue, League City, Texas 77573. Furie Operating tritt unter der Geschäftsbezeichnung „Furie Operating Alaska“. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis 31. Dezember des folgenden Jahres. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Alleiniger Gesellschafterin von Furie Operating ist Cornucopia.

Die DOG SA sowie die Geschäftstätigkeiten von Cornucopia und Furie Operating werden im Detail unter „IX. BESCHREIBUNG DER DOG-GRUPPE“ beschrieben.

2. Beschreibung der Sicherheiten

Die Sicherheitengeber werden ihre sämtlichen Ansprüche aus verschiedenen Versicherungen, die einzelne Risiken aus der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe abdecken sollen, an einen Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger abtreten. Die entsprechenden Versicherungsverträge sollen innerhalb von sechs Wochen nach Platzierungsbeginn geschlossen und die Ansprüche aus den Versicherungen sodann an den Treuhänder abgetreten werden.

Die Emittentin und die DOG SA, die Cornucopia und die Furie Operating haben die folgenden Versicherungen abgeschlossen, um einzelne operative Risiken aus der Geschäftstätigkeit der DOG-Gruppe abzusichern:

Prospekt-Haftpflichtversicherung (POSI - Public Offering Security Insurance)

Versicherungsnehmer: Emittentin

Versicherungssumme: EUR 50,0 Mio. (aufgeteilt in eine Grund- und eine Excedentenversicherung)

Die Emittentin hat eine Vermögensschadendeckung für ein emittierendes Unternehmen mit folgenden Deckungsbausteinen abgeschlossen: D&O-Deckung (für Fehler eigener Manager), E&O (für Fehler bei Anleiheemission ggü. Anleihegläubigern, der Investmentbank) inkl. Eigenschadendeckung zugunsten der Emittentin.

Forderungsausfallversicherung (Trade Credit Insurance)

Versicherungsnehmer: Emittentin

Versicherungssumme : EUR 3,5 Mio. p. a.

Das wirtschaftliche Risiko und der mögliche Ausfall oder die Insolvenz eines Teils der regionalen Energieversorger, mit denen derzeit Abnahmeverträge bestehen, wegen Nichtzahlung aller fakturierter und gelieferter Gasmengen soll hiermit versichert werden.

Betriebsunterbrechungsversicherung (Business Interruption BI)

Versicherungsnehmer: Emittentin und Furie Operating Alaska, LLC als Mitversicherte

Versicherungssumme: Grundversicherung über USD 41,5 Mio. und Excedentenversicherung über EUR 25,0 Mio.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung soll den Ausfall der täglichen Gasproduktion wegen Unterbrechung durch Wetter, technischen Defekt oder sonstigen Beschädigungen der Förderanlagen von Dritten und den daraus entstehenden Einnahmehausfall bis zur endgültigen Wiederherstellung der Produktionskapazitäten absichern.

Versicherung bestimmter operativer Bohrrisiken:

Versicherungsnehmer: Furie Operating (zugleich Empfänger der Versicherungsleistung)

Versicherungssumme: bis 200 Mio USD

Selbstbehalt: bis 1,25 Mio USD

Versichert sind Kosten, um außer Kontrolle geratene Bohrquellen wieder unter Kontrolle zu bringen, einschließlich Kosten für die Beseitigung von bestimmten Umweltschäden und Mehrkosten für die Neuerschließung der Bohrquelle. Keine Versicherung des Bohrequipments oder der Förderanlagen selbst

Bis zum Datum des Nachtrags Nr. 1 hat die Emittentin Versicherungsverträge zum Abschluss der Prospekt-Haftpflichtversicherung (POSI - Public Offering Security Insurance), der Forderungsausfallversicherung (Trade Credit Insurance) und der Betriebsunterbrechungsversicherung (Business Interruption BI) geschlossen. Der Versicherungsvertrag für die Versicherung bestimmter operativer Bohrrisiken besteht bereits, da das Vorhalten einer solchen Versicherung Voraussetzung der Genehmigung zum Bohren ist. Die weiteren im Treuhandvertrag vorgesehenen Versicherungen, die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Treuhänder und die Political Risk Insurance, hat die Emittentin nicht abgeschlossen.

Sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungen sollen zur Besicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen von den Sicherheitengebern an den Treuhänder abgetreten werden.

Die Sicherheitengeber bestellen nach Maßgabe des Treuhandvertrages vom 18. März 2016 die TB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Innugstraße 11 – 13, 21244 Buchholz i.d. Nordheide, als Treuhänder (nachfolgend der „**Treuhänder**“), dessen Aufgabe es ist, die Sicherheiten im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben und nach Maßgabe der Regelungen des Treuhandvertrages die ordnungsgemäße Verwendung etwaiger Versicherungsleistungen sicherzustellen. Mit Zeichnung der Anleihe stimmt jeder Anleihegläubiger dem Abschluss des Treuhandvertrages und der Bestellung des Treuhänders ausdrücklich verbindlich zu und bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich mit Ausübung der Rechte unter dem Treuhandvertrag. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Sämtliche Versicherungsleistungen werden durch Anweisung der Sicherheitengeber an die jeweiligen Versicherer auf das Treuhandkonto gezahlt. Der Treuhänder prüft sodann, ob und in welchem Umfang eine Auszahlung an den jeweiligen Rechnungsersteller zur Schadensabwehr oder Schadensbeseitigung erforderlich ist. Im Übrigen verbleiben etwaige Versicherungsleistungen als Zins- und Tilgungsreserve zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger auf dem Treuhandkonto.

3. Treuhandvertrag

SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG

zwischen

Deutsche Oel & Gas I S.A.

als Anleiheschuldner

und

DEUTSCHE OEL & GAS S.A.

als Sicherheitengeber 1

CORNUCOPIA OIL & GAS, LLC

als Sicherheitengeber 2

FURIE OPERATING ALASKA, LLC

als Sicherheitengeber 3

sowie

TB TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

als Sicherheitentreuhänder

Dieser Sicherheitentreuhandvertrag (nachfolgend der **Vertrag** genannt) wird geschlossen zwischen:

- (1) **Deutsche Oel & Gas I S.A.**, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht mit Geschäftsadresse in: 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (nachfolgend die **Emittentin** oder der **Anleiheschuldner** genannt);
- (2) **DEUTSCHE OEL & GAS S.A.**, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht mit Geschäftsadresse in: 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (nachfolgend der **Sicherheitengeber 1** genannt);
- (3) **CORNUCOPIA OIL & GAS, LLC**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach texanischem Recht mit Geschäftsadresse in: 100 Enterprise Avenue, League City, Texas, USA (nachfolgend der **Sicherheitengeber 2** genannt);
- (4) **FURIE OPERATING ALASKA, LLC**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach texanischem Recht mit Geschäftsadresse in: 100 Enterprise Avenue, League City, Texas, USA (nachfolgend der **Sicherheitengeber 3** und gemeinsam mit dem Sicherheitengeber 1 und 2

die **weiteren Sicherheitengeber** und die **weiteren Sicherheitengeber** zusammen mit dem Anleiheschuldner die **Sicherheitengeber** genannt);

und

- (5) **TB TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt mit Geschäftsadresse in: Innungstrasse 11, 21244 Buchholz (nachfolgend der **Sicherheitentreuhänder** genannt).

Die Emittentin, die weiteren Sicherheitengeber und der Sicherheitentreuhänder werden nachfolgend auch **Parteien** und jeweils einzeln **Partei** genannt.

PRÄAMBEL

- (A) Die Emittentin möchte auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000 (ISIN: DE000A18X5C7) ausgeben (nachfolgend die Anleihe genannt). Grundlage der Anleihe sind die diesem Vertrag als Anlage (A) (Anleihebedingungen) im Entwurf beigefügten Anleihebedingungen (nachfolgend die Anleihebedingungen genannt), die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (B) Zur Besicherung der Rechte und Ansprüche der Anleihegläubiger (wie nachfolgend definiert) aus der Anleihe beabsichtigt die Emittentin, Sicherheiten nach den Regelungen dieses Vertrages zu stellen. Dieser Vertrag regelt darüber hinaus die Rechte und Pflichten des Sicherheitentreuhänders für die Ausübung seiner Funktionen.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

SICHERHEITENTREUHAND

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN / AUSLEGUNG

- 1.1 **Definitionen.** Definierte Begriffe und Auslegungsbestimmungen in den Anleihebedingungen gelten auch in diesem Vertrag, soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt. Für diesen Vertrag gelten darüber hinaus die folgenden Definitionen:

Begriff	Definition
Anleihegläubiger	sind alle Gläubiger unter der Anleihe.
Besicherte Forderungen	sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen (bedingte und unbedingte) der Anleihegläubiger gegen-

	über der Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Anleihe, einschließlich solcher auf Zahlung von Gebühren und Erstattung von Auslagen. Dies schließt jeweils Nebenrechte, quasi-vertragliche, bereicherungsrechtliche und deliktische Ansprüche mit ein.
Kosten	umfassen alle Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich sämtlicher Beratungs- und Rechtsverfolgungskosten) und darauf entfallende Umsatzsteuer sowie sämtliche Emissionskosten.
Emissionskosten	umfassen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Emission der Anleihe stehen. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise im Rahmen der Anleihe alle Vorbereitungskosten (z.B. Kosten der externen Berater, Kosten des Ratings, der Prospekterstellung etc.), Begebungskosten (z.B. Kosten der Sicherheitenbestellung, Notargebühren, Gerichtskosten, Platzierungsprovisionen, Steuern, Veröffentlichungskosten) und sonstige von der Zahlstelle einbehaltenen Beträge (einschließlich der Provision der Zahlstelle) sowie sämtliche Kosten (einschließlich Prämien) für die Versicherungen.
Versicherer	bezeichnet jeden Versicherer, mit dem ein Versicherungsvertrag besteht.
Sicherheiten	sind die gemäß § 2 dieses Vertrages zu bestellenden Sicherheiten
Versicherungsvertrag	bezeichnet die in Anlage 1.1 (<i>Versicherungsverträge</i>) aufgenommen Versicherungsverträge sowie alle zukünftige Versicherungsverträge, sofern sie die in Anlage 1.1 genannten Versicherungsverträge ersetzen oder substituieren.

1.2 **Interpretation.** Für diesen Vertrag gilt:

- (a) die Bezugnahme auf eine **Ziffer** oder eine **Anlage** ist eine Bezugnahme auf eine Ziffer oder eine Anlage dieses Vertrages. Anlagen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages;
- (b) der Verweis auf eine Person beinhaltet jedes Individuum, jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, jeden Staat oder Behörde, jeden nicht eingetragenen Verein oder Körperschaft (einschließlich einer Personengesellschaft, Treuhandgesellschaft, Beteiligungsunternehmen oder Konsortium) oder andere Rechtsgebilde (unabhängig von einer eigenen Rechtspersönlichkeit);
- (c) Begriffe, die im Singular definiert sind, haben im Plural die entsprechende Bedeutung und umgekehrt;

- (d) jede Bezugnahme in diesem Vertrag auf ein bestimmtes Dokument oder eine gesetzliche Vorschrift ist eine Bezugnahme auf dieses bestimmte Dokument oder diese bestimmte gesetzliche Vorschrift in der jeweils geänderten, ergänzten oder erneuerten Fassung; und
- (e) Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieses Vertrages nicht zu berücksichtigen.

2. AUFGABEN DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS

2.1 **Sicherheitentreuhänder.** Der Sicherheitentreuhänder wird zum Sicherheitentreuhänder unter der Anleihe mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:

- (a) **Verwaltung der Sicherheiten.** Aufgabe des Sicherheitentreuhänders ist es, die Sicherheiten treuhänderisch im Auftrag und auf Rechnung der Anleihegläubiger zu übernehmen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anleihebedingungen im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten, sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, die Sicherheiten freizugeben oder zu verwerten.
- (b) **Eingeschränkte Mittelverwendungskontrolle.** Der Sicherheitentreuhänder wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die ordnungsgemäße Verwendung etwaiger Versicherungsleistungen sicherstellen.

2.2 **Getrenntes Vermögen.** Sämtliche Sicherheiten hält der Sicherheitentreuhänder treuhänderisch für die Anleihegläubiger. Er wird die Sicherheiten, falls ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, auf den jeweiligen neuen nach Maßgabe dieses Vertrags bestellten Sicherheitentreuhänder übertragen. Die Emittentin verpflichtet sich hiermit, jeden etwaigen Anspruch auf Aussonderung oder Absonderung, den sie etwa bei einer Insolvenz des Sicherheitentreuhänder in Bezug auf diesen Vertrag und die Sicherheiten hat, an den jeweiligen neuen Sicherheitentreuhänder abzutreten, der nach Maßgabe dieses Vertrags für die hierin genannten Zwecke bestellt wird. Der Sicherheitentreuhänder hat sämtliche Geldbeträge, welche der Sicherheitentreuhänder im Rahmen der Verwaltung der Sicherheiten vereinbart, getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten. Zu diesem Zwecke hat der Sicherheitentreuhänder ein gesondertes Treuhandkonto zu errichten, welches ausdrücklich mit dem Vermerk „Treuhandkonto DOG I SA“ gekennzeichnet ist (nachfolgend auch das das **Treuhandkonto** genannt).

2.3 **Pflichten der Emittentin.** Die Emittentin ist verpflichtet, den Sicherheitentreuhänder überall dort zu unterstützen, wo dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitwirkung der Emittentin angewiesen ist.

2.4 **Vertrag zugunsten Dritter.** Der Sicherheitentreuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Vertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Vertrags wahr. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen die Emittentin nach diesem Vertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter) sofern diese nicht vom Sicherheitentreuhänder wahrgenommen werden. Das Treuhandverhältnis wird durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen seitens jedes einzelnen Anleihegläubigers und durch Unterfertigung dieses Vertrages durch die Emittentin und den Sicherheitentreuhänder zugunsten jedes einzelnen Anleihegläubigers begründet.

2.5 **Keine Forderungsbeitreibung.** Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Sicherheitentreuhänders, für die Anleihegläubiger von der Emittentin die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Anleihe zu verlangen.

3. BEVOLLMÄCHTIGUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS

3.1 **Ermächtigung.** Der jeweilige Anleihegläubiger bevollmächtigt den Sicherheitentreuhänder durch jeweilige Zeichnung der (Teil-)Schuldverschreibung, alle für die Bestellung, Änderung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung der Sicherheiten notwendigen Erklärungen auch in seinem Namen abzugeben und/oder entgegenzunehmen sowie alle dazu erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen. Der Sicherheitentreuhänder wird für alle von ihm auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages ergriffenen Maßnahmen, soweit rechtlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, Untervollmachten, soweit rechtlich möglich, auch jeweils mit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

3.2 **Verwaltungsrechte.** Daneben ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle sich aus den Sicherheiten oder Sicherheitenverträgen ergebenden Kontroll- und Verwaltungsrechte im eigenen Namen auszuüben.

§ 2

SICHERUNGSABTRETUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN

1. SICHERUNGSABTRETUNG

1.1 **Abtretung.** Die Sicherheitengeber treten hiermit ihre jeweiligen Versicherungsforderungen aus den Versicherungsverträgen an den Sicherheitentreuhänder ab (Sicherungscession). Der Sicherheitentreuhänder nimmt diese Abtretung an.

- 1.2 **Mitinhaberschaft.** Sofern ein Sicherheitengeber Mitversicherungsnehmer oder Mitversicherter unter einem Versicherungsvertrag ist, tritt er hiermit seine Rechte aus seiner Mitversicherungstellung an den Sicherheitentreuhänder ab.
- 1.3 **Nebenrechte.** Mit den abgetretenen Versicherungsforderungen gehen Nebenrechte, unselbstständige Sicherungsrechte und Hilfsrechte aus den Versicherungsverträgen auf den Sicherheitentreuhänder über. Die Sicherheitengeber treten hiermit zugleich alle ihre jeweiligen selbstständigen Sicherungsrechte, Gestaltungsrechte, Rechte aus Nebenleistungspflichten und sonstigen Nebenrechte aus den Versicherungsverträgen an den Sicherheitentreuhänder ab.
- 1.4 **Stichtag.** Bestehende Versicherungsforderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages auf den Sicherheitentreuhänder über. Künftige Versicherungsforderungen gehen mit ihrer Entstehung auf den Sicherheitentreuhänder über. Soweit Versicherungsforderungen oder andere Rechte im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages oder ihrer Entstehung nicht übertragen werden können, gehen die Versicherungsforderungen über, sobald die Übertragung möglich ist.
- 1.5 **Mitwirkungspflichten.** Die Sicherheitengeber werden nach Aufforderung des Sicherheitentreuhänders alle notwendigen Handlungen vornehmen, die für die Wirksamkeit, den Bestand oder die Verwertung der Abtretung erforderlich sind. Dies beinhaltet auch den Abschluss weiterer Sicherungsabtretungen bzw. Begründung weiterer Sicherungsrechte in Bezug auf die Versicherungsforderungen nach dem jeweils anwendbaren Recht, sofern dies notwendig und angemessen ist.

2. SICHERUNGSZWECK

Die Sicherungsabtretung gemäß § 2 Ziffer 1 an den Sicherheitentreuhänder dienen der erstrangigen Besicherung sämtlicher Besicherten Forderungen.

3. VERSICHERUNG AUF FREMDE RECHNUNG

- 3.1 **Begünstigter.** Die Sicherheitengeber haben – soweit rechtlich möglich – sicherzustellen, dass die Versicherungen für Rechnung des Sicherheitentreuhänders geführt werden, und dass dem Sicherheitentreuhänder unverzüglich ein entsprechender Versicherungsschein übermittelt wird.

- 3.2 **Einziehungsbefugnis.** Das Recht, im gewöhnlichen Geschäftsgang Versicherungsforderungen einzuziehen und Ansprüche unter den Versicherungsverträgen geltend zu machen, richtet sich nach § 2 Ziffer 1.1.

4. RECHTE DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS

Der Sicherheitentreuhandler ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, fällige Prämien auf Kosten der Sicherheitengeber an den betreffenden Versicherer zu zahlen.

5. VERWERTUNG

- 5.1 **Verwertungsreife.** Der Sicherheitentreuhandler kann die Sicherheiten verwerten, sobald ein Kündigungsgrund nach den Anleihebedingungen vorliegt und Besicherte Forderungen ganz oder zum Teil trotz Fälligkeit nicht erfüllt sind.
- 5.2 **Mitwirkungspflichten.** Wenn der Sicherheitentreuhandler die Sicherheiten verwertet oder zu verwerten beabsichtigt, haben der Anleiheschuldner und die weiteren Sicherheitengeber auf Anfrage des Sicherheitentreuhandlers diesem alle im Zusammenhang mit der Verwertung notwendigen Dokumente unverzüglich auszuhändigen.
- 5.3 **Androhung.** Der Sicherheitentreuhandler wird dem Sicherheitengeber die beabsichtigte Verwertung eine Woche vor Verwertung schriftlich androhen. Eine solche Androhung ist nicht erforderlich im Falle der Insolvenz des Anleiheschuldners oder eines weiteren Sicherheitengebers, insbesondere wenn der Anleiheschuldner seine Zahlungen endgültig eingestellt hat oder die Zahlung endgültig verweigert.
- 5.4 **Verwertungsart.** Die Verwertung erfolgt durch Einziehung, Verkauf oder eine anderweitige rechtlich zulässige Verwertung der Sicherheiten. Der Sicherheitentreuhandler wird den Verwertungserlös nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften aufteilen beziehungsweise verwenden. Der Sicherheitentreuhandler hat das Recht, zu entscheiden, welche der Sicherheiten er zuerst verwerten möchte. Er wird dabei auf das berechnete Interesse der Sicherheitengeber Rücksicht nehmen. Der Sicherheitentreuhandler ist stets zu der nach seinem Ermessen bestmöglichen Verwertung der Sicherheiten zu Gunsten der Anleihegläubiger verpflichtet. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch gegen den Sicherheitentreuhandler, eine bestimmte Form oder einen bestimmten Zeitpunkt der Verwertung oder die Verwertung bestimmter Sicherheiten zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers oder anteilig zu Gunsten aller Anleihegläubiger zu verlangen. Dies gilt auch, wenn und soweit der Sicherheitentreuhandler lediglich teilweise zur Verwertung von Sicherheiten berechnete und verpflichtet ist. Zieht der Sicherheitentreuhandler die Versicherungsforderungen selbst ein, darf er mit den

Versicherern alle Maßnahmen und Vereinbarungen treffen, die zur Verwertung der Forderungen erforderlich sind, insbesondere darf er Stundungen und Nachlässe gewähren sowie Vergleiche abschließen. Auf Verlangen des Sicherheitentreuähnders werden die Sicherheitengeber die Versicherungsforderungen für diesen einziehen.

5.5 **Mitteilung Anleihegläubiger.** Der Sicherheitentreuähnder wird die Anleihegläubiger innerhalb von zehn Kalendertagen unter Mitteilung der Art, in der er die Sicherheiten zu verwerten beabsichtigt, benachrichtigen, nachdem er von dem Eintritt der Verwertungsvoraussetzungen nach § 2 Ziffer 5.1 Kenntnis erlangt hat.

5.6 **Erlösverteilung.** Ungeachtet einer etwaig eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit der Rückzahlung der Anleihe oder aufgrund einer Insolvenz des Anleiheschuldners hat der Sicherheitentreuähnder Verwertungserlöse wie folgt zu verteilen:

- (a) zunächst zur Erfüllung fälliger Forderungen des Sicherheitentreuähnder unter diesem Vertrag sowie auf Erstattung oder Freistellung von Kosten, die dem Sicherheitentreuähnder in Ausübung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstanden sind;
- (b) sodann auf offene Zinsforderungen der Anleihegläubiger;
- (c) sodann auf offene Hauptforderungen der Anleihegläubiger zu. Innerhalb der vorstehend genannten Gruppen erfolgen Zahlungen zunächst auf die jeweils ältesten offenen Forderungen.

Etwaige Übererlöse sind nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Ansprüche an den Anleiheschuldner auszukehren.

6. VERZICHT AUF RÜCKGRIFFSRECHTE

Die Sicherheitengeber verpflichten sich, auf die Ausübung von Rechten und Ansprüchen gegen einen anderen Sicherheitengeber, den Anleiheschuldner oder eine sonstige Person, die Sicherheiten gestellt hat, die gegebenenfalls gesetzlich oder anderweitig auf sie übergehen oder ihnen in sonstiger Weise entstehen, zu verzichten (pactum de non petendo).

7. SICHERHEITENFREIGABE

7.1 Sobald die Anleihegläubiger wegen ihrer Besicherten Forderungen endgültig und vollständig befriedigt sind und alle Pflichten des Anleiheschuldners im Zusammenhang mit der Anleihe erfüllt beziehungsweise erledigt sind, ist der Sicherheitentreuähnder verpflichtet, die abgetretenen Versicherungsforderungen und alle mit diesem Vertrag übertragenen Sicherheiten unverzüglich an den jeweiligen Sicherheitengeber zurück zu übertragen oder – soweit gesetz-

lich erforderlich – auf eine dritte Person anstelle des jeweiligen Sicherheitengeber zu übertragen und etwaige überschüssige Erlöse aus der Verwertung der Versicherungsforderungen auszukehren beziehungsweise – soweit gesetzlich erforderlich – auf eine dritte Person anstelle des jeweiligen Sicherheitengeber zu übertragen oder auszukehren.

- 7.2 Der Sicherheitentreuhänder ist schon vor der vollständigen Befriedigung der Besicherten Forderungen verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheitengeber die abgetretenen Forderungen sowie auch andere, ihm gestellte Sicherheiten nach seiner Wahl ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten, die nach diesem Vertrag gewährt werden, 110% der Besicherten Forderungen dauerhaft übersteigt. Der Sicherheitentreuhänder kann nach freiem Ermessen bestimmen, welcher Teil der Sicherheiten freizugeben ist.
- 7.3 Der Sicherheitentreuhänder wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anleiheschuldners und der Sicherheitengeber Rücksicht nehmen.

8. PFLICHTEN DER SICHERHEITENGEBER

8.1 Liste der Versicherungsverträge

- (a) Unbeschadet der Regelung in § 2 Ziffer 8.4 (Informationen) werden die weiteren Sicherheitengeber und der Anleiheschuldner dem Sicherheitentreuhänder zu Informationszwecken einmal jährlich, oder jederzeit nach schriftlicher Aufforderung des Sicherheitentreuhänders eine Auflistung aller Versicherungsverträge übersenden.
- (b) Die Auflistung soll die Namen und Adressen der Versicherer, sowie Datum und Bezeichnung des Versicherungsvertrages enthalten.

8.2 Versicherungsvertragspflichten

Der Anleiheschuldner und die weiteren Sicherheitengeber werden dafür Sorge tragen, dass sämtliche Verpflichtungen unter den Versicherungsverträgen, insbesondere die Zahlungspflichten, pflichtgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt werden.

8.3 Abtretungsanzeige

Die weiteren Sicherheitengeber und der Anleiheschuldner werden die durch diesen Vertrag erfolgte Abtretung der Versicherungsforderungen unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages oder zukünftig jeweils unverzüglich nach Abschluss eines Versicherungsvertrages den Versicherern per Einschreiben mit Rückschein oder per Kurier anzeigen und dafür sorgen, dass der jeweilige Versicherer

dem Sicherheitentreuhänder einen Sicherungsschein übersendet. Der jeweilige Sicherheitengeber und der Anleiheschuldner werden dem Sicherheitentreuhänder unverzüglich nach Versendung des Anzeigeschreibens eine Kopie des Anzeigeschreibens zusenden.

8.4 Informationen

Die weiteren Sicherheitengeber und der Anleiheschuldner werden:

- (a) den Sicherheitentreuhänder unverzüglich nach Abschluss eines Versicherungsvertrags schriftlich informieren und ihm eine Kopie des Versicherungsvertrags übersenden;
- (b) dem Sicherheitentreuhänder unverzüglich nach dessen schriftlicher Aufforderung Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Forderungen zukommen lassen, die zur Prüfung, Bewertung und Geltendmachung der Versicherungsforderungen erforderlich sind;
- (c) den Sicherheitentreuhänder unverzüglich über Pfändungen oder ähnliche Maßnahmen, die die Rechte des Sicherheitentreuhänders im Hinblick auf die Versicherungsforderungen gefährden könnten, informieren. Im Fall der Pfändung haben die weiteren Sicherheitengeber und der Anleiheschuldner jeweils unverzüglich Ablichtungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie aller weiterer zur Verteidigung gegen die Pfändung erforderlicher Unterlagen an den Sicherheitentreuhänder weiterzuleiten und den die Pfändung betreibenden Gläubiger über die durch diesen Vertrag erfolgten Abtretungen an den Sicherheitentreuhänder zu informieren;
- (d) dem Sicherheitentreuhänder sowie seinen Vertretern zu normalen Geschäftszeiten Zugang zu allen Unterlagen im Zusammenhang mit den Versicherungsforderungen gewähren und dem Sicherheitentreuhänder sowie seinen Vertretern erlauben, für sich Kopien der Unterlagen anzufertigen;
- (e) im Falle der Verwertung durch den Sicherheitentreuhänder nach § 2 Ziffer 5 dieses Vertrages, diesem alle Unterlagen, die zum Nachweis der Versicherungsforderungen erforderlich oder dienlich sind, zukommen lassen; und
- (f) den Sicherheitentreuhänder auf Verlangen über wesentliche Änderungen oder die Beendigung eines Versicherungsvertrages, über Versicherungs-/Schadensfälle sowie über andere Umstände informieren, die eine nachteilige Wirkung auf den Wert, die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der Versicherungsforderungen oder der Abtretungen oder den Sicherungszweck dieses Vertrages oder die Rechte des Sicherheitentreuhänders unter diesem Vertrag haben können.

8.5 Unterlassungspflichten

Die Sicherheitengeber dürfen – soweit nicht in den Anleihebedingungen etwas anderes bestimmt ist – nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Sicherheitentreuhänders:

- (a) Versicherungsforderungen verkaufen, abtreten, verpfänden, auf Forderungen verzichten oder Dritten sonstige Rechte an den Versicherungsforderungen einräumen; oder
- (b) Handlungen vornehmen oder an Handlungen mitwirken, die direkt oder indirekt eine nachteilige Wirkung auf die Wirksamkeit, den Bestand oder die rechtliche Durchsetzbarkeit der Versicherungsverträgen oder der Abtretungen oder die Rechte des Sicherheitentreuhandlers unter diesem Vertrag haben.

9. RECHTSNACHFOLGER, ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Dieser Vertrag ist für die Parteien sowie, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, deren jeweilige Rechtsnachfolger verbindlich. Der Sicherheitentreuhandler ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen vollständig oder teilweise an Dritte abzutreten oder anderweitig auf Dritte zu übertragen.

10. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

- 10.1 **Versicherungsleistungen.** Jedwede Versicherungsleistungen sind durch Anweisung an die Versicherer auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Die Sicherheitengeber sind daher nicht ermächtigt, die Versicherungsleistungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder anderweitig zu vereinnahmen, vereinnahmen zu lassen (auch von Dritten), auszuüben und zu verwerten, es sei denn, es erfolgt mit Zustimmung des Sicherheitentreuhandlers.
- 10.2 **Doppelnützige Treuhand.** Die Mittel auf den Treuhandkonten sind vom Sicherheitentreuhandler doppelnützig für die Anleihegläubiger und die Emittentin zu verwahren.
- 10.3 **Vorübergehende Anlage.** Die Parteien vereinbaren, dass Beträge auf den Treuhandkonten nur in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld investiert werden dürfen.
- 10.4 **Verwendungsreihenfolge.** Der Sicherheitentreuhandler ist verpflichtet, die Versicherungsleistungen in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 - (a) Auszahlung an den jeweiligen Rechnungssteller, wenn kein Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen vorliegt und sobald die Emittentin dem Sicherheitentreuhandler nachweist, dass die Mittel zur Beseitigung etwaiger Schäden benötigt werden oder zur Erstattung bereits getätigter Aufwendungen für die Schadensbeseitigung und einen Wiederaufbau verwendet wurden; und
 - (b) ein darüber hinausgehender Betrag ist als Zins- und Tilgungsreserve einzubehalten sowie zum Zinszahlungstag und/oder am Endfälligkeitstag (wie in den Anleihebedingungen defi-

niert) an die Anleihegläubiger auszuzahlen, sofern und soweit die Zinsen und Tilgungen nicht direkt von der Emittentin gezahlt werden.

- 10.5 **Prüfungsumfang Sicherheitentrehänder.** Es ist Aufgabe des Sicherheitentrehänders, vor Auszahlung der Versicherungsleistungen den Eintritt der Auszahlungsvoraussetzungen zu prüfen. Der Sicherheitentrehänder führt dabei aber lediglich eine formale Prüfung des Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen durch. Eine darüber hinausgehende Richtigkeitskontrolle erfolgt durch ihn nicht. Der Sicherheitentrehänder prüft insbesondere weder die Zweckmäßigkeit noch Durchführbarkeit der von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen. Ebenso wenig prüft der Sicherheitentrehänder die Preiswürdigkeit oder die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit der von der Gesellschaft aufgestellten Kostenschätzung, Kalkulationen und vorgelegten Rechnungen sowie die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen. Als geeigneter Nachweis ist die Vorlage von Kopien der entsprechenden Unterlagen ausreichend.

§ 3

SONSTIGE REGELUNGEN

1. GARANTIE DES SICHERHEITENTREUHÄNDER

Der Sicherheitentrehänder garantiert dem Anleiheschuldner im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB,

- 1.1 für die gesamte Dauer des Vertrages, dass er rechtsfähig und in der Lage ist, seine Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen zu erfüllen und über alle dafür erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügt und dass für ihn nach bestem Wissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine tatsächlichen oder absehbaren Gründe für die Kündigung dieses Vertrages erkennbar sind;
- 1.2 dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages kein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen vorliegt und kein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und auch keine Pflicht zur Stellung eines solchen Antrages besteht, kein Liquidationsbeschluss gefasst ist und keine Maßnahmen getroffen worden oder Verfahren anhängig sind, die zu einer Auflösung oder Liquidation des Sicherheitentrehänder führen könnten, der Sicherheitentrehänder keine Verhandlungen mit Gläubigern über einen außergerichtlichen Vergleich oder einen Zahlungsaufschub zur Vermeidung des Eintritts eines Insolvenzgrundes aufgenommen oder einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat und kein Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Sicherheitentrehänder getroffen hat; und

- 1.3 für die gesamte Dauer des Vertrages, eine Berufshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, die zumindest den Nominalbetrag der Anleihe deckt.

2. VERSTOSS GEGEN DIE VERPFLICHTUNGEN DES ANLEIHESCHULDNERS

Falls der Sicherheitentreuhänder Kenntnis davon erhält, dass der Bestand oder Wert der Sicherheiten aufgrund eines Versäumnisses des Anleiheschuldners oder der weiteren Sicherheitengeber, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Anleihe ordnungsgemäß zu erfüllen, gefährdet ist, wird der Sicherheitentreuhänder nach seinem billigen Ermessen und vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen alle Maßnahmen treffen oder veranlassen, die nach seiner Ansicht zur Abwendung dieser Gefahr geeignet sind. Soweit der Anleiheschuldner oder die weiteren Sicherheitengeber nach Ansicht des Sicherheitentreuhänder ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherungsgegenstände nicht ordnungsgemäß erfüllen, ist der Sicherheitentreuhänder insbesondere bevollmächtigt bzw. ermächtigt und verpflichtet, alle Rechte aus der Anleihe für den Anleiheschuldner auszuüben. Der Sicherheitentreuhänder ist insoweit nur verpflichtet, wenn und insoweit er sicher sein kann, dass er in voller Höhe für alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, Aufwendungen sowie Verbindlichkeiten (außer Verbindlichkeiten, die aufgrund seines eigenen Verschuldens entstehen) entschädigt wird.

3. VOLLMACHT

Der Anleiheschuldner bevollmächtigt hiermit den Sicherheitentreuhänder mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, zur Abgabe sämtlicher Erklärungen und Vornahme sämtlicher Handlungen in Zusammenhang mit der Anleihe, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Sicherheitentreuhänderpflichten erforderlich sind. Diese Vollmacht ist unwiderruflich. Sie erlischt, sobald ein neuer Sicherheitentreuhänder bestellt worden ist und der Anleiheschuldner diesem neuen Sicherheitentreuhänder eine Vollmacht erteilt hat, deren Inhalt mit dem der zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 3 Ziffer 3 erteilten Vollmacht übereinstimmt. Der Sicherheitentreuhänder verpflichtet sich, aufgrund dieser Vollmacht nur zur Ausübung seiner Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu handeln.

4. EINSCHALTUNG DRITTER

- 4.1 **Dritte.** In Einzelfällen kann der Sicherheitentreuhänder zu angemessenen Marktpreisen die Dienste von solchen Dritten in Anspruch nehmen oder deren Informationen und Rat einholen, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung der Sicherheiten einzubinden sind (z. B. Notare, Steuerberater, ausländische Dienstleister).

4.2 **Drittkosten.** Kosten und andere durch den Sicherheitentreuhänder an diese Dritten zahlbare Beträge werden durch den Anleiheschuldner erstattet.

4.3 **Dritthaftung.** Der Sicherheitentreuhänder haftet nur für ein Auswahlverschulden im Zusammenhang mit der Beauftragung der unter § 3 Ziffer 4.1 genannten Personen. Fällt ihm ein solches nicht zur Last, darf er auf die Richtigkeit der von diesen Dritten erteilten Informationen und Auskünfte vertrauen.

5. GARANTIE DES ANLEIHESCHULDNERS

Der Anleiheschuldner garantiert dem Sicherheitentreuhänder im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bis zur abschließenden Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Anleihe Folgendes zutrifft:

- (a) Der Anleiheschuldner ist eine ordnungsgemäß errichtete und rechtlich existente Gesellschaft. Es sind alle für den Betrieb und die Fortführung des Geschäftsbetriebes des Anleiheschuldners notwendigen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen erteilt. Es liegt kein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen vor und es ist kein Ereignis eingetreten, das die Rücknahme dieser Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen ermöglichen würde.
- (b) Beim Anleiheschuldner liegt kein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren vor, ist kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einleitung eines sonstigen vergleichbaren Verfahrens gestellt, es ist kein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt worden und es besteht auch keine Pflicht zur Stellung eines solchen Antrages. Es ist kein Liquidationsbeschluss gefasst und es sind keine Maßnahmen getroffen worden oder Verfahren anhängig, die zu einer Auflösung oder Liquidation des Anleiheschuldners führen könnten. Der Anleiheschuldner hat keine Verhandlungen mit Gläubigern über einen außergerichtlichen Vergleich oder einen Zahlungsaufschub zur Vermeidung des Eintritts eines Insolvenzgrundes aufgenommen oder einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet und kein Insolvenzgericht hat Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Anleiheschuldners getroffen.
- (c) Der Anleiheschuldner verfügt über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zum Abschluss sowie zur Durchführung der von ihm abgeschlossenen Anleihe.
- (d) Der Anleiheschuldner hat alle, insbesondere gesellschaftsrechtliche und öffentlich-rechtliche Genehmigungen eingeholt, welche für den Abschluss, die Gültigkeit, die Durchführung und die Durchsetzbarkeit der von ihm abgeschlossenen Anleihe sowie für die Abtretung oder Verpfändung von Sicherheiten erforderlich sind.

- (e) Der Abschluss der Anleihe, deren Partei der Anleiheschuldner ist, sowie die Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Anleiheschuldner im Zusammenhang mit der Anleihe verstoßen nicht gegen:
 - (i) anwendbare Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen oder Verwaltungsakte,
 - (ii) Satzungen oder Gesellschaftsverträge,
 - (iii) sonstige Verträge mit nicht an dieser Anleihe beteiligten Dritten.
- (f) Nach geltendem Recht ist der Anleiheschuldner nicht verpflichtet, Abzüge oder Einbehalte von Zahlungen unter der Anleihe zu machen.
- (g) Es besteht kein Kündigungsgrund im Sinne der Anleihebedingungen.
- (h) Jede abgegebene Erklärung im Zusammenhang mit der Anleihe ist richtig und vollständig.

6. GEBÜHREN

Der Treuhänder erhält von der Emittentin während der Laufzeit dieses Vertrages eine pauschale Grundvergütung in Höhe von EUR 6.000 p.a. sowie einer Einrichtungsvergütung von einmalig EUR 5.000. Die Vergütungsansprüche bestehen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- 7.1 **Kostenerstattung.** Neben der Vergütung für den Sicherheitentreuhänder zahlt der Anleiheschuldner alle angemessenen Kosten und Auslagen, die dem Sicherheitentreuhänder in Verbindung mit der Verhandlung, Vorbereitung, Durchführung und Änderung dieses Vertrages oder der Anleihebedingungen entstehen.
- 7.2 **Vorschuss.** Der Anleiheschuldner ist auf Anfordern des Sicherheitentreuhänders verpflichtet, diesem einen angemessenen Vorschuss für die Begleichung der in § 3 Ziffer 7.1 genannten Beträge zu zahlen.

8. HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 8.1 **Freistellung.** Der Anleiheschuldner stellt den Sicherheitentreuhänder frei von allen Verbindlichkeiten und Kosten, die der Sicherheitentreuhänder nicht schuldhaft verursacht hat und die ihm im Hinblick auf eine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit diesem Vertrag oder den Anleihebedingungen entstehen.
- 8.2 **Tätigkeitsumfang.** Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, aufgrund dieses Vertrages oder der Anleihebedingungen oder in Verbindung damit irgendwelche Maßnahmen zu treffen oder Tätigkeiten zu entfalten, für die er nicht jeweils in voller Höhe entschädigt wird. Hierfür kann der Sicherheitentreuhänder vorab die Zahlung eines ausreichend erscheinenden

den Betrags oder eine ihn zufrieden stellende Sicherheit verlangen. Der Sicherheitentreu-
händer verpflichtet sich, seine Tätigkeit nicht wegen mangelnder Bezahlung einzustellen, so-
lange sichergestellt ist, dass seine Ansprüche in voller Höhe befriedigt werden.

9. STEUERN

9.1 **Steuerhaftung.** Der Anleiheschuldner trägt alle Steuern, Abgaben oder Gebühren, die auf
oder in Verbindung mit (i) Bestellung, Besitz oder Verwertung der Sicherheiten, (ii) durch den
Sicherheitentreuhandler nach Maßgabe der Anleihe getroffene Maßnahmen und (iii) Bege-
bung aller Schuldverschreibungen erhoben werden.

9.2 **Verkehrssteuern.** Alle Zahlungen von Gebühren und Kostenerstattungen an den Sicherhei-
tentreuhandler umfassen Umsatzsteuern oder vergleichbare Steuern, mit Ausnahme der
Steuern auf die Überschüsse, Gesamterträge oder Gewinne des Sicherheitentreuhandlers,
die in Zukunft auf die Dienstleistungen des Sicherheitentreuhandlers erhoben werden.

10. WECHSEL DES SICHERHEITENTREUHÄNDER

10.1 **Kündigungsrecht.** Der Sicherheitentreuhandler kann seine Funktion als solche nach diesem
Vertrag jederzeit ohne Begründung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwanzig (20)
Kalendertagen niederlegen, und der Anleiheschuldner kann den Sicherheitentreuhandler je-
derzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens zwanzig (20) Kalendertagen abberufen. Die
Niederlegung bzw. Abberufung wird frühestens wirksam mit (i) Bestellung des Nachfolgers
im Amt des Sicherheitentreuhandlers nach § 3 Ziffer 10.2 und (ii) Wirksamkeit der Übertra-
gungen nach § 3 Ziffer 10.3 (a).

10.2 **Neubestellung.** In diesem Fall hat der Anleiheschuldner unverzüglich einen neuen Sicher-
heitentreuhandler zu bestellen.

10.3 **Pflichten des vormaligen Sicherheitentreuhandlers.** Ist ein Nachfolger des Sicherheiten-
treuhandler bestellt,

(a) hat der Sicherheitentreuhandler alle seine Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang
mit diesem Vertrag (einschließlich des Sicherheitentreuhandleranspruchs) und den sonstigen
Anleihebedingungen, bei denen der Sicherheitentreuhandler Partei ist, an den Nachfolger
des Sicherheitentreuhandler im Wege der befreienden Vertragsübernahme und sämtliche
ihm übertragenen oder auf andere Weise bestellten Sicherheiten in der erforderlichen Form
an den Nachfolger des Sicherheitentreuhandler zu übertragen. Der Anleiheschuldner stimmt
diesen Vertragsübernahmen bereits hiermit unwiderruflich zu;

- (b) wird der Sicherheitstreuhänder von allen weiteren Verpflichtungen unter diesem Vertrag befreit, behält aber seine Ansprüche, sofern diese vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertragsübergangs entstanden sind und auf den Zeitraum bis zum Wirksamwerden des Vertragsübergangs entfallen;
- (c) sind sämtliche Vollmachten, die der Anleiheschuldner dem Sicherheitstreuhänder gemäß diesem Vertrag oder den Anleihebedingungen erteilt hat, widerrufen und gelten zugunsten des Nachfolgers des Sicherheitstreuhänders als erteilt;
- (d) haben der Nachfolger des Sicherheitstreuhänders und jede der anderen Parteien dieser Vereinbarung untereinander dieselben Rechte und Pflichten, die sie hätten, wenn der Nachfolger des Sicherheitstreuhänders von Anfang an als Sicherheitstreuhänder Partei dieser Vereinbarung gewesen wäre.

Der Sicherheitstreuhänder bevollmächtigt hiermit den Anleiheschuldner unwiderruflich, diese Übertragungen für ihn nach Maßgabe des ersten Satzes vorzunehmen. Er wird für diesen Zweck von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

10.4 **Mitteilung.** Die Bestellung des Nachfolgers des Sicherheitstreuhänders wird unverzüglich veröffentlicht.

11. SORGFALTSSTANDARD FÜR DIE HAFTUNG

Der Sicherheitstreuhänder hat seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.

12. KEINE HAFTUNG

12.1 **Umfang der Haftung.** Der Sicherheitstreuhänder haftet weder:

- (a) für eine Maßnahme oder Unterlassung des Anleiheschuldners oder anderer Parteien der Anleihe, und zwar auch dann nicht, wenn der Anleiheschuldner oder die andere Partei der Anleihe als Erfüllungsgehilfe des Sicherheitstreuhänders handelt, noch
- (b) dafür, dass die Anleihe oder die Sicherheiten nicht rechtmäßig, gültig, verbindlich oder durchsetzbar sind, oder für die Billigkeit der Bestimmungen der Anleihe oder der Sicherheiten.

12.2 **Verantwortlichkeit.** Der Sicherheitstreuhänder ist nicht für die Echtheit, Gültigkeit, Wirksamkeit oder Zweckmäßigkeit der Anleihe oder anderen Dokumenten verantwortlich, die in Verbindung damit ausgefertigt werden oder für ein anderes Dokument oder eine Verpflichtung oder Recht, die bzw. das mit denselben oder nach Maßgabe derselben begründet werden oder werden sollen, oder eine Sicherheit oder deren Rang, die mit denselben begründet

wird oder werden soll, noch ist er gegenüber einer Person für die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Dokumente oder für ihre Undurchführbarkeit verantwortlich.

13. BENACHRICHTIGUNGEN

13.1 Willenserklärungen und Mitteilungen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen in deutscher Sprache per Post, Telefax oder E-Mail, sofern die Anleihebedingungen hiervon nicht abweichen.

13.2 Willenserklärungen und Mitteilungen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die folgende Anschriften zu richten, sofern dem Absender nicht wenigstens fünf (5) Kalendertage vor Absendung eine andere Anschrift mitgeteilt wurde:

An den Anleiheschuldner:

[■]

Telefon: [■]

Telefax: [■]

E-Mail: [■]

An den Sicherheitengeber 1:

[■]

Telefon: [■]

Telefax: [■]

E-Mail: [■]

An den Sicherheitengeber 2:

[■]

Telefon: [■]

Telefax: [■]

E-Mail: [■]

An den Sicherheitengeber 3:

[■]

Telefon: [■]

Telefax: [■]

E-Mail: [■]

An den Sicherheitentreuhänder:

[■]

Telefon: [■]

Telefax: [■]

E-Mail: [■]

14. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

14.1 **Vertraulichkeit.** Der Sicherheitentreuhänder ist verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die er im Zusammenhang mit der Anleihe erlangt. Eine Weitergabe von Informationen ist jedoch ausnahmsweise zulässig:

- (a) wenn die Informationen öffentlich verfügbar sind,
- (b) wenn eine weitergehende Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zur Ausübung, zum Schutz oder zur Durchsetzung der Rechte des Sicherheitentreuhänders erforderlich ist,
- (c) bei einer Weitergabe an folgende Personen, die mit der Anleihe befasst sind:
 - (i) Dritte, sofern von berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet (z. B. Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, Rating- Agenturen oder Wirtschaftsprüfer) bei einem berechtigten Interesse; sowie
 - (ii) einen (möglichen) Nachfolger des Sicherheitentreuhänder gemäß § 3 Ziffer 10;
- (d) an Anleihegläubiger und potentielle Anleihegläubiger, soweit für die Emission oder die Durchführung der Anleihe erforderlich, insbesondere für die Erstellung des jeweiligen Wertpapierverkaufsprospektes sowie
- (e) wenn der Anleiheschuldner sein Einverständnis erklärt.

14.2 **Personenbezogene Daten.** Personenbezogene Daten dürfen an Dritte grundsätzlich nur übermittelt werden,

- (a) wenn sie bereits anonymisiert wurden oder die betroffene Person wirksam in die Datenweitergabe eingewilligt hat und
- (b) wenn der betreffende Dritte sich im gleichen Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Dies gilt nur dann nicht, wenn eine weitergehende Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zur Ausübung, zum Schutz oder zur Durchsetzung der Rechte des Sicherheitentreuhänders zwingend erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen in keinem Falle in ein Land weitergegeben werden, das nicht zur Europäischen Union gehört.

15. VERSCHIEDENES

- 15.1 Der Anleiheschuldner und der Sicherheitentreuhänder dürfen jeweils mit Forderungen gegen die jeweils andere Partei nur insoweit aufrechnen, als ihre jeweiligen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.2 Durch eine (auch nur zeitweilige oder teilweise) Nichtausübung von Rechten aus diesem Vertrag verzichtet keine Partei auf ein solches Recht und verwirkt es auch nicht, ebenso wenig schließt eine einmalige oder nur teilweise Ausübung eines Rechts eine weitere oder anderweitige Ausübung desselben oder eines anderen Rechts aus. Gesetzliche Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt oder ausgeschlossen.
- 15.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen dieses Vertrages – einschließlich dieses § 3 Ziffer 15.3 – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame, durchsetzbare oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die wirtschaftlich im Ergebnis am ehesten dem entspricht, was die Parteien mit der unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung zu erreichen versucht haben. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Regelungslücken herausstellen sollten.
- 15.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Erfüllungsort ist der Sitz des Anleiheschuldners.
- 15.7 Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Das Recht des Anleiheschuldners, den Sicherheitentreuhänder auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen, wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt.
- 15.8 Dieser Vertrag kann durch den Anleiheschuldner und den Sicherheitentreuhänder ohne Zustimmung der Anleihegläubiger (jedoch mit Wirkung für die Anleihegläubiger) geändert werden, wenn diese Änderungen nach Ansicht des Sicherheitentreuhänders keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Anleihegläubiger haben.

ANLAGE A
(Anleihebedingungen)

ANLAGE 1.1
(Versicherungsverhältnisse)

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Treuhänder (Primary Commercial Crime and Errors and Omissions Insurance)

Versicherer: Lloyds/Torus
Versicherungsnehmer: Emittentin
Versicherungssumme: 100% der Anleihesumme

Die Haftpflichtversicherung für Treuhänder soll alle Vermögensschäden sichern, die durch Vertrauenspersonen, von Dritten oder beiden und deren Fehl- oder Zuwiderhandeln in Ausübung der gemäß dem Treuhandvertrag übernommenen Obliegenheiten zu Lasten des Anleihegläubigers entstehen können.

Prospekt-Haftpflichtversicherung (POSI - Public Offering Security Insurance)

Versicherer: Chubb
Versicherungsnehmer: Emittentin
Versicherungssumme: 100% der Anleihesumme

Die Emittentin beabsichtigt, eine Vermögensschadendeckung für ein emittierendes Unternehmen mit folgenden Deckungsbausteinen zu schließen: D&O-Deckung (für Fehler eigener Manager), E&O (für Fehler bei Anleiheemission ggü. Anleihegläubigern, der Investmentbank) inkl. Eigenschadendeckung zugunsten Emittentin.

Political Risk Insurance

Versicherer: Lloyds
Versicherungsnehmer: Emittentin
Versicherungssumme: 100% der Anleihesumme

Versichert werden sollen politische Risiken ausgehend vom Staat Alaska (z.B. Enteignung, Lizenzentzug, Embargos, Innere Unruhen, Besetzung, Terror, Streik, Eco-Warriors, Diskriminierung, Änderung der Rechtslage) und Nichtzahlung (etwa auch im Insolvenzfall), sofern kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Forderungsausfallversicherung (Trade Credit Insurance)

Versicherer: Lloyds
Versicherungsnehmer: Emittentin
Versicherungssumme: Summe des Zinscoupon und Rückzahlungsrate p.a.

Das wirtschaftliche Risiko und der mögliche Ausfall oder die Insolvenz des regionalen Energieversorgers wegen Nichtzahlung aller fakturierten und gelieferten Gasmengen soll hiermit versichert werden.

Betriebsunterbrechungsversicherung (Business Interruption BI)

Versicherer: Lloyds
Versicherungsnehmer: Furie Operating Alaska, LLC
Versicherungssumme: 41,501 Mio USD

Die Betriebsunterbrechungsversicherung soll den Ausfall der täglichen Gasproduktion wegen Unterbrechung durch Wetter, technischen Defekt oder sonstigen Beschädigungen der Förderanlagen von Dritten und der daraus entstehende Einnahmefall bis zur endgültigen Wiederherstellung der Produktionskapazitäten absichern.

Versicherung bestimmter operativer Bohrrisiken:

Versicherer: Lloyds
Versicherungsnehmer: Furie Operating Alaska, LLC (zugleich Empfänger der VersLeistung)
Versicherungssumme: bis 200 Mio USD
Selbstbehalt: bis 1,25 Mio USD

Versichert sind Kosten, um außer Kontrolle geratene Bohrquellen wieder unter Kontrolle zu bringen, einschließlich Kosten für die Beseitigung von bestimmten Umweltschäden und Mehrkosten für die Neuerschließung der Bohrquelle. Keine Versicherung des Bohrequipments oder der Förderanlagen selbst.

4. Garantie

GARANTIE

der

Deutsche Oel & Gas S.A., 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

zugunsten der

Anleihegläubiger der garantierten Schuldverschreibungen im Betrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu 6,5 %, fällig am 31. März 2020 (ISIN DE000A18X5C7), ausgegeben von der

Deutsche Oel & Gas I S.A., 45, Boulevard Prince Henri, L-1724 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

(die "**Schuldverschreibungen**")

VORBEMERKUNG:

- (A) Die Deutsche Oel & Gas I S.A. (die "**Emittentin**") beabsichtigt die Begebung der Schuldverschreibungen.
- (B) Die Deutsche Oel & Gas S.A. (die "**Garantiegeberin**") möchte die ordnungsmäßige Zahlung von Kapital, Zinsen und allen weiteren im Hinblick auf sämtliche Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen garantieren.

GARANTIEVEREINBARUNG:

§ 1

Die Garantiegeberin übernimmt im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens gegenüber jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (jeweils ein "**Anleihegläubiger**") die unbedingte und unwiderrufliche Garantie der ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Zahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen und der darauf zu zahlenden Zinsen sowie sämtlicher weiterer Beträge, die nach dem Inhalt einer Schuldverschreibung im Hinblick auf sie zahlbar sein sollten, und zwar auf erstes Anfordern, wenn und soweit die entsprechenden Beträge entsprechend den Anleihebedingungen fällig werden.

§ 2

Diese Garantie stellt eine unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garantiegebers dar und ist mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Garantiegebers gleichrangig (soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen). Es ist das Ziel und der Zweck dieser Garantie sicherzustellen, dass die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen und rechtlichen Umständen und unabhängig von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Emittentin sowie etwaiger anderer Umstände, aufgrund deren eine Zahlung der Emittentin ausbleiben sollte, die Beträge, die als Kapital, Zinsen und entsprechend den Anleihebedingungen als sonstige Beträge zu zahlen sind, zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entsprechend den Anleihebedingungen erhalten.

§ 3

Alle im Hinblick auf diese Garantie zahlbaren Beträge sind ohne Abzüge und Einbehalte wegen oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder öffentliche Lasten oder Abgaben welcher Art auch immer zu zahlen, welche durch die Steuerbehörden erhoben oder eingezogen werden (nachfolgend zusammenfassend als "**Quellensteuern**" bezeichnet), soweit nicht der Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall hat die Garantiegeberin diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der Nettobetrag, den der Anleihegläubiger nach Abzug oder Einbehalt erhält, dem Betrag von Kapital und Zinsen entspricht, den der Anleihegläubiger erhalten hätte, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich gewesen wäre, soweit nicht die Ausnahmeregelung in § 5 der Anleihebedingungen eingreift.

§ 4

Die Verpflichtungen der Garantiegeberin aus dieser Garantie (i) sind von den Verpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen selbständig und unabhängig, (ii) bestehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der Schuldverschreibungen, und (iii) bleiben unberührt von jedweden tatsächlichen oder rechtlichen Ereignissen oder Umständen außer der vollständigen, endgültigen und unwiderruflichen Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen entsprechend dem Text der Anleihebedingungen.

§ 5

- 6.1 Die Garantie und alle hierin enthaltenen Verpflichtungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar; Drittbegünstigte sind die jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen Anleihegläubiger.
- 6.2 Sie berechtigen jeden Anleihegläubiger, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantiegeberin zu fordern und die Verpflichtungen unmittelbar

gegen die Garantiegeberin durchzusetzen. Ein Anleihegläubiger ist nicht verpflichtet, zunächst seine Ansprüche gegen die Emittentin gerichtlich durchzusetzen oder eine von der Emittentin gestellte Sicherheit zu verwerten (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB). Die Garantiegeberin verzichtet weiter auf alle Einreden des Hauptschuldners sowie die Einrede der Anfechtbarkeit oder Aufrechenbarkeit durch den Hauptschuldner im Hinblick auf die Schuldverschreibungen.

§ 6

Diese Garantie erlischt mit der vollständigen und unwiderruflichen Erfüllung aller durch die Garantie garantierten Ansprüche. Die Garantie bleibt jedoch in vollem Umfang bestehen, wenn eine garantierte Verpflichtung nur vorübergehend erfüllt wird oder ihre Erfüllung dem Anfechtungsrecht eines Insolvenzverwalters unterliegt oder anderwärtig rückgängig gemacht werden kann.

§ 7

Die Emittentin hat TB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchholz i.d. Nordheide, als Treuhänder ("**Treuhänder**") entsprechend dem Treuhandvertrag zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom Tag oder um den Tag des Prospektes ("**Treuhandvertrag**") bestellt.

§ 8

Wenn Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Änderungen der Anleihebedingungen und des Gemeinsamen Vertreters auf diese Schuldverschreibungen anwendbar sind, gelten diese Bestimmungen für diese Garantie entsprechend; die Garantiegeberin garantiert dementsprechend alle Ansprüche gemäß den Schuldverschreibungen wie sie sich unter Berücksichtigung künftiger Änderungen ergeben.

§ 9

- 10.1 Begriffe, die in dieser Garantie verwendet werden und hierin nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Anleihebedingungen beigelegt wird; diese sind in Kopie beigelegt.
- 10.2 Diese Garantie und ihre Auslegung unterliegen deutschem Recht.
- 10.3 Die Originalurkunde dieser Garantie wird dem Treuhänder übergeben und von diesem verwahrt.
- 10.4 Erfüllungsort ist Stuttgart, Deutschland.

- 10.5 Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Stuttgart, Deutschland. Jeder Anleihegläubiger kann jedoch seine Ansprüche auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen.
- 10.6 § 10 der Anleihebedingungen gilt entsprechend im Hinblick auf Änderungen der Bestimmungen dieser Garantie durch Beschluss der Anleihegläubiger mit Zustimmung des Garantiegebers.
- 10.7 Jeder Anleihegläubiger kann seine Rechte aus dieser Garantie gestützt auf eine Kopie der Garantieurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original von einem dazu befugten Vertreter des Treuhänders beglaubigt ist, im eigenen Namen in allen rechtlichen Verfahren gegen die Garantiegeberin oder Verfahren, in denen der betreffende Anleihegläubiger und die Garantiegeberin Partei sind, im eigenen Namen verteidigen und geltend machen, ohne dass er dazu diese Garantie im Verfahren vorlegen müsste.

Luxemburg, März 2016

XIV. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Schuldverschreibung nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – ggf. auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibung sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

1. Besteuerung der Inhaber der Schuldverschreibung in Deutschland (Einkommensteuer)

a) Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

(1) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Schuldverschreibungen, die in Deutschland steuerlich ansässige Inhaber der Schuldverschreibung vereinnahmen, unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. Kirchensteuer.

Die Besteuerung erfolgt nach einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %; sog. „Abgeltungsteuer“) zuzüglich ggf. anfallender Kirchensteuer von 8 % oder 9 %. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern EUR 1.602,00). Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können nur gegen Einkünfte aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Scheidet eine Verlustverrechnung in einem Veranlagungszeitraum aus, so können die Verluste in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Inhaber der Schuldverschreibung durch ein inländisches Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch diese(s) gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von der Auszahlung einbehalten und durch die Zahlstelle an das Finanzamt abgeführt.

Die Emittentin selbst ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die ggf. seitens der inländischen Zahlstelle erfolgt.

Wird keine Kapitalertragsteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein in Deutschland ansässiger Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben.

Der Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze erfolgt automatisch, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibung hat zuvor der Übermittlung seiner Kirchensteuerabzugsmerkmale durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen. Wird die Kirchensteuer nicht einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein gesonderter, zusätzlicher Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotbank einreicht und die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern EUR 1.602,00) nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der inländischen Zahlstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Zahlstelle erfolgt, ist der Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Inhabers der Schuldverschreibung keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibung werden die Zinseinkünfte statt der Abgeltungsteuer der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt („Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein in sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

(2) Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Die steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % zuzüglich ggf. anfallender Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibungen. Soweit ggf. der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibungen veräußert werden sollte, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn ggf. die Schuldverschreibungen ohne Zinsanspruch veräußert werden sollten.

Wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Zahlstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Keine Kapitalertragsteuer wird demnach einbehalten, wenn der vorgenannte Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Ein Kapitalertragsteuereinbehalt scheidet darüber hinaus aus, wenn der inländischen Zahlstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zur Verfügung gestellt wird.

Sollten die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, beträgt die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Inhaber der Schuldverschreibung in Deutschland anfallen. Ein solcher erfolgt ggf. durch eine inländische Zahlstelle.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, die nicht

als Teil der Veräußerungskosten abzugsfähig sind, ist auch im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bei der jeweiligen inländischen Zahlstelle ausgeglichen werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung unter Anwendung des gesonderten Einkommensteuertarifs für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. anfallender Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hierauf.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat bei der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Inhaber der Schuldverschreibung kann jedoch beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt („Günstigerprüfung“). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

b) Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Für Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), welche die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über (gewerbliche) Personengesellschaften erzielt werden), findet die sog. Abgeltungssteuer keine Anwendung. Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der progressiven Einkommensteuer mit einem Steuersatz von bis zu 45 % bzw. der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % jeweils zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Bei natürlichen Personen kann zusätzlich Kirchensteuer in Höhe von 8 % oder 9 % anfallen. Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Anleihegläubigers zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der Gemeinde in der Regel ca. 7 % bis 17 % des Gewerbeertrags. Bei natürlichen Personen ist die Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines pauschalierten Verfahrens auf die persönliche Einkommensteuer vollständig oder teilweise anrechenbar. Ein Vor- oder Rücktrag des Gewerbesteueranrechnungsvolumens in andere Veranlagungszeiträume besteht nicht.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, unterliegen Zinsen und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die durch die inländische Zahlstelle ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, grundsätzlich dem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und bei natürlichen Personen ggf. der Kirchensteuer hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Inhaber der Schuldverschreibung, sondern sie wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer des Inhabers der Schuldverschreibung angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin selbst übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern.

Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer des Anlegers.

c) Besteuerung von im Ausland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung

Inhaber der Schuldverschreibung gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Inhabern der Schuldverschreibung erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie z.B. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen durch eine inländische Zahlstelle erfolgt, werden die Zinserträge und Kapitalerträge aus Veräußerungen grundsätzlich dem Abzug von Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten“ bzw. „Besteuerung von in Deutschland ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten“ beschrieben, unterworfen. Daher wird ausländischen Investoren dringend angeraten, ihren steuerlichen Berater vorab zu kontaktieren und sich umfassend zu dieser Thematik informieren zu lassen. Gegebenenfalls wird es für ausländische Investoren möglich sein, sich entweder im Voraus vom Kapitalertragsteuereinbehalt befreien zu lassen oder sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer nachträglich erstatten zu lassen, wenn tatsächlich keine inländischen Einkünfte vorliegen bzw. keine inländische beschränkte Steuerpflicht besteht und ein wirksamer Nachweis der Ansässigkeit im Ausland erfolgt.

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Schuldverschreibungen auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, insbesondere wenn

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf – in bestimmten Fällen zehn – Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (ii) die Schuldverschreibungen beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war.

Besondere Vorschriften gelten für deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie für zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

3. Sonstige Steuern

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an.

Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Schuldverschreibungen unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Derzeit wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch verschiedene EU-Mitgliedsstaaten erwogen. Der Erwerb sowie die Übertragung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen kann daher künftig Gegenstand einer Finanztransaktionssteuer sein. Momentan ist der Anwendungsbereich sowie der Zeitpunkt der Einführung einer Finanztransaktionssteuer jedoch ungewiss.

4. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnlichen Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EG zur Änderung der Richtlinie bzgl. der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung wurden die Regelungen der EU-Zinsrichtlinie zum Informationsaustausch mit Wirkung vom 1. Januar 2016 ersetzt.

XV. BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

1. Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die folgende Darstellung ist von allgemeiner Natur und dient nur zur allgemeinen Information. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen und auch einen negativen Effekt auf die jeweilige Steuerposition haben. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

2. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Gemäß § 27 Abs 1 des EStG ist unter Einkünfte aus Kapitalvermögen zu verstehen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, einschließlich Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, einschließlich Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen, und Nullcouponanleihen;
- Einkünften aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 Einkommensteuergesetz, einschließlich der

Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures, Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Teilschuldverschreibungen aus einem Depot und Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen führen, beispielsweise durch Wegzug aus Österreich, können eine Veräußerung darstellen (vergleiche § 27 Abs 6 EStG).

Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % (besonderer Steuersatz - flat tax). Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Weiters unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 % (besonderer Steuersatz - flat tax). Zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmun-

gen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen gemäß § 27 Abs 6 EStG erfüllt sind, wie zum Beispiel, die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung mit bestimmten Angaben zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleihegläubiger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleihegläubiger der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung anhand geeigneter Unterlagen nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung mit bestimmten Angaben an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter dem besonderen Steuersatz liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem Beschränkungen des Verlustausgleiches vor: insbesondere Verluste aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivativen können nicht mit Zinserträgen aus Geldanlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG und mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG ausgeglichen werden; Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, können nicht mit Einkünften aus Kapi-

talvermögen ausgeglichen werden, für die diese besonderen Steuersätze gemäß § 27a Abs 2 EStG nicht gelten; nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Diese Regelungen über den Verlustausgleich gelten auch im Falle der Regelbesteuerung gemäß § 27a Abs 5 EStG. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zins-einkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, und es hat bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtungen von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne von § 27 Abs 3 und 4 EStG sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung und deren Übermittlung an das zuständige Finanzamt samt Steuernummer (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Soweit Körperschaften eine solche Befreiungserklärung nicht abgeben können, können die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Banken den Kapitalertragsteuerabzug aber auch auf 25% beschränken. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der Zahlstelle).

3. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Dies gilt auch dann, wenn sich die auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich befindet, weil und soweit die

Schuldnerin der Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen (die Emittentin) ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung nicht in Österreich hat.

Werden Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführenden Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Geschieht dies nicht und wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge beschränkt Steuerpflichtiger auf Rückzahlung oder Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig.

Sofern nicht in Österreich ansässige Gläubiger Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (insbesondere über eine österreichische Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie in der Regel derselben Besteuerung wie unbeschränkt steuerpflichtige Gläubiger.

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor und bestimmte juristische Personen

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) oder Einrichtung im Sinne von Art 4 Abs 2 der EU-Zinsrichtlinie zahlt. Die EU Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer allenfalls anfallenden EU Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Teilschuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Gläubiger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines

steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Gläubigers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Gläubigers oder das Kennzeichen der Teilschuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Gemäß Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wurde die Richtlinie 2003/48/EG mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen kann die bis dahin bestandene Regelung bis 31. Dezember 2016 von Österreich angewandt werden.

XVI. BESTEUERUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

1. Allgemeines

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN STELLEN IN KEINER WEISE EINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG DAR.

DIE FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN SIND EINE GENERELLE BESCHREIBUNG BESTIMMTER LUXEMBURGISCHER STEUERLICHER ASPEKTE HINSICHTLICH DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

DIESE BESCHREIBUNG IST KEINE VOLLSTÄNDIGE UND ABSCHLIESSENDE DARSTELLUNG ALLER MÖGLICHEN STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE, DIE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG EINES KÄUFERS, SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU ERWERBEN, RELEVANT SEIN KÖNNEN.

KÄUFER SOLLTEN SICH IN IHREM JEWEILIGEN EINZELFALL DURCH IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER LUXEMBURGISCHEN UND AUSLÄNDISCHEN STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE DES ERWERBES, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN LASSEN.

ES SOLLTEN KEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN GEZOGEN WERDEN HINSICHTLICH STEUERRECHTLICHER ASPEKTE, WELCHE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DEN FOLGENDEN AUSFÜHRUNGEN BEHANDELT WERDEN.

DIE AUSFÜHRUNGEN BASIEREN AUF DER ZUM ZEITPUNKT DER ERSTELLUNG DIESES PROSPEKTES IN LUXEMBOURG ANWENDBAREN GESETZGEBUNG EINSCHLIESSLICH DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN, WELCHE GGF. AUCH MIT RÜCKWIRKENDER WIRKUNG GEÄNDERT WERDEN KÖNNEN.

JEDLICHER VERWEIS IN DEN FOLGENDEN DARSTELLUNGEN AUF EINE STEUER, ABGABE ODER QUELLENSTEUER ÄHNLICHER NATUR ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AUS SICHT VON LUXEMBURGISCHEM RECHT.

DIE UNTEN GENANNTEN BESTEUERUNGSRECHTE LUXEMBURGS KÖNNEN GGF. DURCH ANWENDBARE DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN EINGESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN SEIN.

2. Generelles zur luxemburgischen Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen

Juristische Personen. Die luxemburgische Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), der damit verbundene Beitrag für den Beschäftigungsfonds (*contribution au fonds pour l'emploi*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), die Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sind anwendbar auf die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind oder die Einkommen aus luxemburgischen Quellen oder luxemburgischen Aktiva erhalten. Die Körperschaftssteuer beträgt gegenwärtig 21 % (20 % bei einem steuerbaren Einkommen von weniger als 15.000,- Euros). Weiterhin werden ein Beitrag für den Beschäftigungsfonds in Höhe von 7 % der Körperschaftssteuer fällig, sowie eine auf das steuerbare Einkommen anzuwendende Gewerbesteuer i.H.v. 6,75 % bis 12 % (abhängig von der Kommune, in der die jeweilige Körperschaft ansässig ist). Für in Luxemburg-Stadt ansässige Körperschaften ergibt sich damit ein Gesamtsteuersatz (Körperschaftssteuer, Solidaritätsbeitrag und Gewerbesteuer) i.H.v. 29,22 %. Bezüglich der Vermögenssteuer wird je nach Art der gehaltenen Aktiva und der Bilanzhöhe der jeweiligen steuerpflichtigen juristischen Person eine Mindeststeuer erhoben.

Natürliche Personen. Die Einkommenssteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) und der Beitrag für den Beschäftigungsfonds (*contribution au fonds pour l'emploi*) sind grundsätzlich anwendbar auf natürliche Personen, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind oder die in bzw. aus Luxemburg Einkommen erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerpflichtige natürliche Personen, die eine kommerzielle Tätigkeit in Luxemburg ausüben oder daran beteiligt sind, der vorgenannten Gewerbesteuer unterliegen. Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einem progressiven Satz erhoben (0 - 40 % je nach steuerbarem Einkommen) und unterliegt darüber hinaus dem Beitrag zum Beschäftigungsfonds i.H.v. 7 % oder 9 % der Einkommenssteuer, abhängig von der Höhe des Einkommens und abhängig von der individuellen Situation der steuerpflichtigen natürlichen Person.

3. Besteuerung von Haltern von Schuldverschreibungen (nachfolgend die „Finanzinstrumente“)

a) Besteuerung von Nicht-Ansässigen

Gemäß luxemburgischem Recht gibt es keine Quellensteuer, die durch den Schuldner auf Zahlungen des Kapitals, von Agios oder von dem „arm's length“ Grundsatz gemässen Zinsen (einschliesslich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen) an nicht-ansässige Halter der Finanzinstrumente zu zahlen wäre. Auch gibt es keine luxemburgische Quellensteuer auf den Rückkauf oder die Rücknahme der Finanzinstrumente, die durch Nicht-Ansässige gehalten werden, soweit diese Finanzinstrumente kein

Recht auf Beteiligung an den Gewinnen der ausgebenden Gesellschaft vermitteln und die ausgebende Gesellschaft nicht unterkapitalisiert ist.

Das Gesetz vom 25. November 2014 hat die Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Juni 2005 Gesetze"), durch die die Umsetzung der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und die Ratifizierung der Abkommen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und verbundenen Territorien der EU Mitgliedstaaten (die "Territorien") erfolgt ist, abgeschafft. Gemäss den 2005 Gesetzen unterlagen Zahlungen von Zinsen und ähnlichem Einkommen durch eine luxemburgische Zahlstelle an eine natürliche Person oder zu deren direkten Vorteil, wenn diese der wirtschaftliche Eigentümer oder eine sonstige Einrichtung gemäss den Juni 2005 Gesetzen war, und ansässig oder etabliert war in einem anderem EU Mitgliedstaat oder in einem der Territorien, einer Quellensteuer in Höhe von 35 %, es sei denn, dass der Empfänger der relevanten Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen die relevante Zahlungsstelle instruiert hatte, Informationen über die relevanten Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen an die Steuerbehörden des Landes, in dem er etabliert oder ansässig ist, zu kommunizieren, oder, im Fall einer natürlichen Person, die der wirtschaftlich Berechtigte war, ein Steuerzertifikat, welches ausgegeben wurde durch die lokalen Steuerbehörden des Landes, in dem der wirtschaftlich Endberechtigte etabliert oder ansässig ist und dem vorgesehenen Format entspricht, der relevanten Zahlstelle kommuniziert wurde.

Gemäss dem Gesetz vom 25. November 2014 ist die vorgenannte Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zinszahlungen und ähnliche Zahlungen, eingezogen durch eine luxemburgische Zahlstelle, abgeschafft worden und durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt worden.

Am 18. Dezember 2015 wurde das luxemburgische Gesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (das "CRS Gesetz") mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2016 verabschiedet. Das CRS Gesetz führt den globalen "Common Reporting Standard" (CRS) hinsichtlich der Information u.a. durch Finanzinstitute im Bereich Steuern ein, der durch die Organization for Economic Co-operation and Development (OECD) entwickelt wurde. Das CRS Gesetz implementiert die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und ändert das luxemburgische Gesetz vom 29 März 2013 über die Kooperation im Bereich der Besteuerung. Es ähnelt grundsätzlich dem Model 1 Intergovernmental Agreements (IGAs), das Luxemburg und 79 andere Gerichtsbarkeiten mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen haben, um den Foreign tax Compliance Act (FATCA) zu implementieren. Demgemäss erfolgt ein automatischer Informationsaustausch im Bereich Besteuerung zwischen Luxemburg und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie anderen Staaten und Territorien, die am OECD Multilateral Competent Authority Agreement for the Implementation of Automatic Exchange of Tax Information (MCAA) vom 29. Oktober 2015 teilnehmen. Die Definition der betroffenen "Finanzinstitute"

(FIs) ist sehr weit und schliesst u.a. depotführende Institute, bestimmte Versicherungen und Investmentunternehmen ein. Luxemburgische FIs müssen gemäß dem CRS Gesetz bestimmte Due-Diligence Prozedere hinsichtlich bestimmter Kontenhalter anwenden, die in meldepflichtigen Gerichtsbarkeiten ansässig sind, und jährlich der luxemburgischen Steuerverwaltung hinsichtlich bestimmter Kontenhalter in meldepflichtigen Gerichtsbarkeiten bestimmte Informationen kommunizieren, welche diese an diese bestimmten ausländischen Gerichtsbarkeiten weiterleiten (die ersten FI Berichte hinsichtlich des Jahres 2016 sind bis zum 30. Juni 2017 zu kommunizieren).

b) Besteuerung von Ansässigen

Gemäß luxemburgischem Recht und vorbehaltlich des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das „Dezember 2005 Gesetz“) gibt es keine Quellensteuer, die durch den Schuldner auf Zahlungen des Kapitals, von Agios oder von dem „arm's length“ Grundsatz gemässen Zinsen (einschliesslich aufgelaufener aber nicht gezahlter Zinsen) an ansässige Halter zu zahlen wäre. Auch gibt es keine luxemburgische Quellensteuer auf den Rückkauf oder die Rücknahme der Finanzinstrumente, die durch ansässige Halter gehalten werden, soweit diese Finanzinstrumente kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen der ausgebenden Gesellschaft vermitteln und die ausgebende Gesellschaft nicht unterkapitalisiert ist.

Gemäss dem Dezember 2005 Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen durch eine Luxemburgische Zahlstelle an eine oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person, welche wirtschaftliche Eigentümerin der Finanzinstrumente ist und in Luxemburg ansässig ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10 %. Soweit diese eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens agiert, unterliegt das vorgenannte Einkommen keiner weiteren Einkommensbesteuerung in Luxemburg ausser der vorgenannten Quellensteuer. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

c) Einkommensbesteuerung des Kapitals, Zinsen, Gewinnen bei Verkauf oder Rückkauf

Luxemburgische steuerliche Ansässigkeit der Halter

Halter gelten durch das Halten, die Ausgabe, den Tausch oder die Vollstreckung der Finanzinstrumente nicht als in Luxemburg steuerlich ansässig.

Besteuerung von Nicht-Ansässigen

Halter, die nicht in Luxemburg ansässig sind und dort keine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftsstelle haben, mit der das Halten der Finanzinstrumente verbunden ist, unterliegen keinen Steuern (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer) oder Verpflichtungen in

Luxemburg in Verbindung mit Zahlungen des Kapitals oder Zinsen (einschliesslich aufgelaufener aber nicht ausgezahlter Zinsen), Zahlungen in Verbindung mit dem Rückkauf, der Rücknahme oder dem Tausch der Finanzinstrumente oder Gewinnen, die bei der Veräusserung oder Rückzahlung der Finanzinstrumente entstehen.

Nicht-ansässige juristische Personen, die Halter der Finanzinstrumente sind, oder nicht-ansässige Halter der Finanzinstrumente, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eines professionelles oder geschäftlichen Unternehmens agieren, und welche in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben, denen die Finanzinstrumente zuzuordnen sind, unterliegen luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener oder aufgelaufener Zinsen, Rückzahlungsagios oder Ausgabediscouts in Verbindung mit den Finanzinstrumenten sowie hinsichtlich Gewinnen bei der Veräusserung in jeglicher Form der Finanzinstrumente.

Besteuerung von Ansässigen

Eine in Luxemburg ansässige Körperschaft muss erhaltene oder aufgelaufene Zinsen, jegliche Rückzahlungsagios oder Ausgabediscouts, sowie jegliche Gewinne bei jeglicher Art von Veräusserung der Finanzinstrumente in ihr besteuerebares Einkommen für luxemburgische Zwecke aufnehmen. Das Gleiche gilt für Halter, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eine professionellen oder geschäftlichen Unternehmens handeln.

SICAR. Einkommen aus den Finanzinstrumenten, das durch Risikokapitalinvestmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung realisiert wird, ist von der Körperschaftssteuer befreit, soweit es als qualifiziertes Einkommen im Sinne des vorgenannten Gesetzes behandelt werden.

Verbriefungsgesellschaften. Einkommen aus den Finanzinstrumenten, das durch Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004 realisiert wird, unterliegt der normalen Einkommensbesteuerung, wobei jedoch sämtliche Verpflichtungen der Verbriefungsgesellschaft gegenüber ihren Investoren und Gläubigern (z.B. Dividenden, Zinsen, etc.) steuerlich abzugsfähig sind. Das Einkommen solcher Verbriefungsgesellschaften im Hinblick auf die Aktien kann insofern körperschaftssteuerlich neutralisiert werden.

Andere. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung oder Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung sind in Luxemburg einkommenssteuerbefreit, sodass Einkommen aus den Finanzinstrumenten körperschaftssteuerbefreit ist.

Ein in Luxemburg ansässiger Halter der Finanzinstrumente, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens agiert, unterliegt luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener Zinsen, Rückkaufagios oder Ausgabediscouts, außer wenn luxemburgische Quellensteuer darauf gemäß dem Dezember 2005 Gesetz erhoben wurde. Gewinne, die er bei einer Veräußerung jeglicher Art der Finanzinstrumente realisiert, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, soweit der Verkauf mehr als 6 Monate nach deren Akquise stattgefunden hat, es sei denn für den Teil, der aus aufgelaufenen aber nicht-bezahlten Zinsen besteht (sollte auf diese die Quellensteuer gemäß dem Dezember 2005 Gesetz erhoben worden sein).

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Juli 2008 (welches das Dezember 2005 Gesetz abändert), können in Luxemburg ansässige Halter, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung Ihres Vermögens agieren, für eine Selbst-Erklärung optieren und zahlen eine 10 % Steuer auf Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2007 erfolgten durch bestimmte Zahlstellen, die nicht in Luxemburg etabliert sind (definiert gemäß der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003), d.h. Zahlstellen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat, einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (i.e. Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen hinsichtlich der Richtlinie des Rates EG/2003/48 vom 3. Juni 2003 besteht. Bei einer solchen Option brauchen die Zinszahlungen nicht in der jährlichen Steuererklärung genannt zu werden.

4. Andere luxemburgische Steuern

a) Vermögenssteuer

Das luxemburgische Recht kennt keine Vermögenssteuer für natürliche Personen.

Finanzinstrumente unterliegen in Luxemburg der Vermögenssteuer, wenn sie (i) von einer voll besteuerten luxemburgischen Körperschaft gehalten werden (ausgeschlossen sind Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetz vom 22. März 2004 in seiner aktuellen Fassung mit Ausnahme einer Minimum-Vermögenssteuer, Risikokapitalinvestmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung mit Ausnahme einer Minimum-Vermögenssteuer, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung und Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung) oder (ii) einem Unternehmen oder einem Teil davon zurechenbar sind, das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte einer nicht in Luxemburg ansässigen juristischen Person geführt wird.

luxemburgische Die Vermögenssteuer wird jährlich erhoben. Sie entspricht 0,5 % des Nettovermögens der vorgenannten Halter der Finanzinstrumente. Je nach Art der gehaltenen Aktiva und der Bilanzhöhe der jeweiligen steuerpflichtigen juristischen Person wird eine Mindestvermögenssteuer erhoben.

b) Registrierungssteuern und Stempelsteuern

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten und deren Veräußerung unterliegen keiner Registrierungssteuer oder Stempelsteuer in Luxemburg.

c) Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Gemäß luxemburgischem Recht sind Finanzinstrumente einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg ansässig ist, in der für Erbschaftsteuer relevanten Steuerbasis inbegriffen.

Luxemburgische Schenkungssteuer kann anfallen auf Schenkungen von Finanzinstrumenten anfallen, soweit diese notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert werden.

XVII. BESTEUERUNG IN DER SCHWEIZ

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und stellen eine allgemeine Beschreibung einiger wichtiger Steuerfolgen dar, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Schuldverschreibung nach schweizerischem Recht zum Datum dieses Prospektes bedeutsam sein können. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Schweiz anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger – ggf. auch rückwirkender – Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibung sollten ihre steuerlichen Berater zu Rate ziehen, um sich über besondere Steuerrechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Besteuerung der Inhaber der Schuldverschreibung in der Schweiz (Einkommensteuer)

1. Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

a) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte aus Schuldverschreibungen, die in der Schweiz steuerlich ansässige Inhaber der Schuldverschreibung vereinnahmen, sind in der Steuererklärung als Erträge aus beweglichem Vermögen zu deklarieren und unterliegen entsprechend den progressiven Einkommenssteuern und ggf. den Kirchensteuern.

Die Zinseinkünfte bilden Teil des Gesamteinkommens, zu dessen Besteuerung der Bund wie auch die Kantone und/oder ihr untergeordneten Gebietskörperschaften (Bezirke u/o Gemeinden) berechtigt sind. Die Höhe der Steuerbelastung hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. vom Wohnort des Inhabers der Schuldverschreibung, von dessen Gesamteinkommen, von dessen Zivilstand etc.

Verluste im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind im Privatvermögen unbeachtlich.

Die Emittentin selbst ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht verpflichtet, Einkommenssteuern auf den geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten.

b) Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind als private Kapitalgewinne unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen (gewerbsmäßiger Wertschriftenhändler) einkommenssteuerfrei.

c) Vermögenssteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen für diese Schuldverschreibungen im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden keine Vermögenssteuern erhoben.

2 Besteuerung von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung, die ihre Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

a) Besteuerung der Zinseinkünfte

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in der Schweiz ansässigen Inhabern der Schuldverschreibung (natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder juristischen Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Schweiz), welche die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen grundsätzlich den Einkommensteuern bzw. Gewinnsteuern.

Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung stehen grundsätzlich für eine Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung.

b) Vermögenssteuern/Kapitalsteuern

Die in der Schweiz ansässigen Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen für diese Schuldverschreibungen im Umfang ihres steuerbaren Nettovermögens der Vermögenssteuer (für natürliche Personen) oder der Kapitalsteuer (für juristische Personen) auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene werden weder Vermögens- noch Kapitalsteuern erhoben.

c) Zinsbesteuerungsabkommen

Gemäß dem Zinsbesteuerungsabkommen – Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ("ZBstA") – muss von den Zinszahlungen an in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Nutzungsberechtigten

durch im Gebiet der Schweiz niedergelassene Zahlstellen ein Steuerrückbehalt von gegenwärtig 35% gemacht werden. Der Steuerrückbehalt kann auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers durch eine freiwillige Meldung an die zuständige Behörde des Steuerdomizils ersetzt werden.

Gemäß dem am 27. Mai 2015 unterzeichneten Änderungsprotokoll zum ZBstA soll künftig zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU der automatische Informationsaustausch ("AIA") über Finanzkonten eingeführt werden. Die Einführung des AIA hätte zur Folge, dass der Steuerrückbehalt obsolet würde. Das Änderungsprotokoll wurde bislang nicht ratifiziert.